

9888.

XV 98.

Baltische Monatschrift.

Dreizehnten Bandes viertes Heft.

April 1866.

Николай Кавелик
Раамстукөгү

Riga,

Verlag von Nikolai Kymmels Buchhandlung.

1866.

Gymnasium
Riga



Das Verhältniß des Provinzialgesetzbuchs zu den alten Rechtsquellen.

Wem ist nicht bekannt, daß unser provinzielles Recht das seit Jahrhunderten ersehnte Ziel einer einheitlichen systematischen Zusammenfassung, wenigstens seinem größten Theile nach, in letzterer Zeit erreicht hat? Seit 1845 besitzen wir eine Sammlung unseres Verfassungs- und Ständerechts, seit dem vorigen Jahre eine Codification unseres Privatrechts. Während die Praxis wohl schon in tausenden von Verfügungen und Urtheilen von diesem für unser baltisches Rechtsleben so eminent wichtigen Ereigniß Notiz genommen hat, sehen wir dagegen unsere Rechtswissenschaft über dasselbe das tiefste Schweigen beobachten. Uns scheint dies um so mehr bedauernswürdig, als einerseits bei so fundamentalen Neuerungen, wie sie die Codification des Rechts in das Rechtsleben eines Volkes bringt, die Praxis, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden will, der unterstützenden Belehrung der Theorie am allerwenigsten entbehren kann, und als andererseits gegenüber der Thatsache, daß wir sowohl eine nach Umfang als nach innerem Werth nicht unbedeutende juristische Literatur besitzen, die einstmals auch über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus die größte Beachtung und Anerkennung fand, in der leblosen Stille unserer heutigen Jurisprudenz ein herber Vorwurf für die Jetztzeit erblickt werden muß.

Unter den vielen Fragen, die sich mit der Inkrastretung unserer Codification erhoben haben und der wissenschaftlichen Klärung oder Lösung warten, ist wohl eine der wichtigsten die Frage, in welchem Verhältniß das

neue codificirte Recht zu den alten Rechtsquellen stehe, ob eine und welche Bedeutung diesen letzteren neben jenem noch zukomme? Wenn wir es hier unternehmen, diese Frage zur Erörterung zu bringen, so geschieht es weit mehr in Veranlassung des Wunsches, die wissenschaftliche Discussion darüber, wie auch über die Fragen unserer Codification überhaupt, anzuregen, als im Glauben, sie in ihrer ganzen Tiefe erschöpft zu haben.

Wir stellen uns in der Behandlung unserer Aufgabe auf den rein praktischen Standpunkt des das Recht sprechenden Richters, der unbekümmert um das Vorhandensein der weiter zurückliegenden staatsrechtlichen Entstehungsbedingungen neuer Rechtsregeln, schon alles das als bindende Rechtsnorm in unseren Provinzen anzuerkennen hat, was von der allerhöchsten Staatsgewalt als Gesetz ausgegangen und bei uns als solches publicirt ist, und der die Frage nach Art und Maß der Anwendbarkeit der Gesetze nach den dieselbe regelnden Verordnungen und den aus diesen sich ergebenden wissenschaftlichen Folgerungen zu beantworten hat.

Darnach werden wir als die gesetzlichen Grundlagen, nach denen die Wirksamkeit des codificirten Rechts und der alten Rechtsquellen zu bemessen und das Verhältniß beider zu einander zu bestimmen ist, in erster Linie anzusehen haben den an die Spitze des ersten Theils des Provinzialrechts gestellten und gewissermaßen den Untergrund für das ganze Codificationswerk bildenden allerhöchsten Promulgationsukas vom 1. Juli 1845, ferner die mittelst Senatsukas vom 23. November 1864 Nr. 69916 publicirte allerhöchste Publicationsverordnung zum 3ten Theil desselben, dem Privatrecht, vom 12. November 1864 (Patent der k. l. Gouvernementsverwaltung Jahrgang 1865 Nr. 5) und die Einleitungsbestimmungen des Privatrechts, in zweiter Linie aber die Publicationsverordnung zum Reichsgesetzbuch, das Manifest vom 2. Februar 1833. Letztere, wiewohl sie nur bestimmt war, die Anwendbarkeit des Reichsgesetzbuchs zu bestimmen, ist dennoch auch für die rechtliche Bedeutung der Codification unseres Provinzialrechts von normirender Wichtigkeit, da die Zusammenstellung des Provinzialrechts im Ganzen nach demselben Plan und unter gleichen Gesichtspunkten wie die Sammlung der Reichsgesetze ins Werk gesetzt worden ist, wie dies schon aus einer flüchtigen Vergleichung beider Codificationen mit einander hervorgeht und sich auch in den beiden Publicationsverordnungen zu unserem Provinzialrecht ausdrücklich ausgesprochen findet. So heißt es in dem Ukas vom 1. Juli 1845 (gleich zu Anfang):

„Nachdem die im ganzen Umfange Unseres Reiches geltenden Gesetze durch die Veröffentlichung des allgemeinen Reichsgesetzbuches in eine wohlgefügte Ordnung und Einheit gebracht worden, erachten Wir für nothwendig, zum Besten der Bewohner derjenigen Gouvernements und Gebiete, in welchen einige besondere Rechtsbestimmungen Kraft haben, dieselben wo gehörig in den Bestand selbst des allgemeinen Reichsgesetzbuchs einzuschalten, oder sie zum Gegenstande abgezonderter, nach demselben Plane geordneter, Sammlungen zu machen.“

Und dem entsprechend ist in beiden Ukasen befohlen: daß die Bestimmungen des Provinzialrechts in den Verhandlungen aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in derselben Grundlage wie die Artikel des allgemeinen Reichsgesetzbuches anzuziehen und in Anwendung zu bringen sind.

Wenden wir uns nun, auf diesen Einführungsgesetzen fußend, zur Beantwortung unserer Frage.

Der Codification der Reichsgesetze, und demzufolge des Provinzialrechts, liegt der Gedanke einer Trennung der abstracten Rechtsregel von ihrer sprachlichen Erscheinungsform, ihrer Wortfassung, zu Grunde. Die Codification unternahm es aus dem bisher bestehenden Recht ein neues Gesetzbuch in der Art hervorgehen zu lassen, daß sie, ohne das alte Recht nach seiner materiellen Seite hin in irgend etwas zu verändern und ohne den alten Quellen nach der Seite ihres Inhalts ihre bindende Kraft zu nehmen, bloß für die Form desselben eine neue Basis schuf.

Das russische Reichsrecht, und ebenso unser Provinzialrecht, beruht daher heute seinem größten Theile nach in jeder einzelnen seiner Bestimmungen auf einer doppelten Quelle. Die bindende Autorität für den Inhalt desselben liegt in den alten Quellen, die bindende Kraft für seine Form liegt in der Codification, oder mit andern Worten, ihrem Inhalte nach gelten die Bestimmungen desselben, weil sie durch die alten Gesetze, Verträge und Gewohnheiten entstanden sind, ihrer Form nach aber, weil sie in dem neuen Gesetzbuch ihren Platz haben. Wir wissen nicht, ob in einem andern Lande das Recht jemals in gleichem Sinne codificirt worden ist. Die uns bekannten fremdländischen Codificationen alter und neuer Zeit verfolgten einen andern Weg: entweder hoben sie das alte Recht als Rechtsquelle überhaupt ganz auf und machten sich zur ausschließlichen Rechtsquelle, wie z. E. die Justinianische Codification, das Corpus juris civilis, und in neuer Zeit das preußische Landrecht, das österreichische

bürgerliche Gesetzbuch, der Code Napoléon und das sächsische bürgerliche Gesetzbuch; oder sie schufen, das alte Recht als formelle Rechtsquelle bestehend lassend, neben diesem ein Gesetzbuch, das, wenn es auch seinem Inhalte nach dem alten Recht entnommen war, doch denselben nicht auf die alten Quellen stützte, sondern in sich selbst die Autorität sowohl für den Inhalt als für die Form trug. Diesen Charakter tragen z. B. die verschiedenen particularrechtlichen Landesordnungen und Landrechte Deutschlands während des 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts, unter denen wohl am meisten der Codex Maximilianeus Bavaricus bekannt ist. Was zu dieser eigenthümlichen Auffassung der Codification in Rußland Veranlassung war, ist offenbar die ausschließlich auf die Form gerichtete Tendenz der russischen Codificationen. Die Massenhaftigkeit des russischen Rechtsmaterials und seine Zersprengtheit in tausenden von einander abliegenden Urfasen drohten die Anwendung des russischen Rechts, indem sie dasselbe geradezu unfindbar machten, zur Unmöglichkeit zu machen. Diesem sollte nun durch die Codification abgeholfen werden, indem dieselbe jenes sowohl äußerlich an eine Stelle zusammentragen, als auch seinem innern Zusammenhange nach ordnen sollte. An dem Inhalte des alten Rechts sollte nichts geändert werden, sei es weil ein Bedürfniß darnach noch nicht vorhanden, sei es weil eine solche Aenderung noch gar nicht vorbereitet war, die Inangriffnahme einer Sammlung der Gesetze überhaupt aber aus obigen Gründen nicht länger aufgeschoben werden konnte. So ergab sich gewissermaßen von selbst die Abstraction von der ideellen Rechtsregel, die kraft der alten Quellen fortbestehen sollte, und der äußern Form derselben, die der Erneuerung bedürftig, auf eine neue Basis zu stellen war. Daß dies das Verhältniß ist, in dem das neue Recht in der russischen Reichs- sowie in unserer Provinzial-Codification zum alten Recht steht, ergibt sich mit voller Gewißheit aus dem Manifest vom 2. Februar 1833 und den Promulgationsukasen zum Provinzialrecht vom 1. Juli 1845 und 12. November 1864. Die betreffenden Stellen aus diesen sind folgende:

Manifest vom 2. Februar 1833, Pkt. 4: „Da das Corpus juris nichts in der Kraft und im Wesen der bisherigen Gesetze ändert, sondern sie bloß in eine einfache und geordnete Form bringt: so soll zc. zc.“

Ebendasselbst, Pkt. 2: „... daß in allen Fällen, wo bisher die einzelnen Gesetze angewendet und ... angeführt worden, von dem obigen Zeitpunkt an, die betreffenden Artikel des Corpus juris angewendet und angeführt werden sollen.“

Promulgationsukas vom 1. Juli 1845, Pft. 5: „daß in Beziehung auf dieses Provinzialrecht der Ostseegouvernements, — durch welches ebensowenig als durch das allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und die Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht werden — 2c. 2c.“

Ebendasselbst, Pft. 2: „daß von dieser Zeit an die Artikel derselben“ (der ersten Theile des Provinzialrechts) „in den Verhandlungen aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden angezogen und in Anwendung gebracht werden sollen 2c. 2c.“

Promulgationsukas vom 12. November 1864: „... Befehlen Wir ... 2) von diesem Zeitpunkt ab die Artikel derselben“ (der Sammlung der Civilgesetze) „in den Verhandlungen aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in derselben Grundlage wie die Artikel des allgemeinen Reichsgesetzbuchs anzuziehen und in Anwendung zu bringen.“

Einmal ist hier gesagt, daß das alte Recht seine Kraft und Geltung in seinem ganzen Umfange behalten soll, zugleich aber auch, daß an Stelle des alten Rechts das neue anzuwenden sei. Wie läßt sich das vereinigen? Offenbar nicht anders als durch die Annahme, daß das neue Recht nichts mehr als eine neue Form des kraft seiner früheren Quellen fortbestehenden alten Rechts sein will, daß in der Form der Codification nichts Anderes als das alte Recht seine Kraft übt. Auf diese Auffassung von der Codification des russischen Reichs- und Provinzialrechts weist auch eine Schrift hin, in der nach den Originalacten aus dem Archive der eigenen Kanzlei Sr. Kaiserl. Majestät die Grundsätze und Gesichtspunkte, nach denen dieselbe ins Werk gesetzt worden, zusammengestellt worden sind, die so betitelt „Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des russischen Reichs.“ Wir heben zwei Stellen aus ihr hervor:

§. 152: „Es ist demnach ein unauflösliches Band, welches zwischen den Artikeln des Corpus juris und dem ursprünglichen Texte der Gesetze besteht und immer bestehen muß; diese beiden Formen einer und derselben Gesetzgebung müssen unzertrennlich sein.“

§. 110: „Fände sich ein Widerspruch zwischen verschiedenen Artikeln derselben Verordnung, so würde“ (davon gingen die Codificatoren aus) „in einem solchen Fall dessen Ausgleichung“ nur der gesetzgebenden Gewalt zustehen. Bei einem Corpus legum muß man sich darauf beschränken, jedes Gesetz so wiederzugeben, wie es wirklich lautet, ohne eine Abänderung oder Verbesserung.“

Aus diesem dem Verhältniß der Codification zu den alten Quellen zu Grunde liegenden Gedanken lassen sich im einzelnen folgende Sätze ableiten.

1) Wenn in der Codification Entscheidungsnormen für einen bestimmten Fall vorhanden sind, so können nur diese zur Anwendung gelangen, nicht die entsprechenden Bestimmungen des alten Rechts, denn für diesen als Regel gesetzten Fall hat das alte Recht seiner Form nach seine bindende Kraft verloren.

Vgl. Manifest vom 2. Februar 1833, den cit. Pft. 2.

2) Wo die Codification eine Rechtsbestimmung des früheren Rechts nicht in sich aufgenommen hat, findet diese ihre volle Anwendung. Denn da das alte Recht in seinem ganzen Umfange fortbestehen soll, so müssen auch die nicht in die Codification aufgenommenen Bestimmungen desselben ihre Kraft bewahrt haben. Bestand können sie aber doch nur haben unter einer bestimmten Form, hat ihnen die Codification eine solche nicht verliehen, so muß es selbstverständlich die alte Form sein, unter der sie fortbestehen. Diese subsidiäre Geltung des alten Rechts wird jedoch in ihrer tatsächlichen Anwendung erheblich dadurch erschwert, daß der Promulgationsukas vom 1. Juli 1845 und für das Reichsgesetzbuch das Manifest vom 2. Febr. 1833 auf dieselbe die Grundsätze anwendet, die reichsrechtlich von der Ergänzung von Gesetzen gelten. Bekanntlich ist aber der Weg, auf dem nach dem Reichsrecht ein Gesetz zur Geltung gelangt, der, daß die Behörde, die in einem concreten Fall eine Gesetzeslücke empfindet, ihrer Oberbehörde darüber vorzustellen und diese darnach beim Senate eine Ergänzung zu exportiren hat, die wiederum, wenn sie, was in der Regel der Fall sein wird, eine ganz neue Bestimmung enthält, der allerhöchsten Bestätigung bedarf.

Reichsgesetzbuch Bd. 1, Reichsgrundgesetze Art. 49 u. Art. 51 Ann.

Dies wäre demnach denn auch die unerläßliche Procedur, durch die eine nicht in die Codification aufgenommene Bestimmung des alten Rechts zur Anwendung kommen könnte, nur daß hier überall nicht der Senat die allerhöchste Bestimmung einzuholen brauchte, da eine solche Ergänzung nicht eine Neuerung des Rechts, sondern eine Bestätigung des schon bestehenden enthielte. Die Stelle, in der der Promulgationsukas vom 1. Juli 1845 die Bedeutung des alten Rechts für die Ergänzung des neuen zugleich mit der obgedachten Beschränkung ausspricht, ist dieselbe, von der wir einen Theil bereits oben angeführt haben, und lautet vollständig folgendermaßen:

„..... hat der dirigirende Senat bekannt zu machen daß in Beziehung auf dieses Provinzialrecht der Ostseegouvernements, — durch welches ebenso wenig als durch das allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht werden, — die für den Fall einer Unklarheit im Wesen des Gesetzes selbst, oder aber eines Mangels oder einer Unvollständigkeit in seiner Darlegung, vorgeschriebene Ordnung der Erläuterung und Ergänzung dieselbe bleibt, wie sie bisher bestanden hat.“

Auf den ersten Blick könnte man vielleicht glauben, daß diese Stelle mit dem Falle, wo in der Codification eine Bestimmung des älteren Rechts ganz fehlt, nichts zu thun, sondern daß sie bloß die Mangelhaftigkeit einzelner Bestimmungen derselben im Auge habe, sei es, daß solche in einer Vieldeutigkeit, sei es, daß sie in einer Unvollständigkeit des Sinnes derselben bestche.

Daß dem aber nicht so ist, sondern die Stelle sich ebensowohl auf den Fall einer in der Codification gänzlich fehlenden Bestimmung des alten Rechts als auf die Fehlerhaftigkeit der in derselben vorhandenen Bestimmungen bezieht, ist ersichtlich einmal daraus, daß in ihr ausdrücklich auch von Ergänzung des Rechts die Rede ist, während bei jener Auffassung doch wohl nur von Erläuterung des Rechts allein gehandelt werden könnte, und dann daraus, daß es, um allein die Interpretation des neuen Rechts aus dem alten Recht zu rechtfertigen, nicht erst der Behauptung bedurft hätte, daß das alte Recht seine bindende Kraft bewahrt habe, da die Interpretation aus diesem, auch abgesehen von seiner noch fortbestehenden Kraft, jedenfalls zulässig wäre, nicht so aber die Ergänzung ganz fehlender Bestimmungen. Ueberdem ergibt sich dieser Sinn der Stelle aus einem correspondirenden Passus des erwähnten Manifestes zum Reichsgesetzbuch, dem jene offenbar nachgebildet worden ist und den wir zum Theil auch schon kennen gelernt haben. Da heißt es:

„Da das Corpus juris nichts in der Kraft und im Wesen der bisherigen Gesetze ändert, sondern sie bloß in eine einfache Form bringt, so soll, sowohl im Fall einer Dunkelheit des Sinnes des Gesetzes selbst, als auch im Fall einer Lücke oder einer Unvollständigkeit hinsichtlich der Auslegung und Ergänzung dasselbe Verfahren wie bisher beobachtet werden.“

Indessen ist die Zeit für den Fortbestand jener thatsächlichen Fesselung der subsidiären Geltung der alten Rechtsquellen nur noch eine kurz gemessene.

Denn sowohl die neue russische Civilprozeßordnung als auch der der allerhöchsten Bestätigung entgegengehende Entwurf zu dem ostseeprovinzialen Civilprozeß sprechen dem Richter die volle Urtheilssähigkeit über das, was im einzelnen Falle als Recht zu gelten habe zu und verbieten aufs strengste — was früher ausdrücklich geboten war — daß der Richter um einer Lückenhaftigkeit des Gesetzes willen seine Entscheidung aufschiebe oder versage.

Russische Civilprozeßordnung Art. 9 und 10.

Entwurf des 4ten Theils des Provinzialrechts Art. 10 u. 11.

Der Richter ist daher mit der Inkrafttretung der neuen Prozeßordnungen auch hinsichtlich der Ergänzung des neuen Rechts aus den alten Quellen auf seine eigne Füße gestellt.

Hinsichtlich der subsidiären Geltung der alten Rechtsquellen ist für den dritten Theil des Provinzialrechts, das Privatrecht, noch ein besonderes Bedenken zu erledigen. In der Einleitung zu diesem Theil heißt es im Art. XXI:

„Findet sich in diesem Privatrecht für eine einzelne Rechtsfrage keine Vorschrift, so ist eine solche Frage nach denjenigen Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilen, mit denen sie durch Gleichheit des Grundes innerlich verwandt erscheint.“

Hiernach könnte man nämlich meinen, daß für das Privatrecht die subsidiäre Geltung der alten Rechtsquellen ausgeschlossen sei. Denn ausdrücklich scheint hier gesagt zu sein, daß unmittelbar nach der Privatrechtssammlung, wenn es in dieser an Entscheidungsnormen fehlen sollte, die Analogie zu entscheiden habe; und von selbst scheint sich zu ergeben, daß hinter der Analogie für eine neue Entscheidungsquelle nicht mehr Raum sei. Wir wollen zuerst die Unmöglichkeit einer solchen Auffassung der Stelle darzuthun suchen und dann unsere Erklärung von ihr geben.

Wie wir eben gesehen haben, ist nicht nur nirgends die Kraft der alten Rechtsquellen seit Emanirung der Codification aufgehoben, sondern der Fortbestand derselben auch fürs ganze Provinzialrecht in dem namentlichen Ukas vom 1. Juli 1845 ausdrücklich ausgesprochen worden. Wollte man nun auf Grund jener Stelle die subsidiäre Geltung der alten Quellen für das Privatrecht als ausgeschlossen betrachten, so müßte man offenbar zugleich behaupten — da, wenn die alten Quellen fortbeständen, ihre subsidiäre Anwendbarkeit eine nothwendige Folge wäre — daß durch diese Stelle die Kraft der alten Privatrechtsquellen überhaupt aufgehoben

sei. Diese Behauptung wäre aber wiederum identisch mit der, daß die Codification des Privatrechts auf einem ganz andern Grundprincipe beruhe als auf dem der ersten beiden Theile des Provinzialrechts und daß der Gesetzgeber für das Privatrecht von seinem für das ganze Codificationswerk entworfenen und in dem Ukas vom 1. Juli 1845 niedergelegten Plane principiell abgewichen sei. Alles dieses müßte in jenem Satz verborgen liegen. Dagegen aber, daß dies der Inhalt des Satzes sei, spricht einerseits das, daß der Gesetzgeber in dem Einführungsukase zum Privatrecht, woselbst er doch unerläßlich davon Erwähnung hätte thun müssen, nicht nur dieser principiellen Abweichung von seinem frühern Plan mit keiner Silbe erwähnt, sondern auch ausdrücklich erklärt, jenem frühern Plan durch Publication desselben weitere Erfüllung zu geben *), andererseits aber auch — und das ist entscheidend — daß die Gestalt des Satzes auf römischrechtliche Stellen zurückgeführt wird. Kann es schon nicht zweifelhaft sein, daß es zur Feststellung einer so eminenten Bestimmung, wie die Aufhebung aller frühern Rechtsquellen im ganzen Gebiete des Privatrechts, eines besonderen neu zu erlassenden Gesetzes bedurft hätte, so ist vollends gewiß, daß eine solche Frage, deren Voraussetzungen sowohl rein staatsrechtlich als auch neu in der Gegenwart begründet sind, auf Grund des römischen Rechts am allerwenigsten entschieden werden konnte. Für uns erklärt sich jene Stelle folgender Maßen. In dem namentlichen Ukas vom 1. Juli 1845 waren, wir wiederholen es, die höchsten Reichsbehörden und insbesondere der Senat für allein competent erklärt worden, die Lücken des Codificationsrechts aus dem alten Recht zu ergänzen. Fehlte es dem örtlichen Richter in der Codification an einer Entscheidungsnorm, so hatte er sich durch seine vorgesetzten Behörden an den Senat zu wenden. Nun war es auf Grund römischen Rechts vor der Codification unserm einheimischen Richter gestattet, im Fall einer im Privatrecht mangelnden Bestimmung die vorhandenen Regeln desselben analog auszudehnen. Die Codificatoren des Privatrechts sahen sich daher in die Lage versetzt, da sie sich der eben erwähnten Vorschrift des namentlichen Ukases nicht entziehen konnten, entweder unserm Richter jenes Recht zur analogen Ausdehnung des Gesetzes ganz zu nehmen und überall da, wo es in der Codification an einer Bestimmung fehlen würde, dem Senate die Entscheidung in die Hand zu geben oder die Analogie als Entscheidungsquelle sofort nach dem Codificationsrecht und vor den alten Quellen

*) Gleich zu Anfang desselben (Patent d. k. v. Gouvernementsverw. Jahrg. 1865 N. 5).

eintreten zu lassen. Da jenes nicht in ihrer Macht stand, so mußte sich dieses von selbst ergeben. Damit ist natürlicher Weise das alte Recht als Entscheidungsquelle nicht aufgehoben, sondern nur zeitweilig hinter die Analogie gerückt worden. Hört der Zwang, unter dem dies geschehen war, auf und wird der örtliche Richter, wie dies durch die neuen Proceßordnungen geschieht, in sein natürliches Recht, alle bestehenden Rechtsquellen von sich aus frei zur Anwendung zu bringen, wieder eingesetzt, so müssen selbstverständlich die alten Rechtsquellen auch ipso jure an ihren natürlichen, ihnen durch jenen namentlichen Ukas angewiesenen Platz, der unmittelbar nach der Codification und vor der Analogie ist, treten *).

Daß die Zahl der Rechtsnormen, die aus dem alten Recht in die Codification nicht übergegangen sind, sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen als auf dem des Privatrechts nicht ganz gering ist, kann Einem nicht leicht entgehen. Aus dem öffentlichen Recht sei beispielsweise nur erinnert an die höchst dürftigen Bestimmungen der Codification über die rechtliche Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche in unseren Provinzen, aus dem Privatrecht nur an den Mangel ausreichender Bestimmungen über das Dotalsystem, das auch bei uns eine verträglichmäßig zulässige Form des ehelichen Güterrechts ist (s. d. Art. 14, 16 flg. des 3. Theils des Provinzialrechts), ferner an das Fehlen der publicianischen Klage, des Anerkennungsvertrages und des Instituts der Uebernahme fremder Schulden.

3) Es fragt sich weiter, wie es in den Fällen zu halten ist, wo eine Bestimmung der Codification im offenbaren Widerspruch zu einer des alten Rechts steht, wo jene also eine Aenderung des alten Rechts auch seinem Inhalte nach enthält. Natürlich meinen wir hier nicht jene einzelnen behufs Abänderung des alten Rechts neu erlassenen Gesetze, die sich in der Codification eingereiht finden, sondern diejenigen Normen, die sie selbst auf eine alte Rechtsquelle stützt und die nichts desto weniger von dieser abweichen. Zunächst ist soviel klar, daß die Absichtlichkeit einer solchen Aenderung durch den Codificationsplan, nach welchem das alte Recht unverändert fortbestehen sollte, ausgeschlossen ist. Sie kann daher nur irrthümlicher

*) Eine andere Erklärung der Stelle, die aber der obigen bei weitem nachstehen möchte, wäre auch damit gegeben, daß man in derselben die Worte „in diesem Privatrecht“ nicht in dem Sinne des codificirten Privatrechts, sondern des provinziellen Privatrechts überhaupt mit Einschluß des alten als subsidiärer Quelle auffaßte, wobei dann im Gegensatz dazu das Reichsprivatrecht zu denken und der Stelle die Nebenabsicht zuzuschreiben wäre, den Gedanken der subsidiären Anwendbarkeit des russischen Reichsrechts, die ja zuweilen behauptet worden, auszuschließen.

Weise durch die Codificatoren vorgenommen sein. Was folgt aber daraus? Sind wir an den Irrthum gebunden oder nicht? Diese Frage ist zu bejahen. Denn einer solchen Abänderung eines einzelnen Rechtsfages liegt stets eine besondere Auffassung zu Grunde, die die Codificatoren von dem Sinne desselben hatten. Wie ungerechtfertigt diese in der That auch sein mag, ihnen schien sie gerade die richtige. Nun war es nicht, was wir bisher allein kennen gelernt haben, die ausschließliche Tendenz der Codification, den alten ihre Rechtskraft auch fernerhin bewahrenden Rechtsnormen eine neue bindende Form zu geben, sondern zugleich auch, ihren wahren Sinn, der früher vielfach dunkel und bestritten war, gesetzlich festzustellen. Das ist ausdrücklich in den erwähnten Einföhrungsgesetzen zu den Codificationen unseres Provinzialrechts und des Reichsrechts ausgesprochen. In dem Ukas vom 1. Juli 1845 ist davon die Rede, daß der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät, die mit dem Codificationswerke betraut war, ausdrücklich auch Allerhöchst befohlen war: „die geltenden Rechtsbestimmungen in volle Gewißheit und Bestimmtheit zu bringen.“ Und dem entsprechend, lesen wir im Manifest zum Reichsgesetzbuch, daß der allerhöchste Befehl, der dessen Zusammenstellung anordnete, auch speciell die Anweisung enthielt, die geltenden Gesetze „in ihrem wahren Sinn darzustellen.“ Damit ist aber der Auffassung der Codification über den Sinn der alten Rechtsbestimmungen der gesetzliche Stempel aufgedrückt worden. Ihre Auffassung ist von der gesetzgebenden Gewalt durch Bestätigung der Codification als die allein wahre und richtige Auffassung anerkannt worden und muß daher wie dort, wo sie eine Unklarheit oder Vieldeutigkeit einer alten Bestimmung zurechtfeststellt, so auch da, wo sie einen neuen Sinn einer solchen unterstellt, als auslegendes Gesetz, als authentische Interpretation gelten. Eine solche Abänderung des alten Rechts auf dem Wege der Interpretation enthält beispielsweise der vielberufene Artikel 1. des dritten Theils des Provinzialrechts, indem er im Gegensatz zum alten Recht — wenn auch in Uebereinstimmung mit der thatsächlich herrschenden Praxis letzterer Zeit — die Schließung der s. g. gemischten Ehen nach dem Reichsrecht beurtheilt wissen will, und ferner aus dem Privatrecht auch die Art. 760—770, nach welchen die römisch-rechtlichen, nur auf öffentliche Flüsse Anwendung leidenden Grundsätze von der insula nata, dem *alveus derelictus*, der *avulsio* und der *alluvio* *) der Natur der

*) § 2 Inst. de rer. divis. (2, 1); § 22—24 eodem; L 1 § 6 u. § 4 de flum. (43, 12); Arndts Pandekten § 153.

Sache zuwider auch auf Privatflüsse ausgedehnt sind, und der Art. 578, nach welchem die nothwendigen Kosten außer dem Diebe jedem, der sie verwendete, schlechterdings vergütet werden sollen, während nach dem bisherigen Recht ein solcher Anspruch des Verwenders nur begründet war, entweder wenn er die Sache, auf die er den Aufwand gemacht hatte, noch detenirte, und dann auch nur insofern, als er bis Erstattung der Auslagen ein Retentionsrecht an der Sache hatte, oder wenn er bei Verwendung der Kosten als negotiorum gestor gehandelt hatte *).

4) Nicht erst damit, daß noch jetzt die alten Quellen die rechtliche Grundlage bilden, auf der die bindende Kraft des neuen Rechts seinem Inhalte nach beruht, sondern allein schon dadurch, daß dieses seinen Inhalt aus dem alten geschöpft hat, werden die alten Quellen die wichtigste Interpretationsbasis für das neue Recht. Interpretiren heißt, sich zum Bewußtsein bringen den Rechtsgedanken, den der Gesetzgeber in ein bestimmtes Gesetz hineinlegen wollte. Hat nun der Gesetzgeber, wie es bei der Codification der Fall ist, nicht erst einen neuen Gedanken geschaffen, sondern denselben nur dem früheren Recht entnommen, so erhellt von selbst, daß dieses frühere Recht uns am besten belehren kann, seinen Gedanken in seiner vollen Wahrheit und seiner ganzen Tiefe zu erfassen. Zu hüten wird man sich nur davor haben, aus dem alten Recht den Gesetzgeber zu corrigiren, indem man einer Bestimmung auch dort den Sinn beilegen wollte, den dieselbe im alten Recht gehabt hat, wo ihr klarer Wortlaut ihn ausschließt. In einem solchen Fall ist, wie wir schon gezeigt haben, der Gesetzgeber selbst Interpret des alten Rechts und daher seine Auffassung bindend. Die Interpretation des codificirten Rechts aus dem alten Recht hat daher, falls nicht jenes geradezu einen Widerspruch enthielte, seine unübersteigbare Grenze an der Klarheit und Gewißheit seines Ausdrucks. Die Frage nach den zuständigen Organen für diese Interpretation ist für die beiden ersten Theile des Provinzialrechts, das Verfassungs- und Ständerecht, und für den dritten Theil, das Privatrecht, verschieden zu beantworten. Nach der schon unter 2 angeführten Stelle des Promulgationsaufsatzes zum ersten und zweiten Theil des Provinzialrechts (Pft. 5), die von der Erläuterung und Ergänzung des neuen Rechts aus dem alten handelt, muß angenommen werden, daß eine

*) L 27 § 5, L 30 D. de rei vindicat. (6, 1); L 45 pr. D. de negot. gest. (3, 5); Arndts Pandekten § 168.

solche Interpretation in Ansehung der beiden ersten Theile nur dem Senate zusteht, welcher durch Vermittelung der Oberbehörden in dem Fall des jedesmaligen Bedürfnisses um eine solche anzugehen ist.

Reichsgesetzbuch Bd. 1, Reichsgrundgesetze Art. 52.

Der Fall nur etwa würde anzunehmen sein, wo die Fehlerhaftigkeit einer Bestimmung des codificirten Rechts darin bestehen möchte, daß sie in einem unentwirrbaren Widerspruch mit einer andern Stelle desselben stände. Hier wird die Interpretation aus dem alten Recht auch den niedern Behörden gestattet sein, da das Reichsrecht hinsichtlich eines solchen Mangels der Gesetzgebung die Interpretation jeder Behörde zugesteht.

Reichsgesetzbuch Bd. 1, Reichsgrundgesetze Art. 65.

Anderes gilt für das Privatrecht. Wenn auch für dieses nirgends ausdrücklich des alten Rechts als einer Hülfquelle der Auslegung gesetzliche Erwähnung geschehen ist, so wird doch in den Einleitungsartikeln desselben XVI—XXIII seine Interpretation dem ordentlichen Richter gestattet und schließen namentlich die Hülfsmittel, die dabei dem Richter an die Hand gegeben werden, stillschweigend den Gebrauch des alten Rechts zur Interpretation in sich. Als Hülfsmittel der Interpretation werden daselbst jene drei bekannten aufgeführt: innerer Zusammenhang der Gesetzgebung (Art. XX), Zusammenhang des Gesetzes mit seinem Grunde (XVI) und innerer Werth des aus der Auslegung hervorgehenden Inhalts (XVII). Nun ist aber nichts so gewiß, als daß ein jedes dieser drei mehr oder weniger auf das alte Recht zurückführt. In unserm Recht, das nicht zum kleinern Theil auf Verträgen und zu der Kraft eines Gesetzes erhobenen wissenschaftlichen Schriften beruht, mußte die Codification, der es überall auf eine kurze, prägnante Formulirung des Rechtsstoffs und eine Zertheilung desselben in bestimmte einzelne Rechtsätze ankam, häufig das historisch Vereinte von einander lösen, die Grenze zwischen der eigentlichen Rechtsregel und dem wissenschaftlichen Apparat ziehen und den zur Herrschaft bestimmten Rechtsgedanken von seinem bloß zur Motivirung dienenden Grunde trennen. Um daher den inneren Zusammenhang, in dem mehrere Bestimmungen zu einander stehen, um ihre historische Verbindung mit einander oder die Gründe ihrer Entstehung und ihres Werthes kennen zu lernen, ist man auf das alte Recht zurückzugehen gezwungen. Für die Wissenschaft folgt daraus die Unentbehrlichkeit des fortdauernden Studiums unseres alten Rechts (das außerdem auch schon durch die subsidiäre Anwendbarkeit desselben geboten ist), für die Praxis, daß nach wie vor in unserm

Gerichtsfällen und in den Prozeßverhandlungen das alte Recht neben dem neuen fortleben wird — wenn auch regelmäßig nicht als bindende Norm, so doch als Achtung gebietende Interpretationsquelle.

5) Noch ist ein Wort zu sagen über die Grenzen der Zeit, die die Anwendbarkeit des alten Rechts von der des neuen abschließen. Ist das neue Recht von dem Augenblicke, in welchem es in Kraft gesetzt worden (für die beiden ersten Theile war es der 1. Januar 1846, für den dritten Theil der 1. Juli 1865), auf alle nach dieser Zeit zur gerichtlichen Entscheidung kommenden Fälle anzuwenden oder nur auf die Rechtsverhältnisse, die nach jener Zeit selbst erst zur Entstehung gekommen sind?

Es ist hier der Natur der Sache nach zu unterscheiden zwischen den bei weitem den größten Theil bildenden Rechtsbestimmungen, die auf der Kraft der alten Rechtsquellen beruhen und dem kleinen Theil derjenigen, die erst durch ein neues allerhöchst erlassenes Gesetz (wie z. B. die von dem Erwerb durch Specification und Vermischung handelnden Art. 789 — 798 des Privatrechts) Geltung erlangt haben. Jene Bestimmungen müssen auf die vor der Inkrafttretung der Codification entstandenen Rechtsfälle zurückgezogen werden, da sie ja das bisherige Recht entweder ganz unverändert erhalten oder doch nur mit solchen Abänderungen, die der Gesetzgeber als Abänderungen nicht anerkennen will, in denen er vielmehr den allein wahren, wenn auch verkaunten Sinn des alten Rechts erblickt. Es ist ein überall herrschender, weil durch die Natur der Sache selbst gebotener, Grundsatz, den überdies auch das russische Reichsrecht ausdrücklich anerkennt,

Reichsgesetzbuch, Reichsgrundgesetze Art. 61 Pkt. 1,
daß alle das alte Recht bloß bekräftigende und auslegende Gesetze retrotrahirt werden. Die andere Kategorie von Rechtsbestimmungen, die auf neuen Gesetzen beruhenden, dagegen können natürlich nur auf die Rechtsverhältnisse Anwendung finden, die nach der Inkrafttretung der Codification, durch welche sie zur Publication gediehen sind, erst zur Entstehung gelangten. Das folgt daraus, daß die Gesetze regelmäßig keine rückwirkende Kraft haben. Nicht ganz in Uebereinstimmung mit letzterem steht seinem Wortlaute nach eine Bestimmung der Publicationsverordnung des dritten Theils des Provinzialrechts. Dort heißt es nämlich, „daß die Artikel dieser Sammlung, welche nothwendige Ergänzungen zu dem bis hiezu in Geltung gewesenen Gesetzen enthalten, nur bei den Sachen in Anwendung zu bringen sind, welche nach Veröffentlichung dieser Sammlung an hân-

gig werden.“ Hiernach müßte also schon zur Anwendbarkeit dieser neuen supplirenden Gesetze genügen, daß die betreffende Sache nach der Publication des Gesetzbuchs anhängig geworden ist, während wir außerdem noch verlangen, daß das ihr zu Grunde liegende Rechtsverhältniß erst nach diesem Zeitpunkt zur Entstehung gekommen sei. Daß aber auch dem Gesetzgeber nur dieses letztere vorgeschwebt habe und er nur irrthümlich einen zu weiten Ausdruck für seinen Gedanken gewählt, ergiebt sich — abgesehen davon, daß schon die innere Haltlosigkeit des von den Worten verlangten Sinnes darauf hinweist — zur vollen Evidenz aus dem

Reichsgesetzbuch, Reichsgrundgesetze Art. 60, wo in Uebereinstimmung mit dem Gesagten die Wirksamkeit eines neuen Gesetzes ausdrücklich für alle die Fälle ausgeschlossen wird, welche schon vor der Publication desselben entstanden sind. Hält man es aber für überhaupt rechtlich geboten, jene Stelle in dieser Weise restrictiv zu interpretiren, so muß man auch das Recht zu einer solchen Interpretation unsern Richtern zusprechen, da, wie wir schon bereits erwähnt haben, nach Art. 65 der Reichsgrundgesetze die Interpretation, soweit sie Widersprüche zwischen sich widerstreitenden Rechtsbestimmungen in der Gesetzgebung aufzuheben hat, jeder Behörde gestattet ist.

Dr. H. G ü r g e n s.

Nur Literatur über die Geschichte Polens.

Smitt, Schlüssel zur polnischen Frage, oder warum konnte und kann Polen als selbständiger Staat nicht bestehen? St. Petersburg, 1865. 112 S.

Solowjew, Geschichte des Falles von Polen. Aus dem Russischen von J. Spörer. Gotha, 1865. VIII. u. 375 S.

Es giebt wesentlich zwei Formen historischer Darstellung: die erzählende und die betrachtende. Die erstere berichtet die Thatsachen, die zweite spricht über dieselben. Die erstere erkrent sich an dem Flusse der äußern Begebenheiten, die zweite vertieft sich in die Erörterung der Gründe, Ursachen, Veranlassungen zu denselben. Während die erstere mittheilt, daß etwas geschehen ist, erläutert die zweite, wie es hat geschehen können, geschehen müssen. Die erstere Form ist episch, objectiv, — die zweite reflectirend, didaktisch, subjectiv. Die erstere hat es mehr mit dem Nacheinander des Geschehenen zu thun, die zweite verweilt bei dem Nebeneinander der Zustände, verfolgt mit größerer Geduld die langsame Fortentwicklung geschichtlicher Prozesse, während der erzählende Geschichtschreiber in abgeschlossenen Gemälden große Momente, vielbedeutende Wendepunkte, mit einem Worte einzelne Ereignisse hervorzuheben liebt. Der reflectirende Historiker weiß, daß die geschichtlichen Dinge sich unendlich langsam vollziehen, daß es nur allzuoft Fiction ist von Perioden in der Geschichte zu reden oder hinzuweisen auf den Anfang oder das Ende einer bestimmten Reihe von Begebenheiten; der erzählende ergötzt sich und seine Leser an dem bunten Wechsel der Ereignisse als solcher, ohne dieselben einreihen zu

wollen in eine Continuität von Entwicklungsmomenten. Daher ist die erzählende Form geschichtlicher Darstellung mehr als eine Kunst, die reflectirende mehr als eine Wissenschaft zu bezeichnen. Die erstere wendet sich an die Phantaste, die zweite an die Reflexion. Ein anmuthiger Spaziergang ist es bei dem Erzähler, eine Reise mit Kompaß und Karte bei dem betrachtenden Geschichtsschreiber. Beide forschen: aber bei dem ersteren handelt es sich, wie bei Criminaluntersuchungen um die Feststellung eines Thatbestandes, während der zweite von der einzelnen Thatsache hinaufsteigt zu Principien. Es ist erklärlich, warum die erzählenden Darsteller bei einzelnen Persönlichkeiten vorzugsweise verweilen; nach ihren Ansichten machen einige wenige Menschen die Geschichte, welche als ein Drama mit einer Reihe von handelnden Schauspielern erscheint. Weil sie den Schwerpunkt historischen Lebens in einzelne Helden verlegen, wiegt bei ihnen nothwendiger Weise das biographische Interesse vor. Ganz anders der Geschichtsphilosoph, welcher die Bewegung in den Massen mit gleicher Liebe verfolgt, wie die einzelnen Gedanken in diesem oder jenem Fürsten oder Heersührer; ihm steht das socialphysiologische Interesse über dem biographischen; er sieht die Dinge werden ohne die Laune Einzelner, ohne den Zufall des Eigenwillens dieses oder jenes Nachhabers.

Man begreift, daß die wissenschaftlichere Weise erst später möglich wurde. Zuerst die Anschauung, dann die Reflexion. Nachdem man erfahren, was geschehen war, nachdem man das Geschehene bis in die kleinsten, scheinbar unbedeutendsten, zufälligen Details studirt hatte, kam man zu dem Wunsche, die Summe zu ziehen aus alle dem bunten Durcheinander von Ereignissen — kam man zur Wissenschaft.

Diese Art des Fortschritts in der Geschichtsschreibung kann man an einigen besonders anschaulichen Beispielen sich vergegenwärtigen. Zuerst studierte man den Verlauf der französischen Revolution, dann beschäftigte man sich mit der Genesis derselben. Das parlamentarische Pathos, die Gräuelt der Guillotine, der Zauber großer Schlachten — alles das hat das Interesse der Schriftsteller und der Leser früher gefesselt als das allmähliche Herannahen eines Sturmes, von welchem eben bei den genauen Studien der vorhergehenden Zustände nicht mehr gesagt werden kann, wann er begonnen habe. Es ist Fiction, den Beginn der Revolution in Frankreich, der Reformation in Deutschland an eine bestimmte Jahreszahl knüpfen zu wollen. Solche Umwälzungen sind das Ergebnis von Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Processen. Ebenso ist es mit dem Untergehen

von Staaten, mit großen Veränderungen im europäischen Staatensystem. Nicht das Studium der militärischen Operationen bei den Schlachten von Jena und Auerstädt im Jahre 1806 ist so wichtig als die Betrachtung der politischen und socialen Zustände Preußens in den letzten Jahrzehnten vor dieser Katastrophe.

Ähnlich verhält es sich mit Polens Geschichte. Die Geschichte Polens vor den Theilungen und die Geschichte der Theilungen selbst ergänzen einander. Man darf nicht nur fragen, wie ein solches Ereigniß geschah, wem von den Fürsten oder Ministern und Diplomaten die Urheberchaft zusteht, sondern vielmehr wie ein solches Ereigniß möglich war. Nur eine gleichzeitige, in gleicher Weise umfassende Betrachtung der Zustände in Polen und der Absichten der Kabinette kann über den ganzen Vorgang belehren. Die ersteren erklären uns, wie es möglich war, Polen zu theilen, die zweiten zeigen uns, wie dies unvermeidlich war.

Es sind in der letzten Zeit zwei Werke erschienen, deren Verfasser sich in die Lösung jener Aufgaben in Bezug auf Polens Geschichte getheilt haben. Der durch seine militairhistorischen Schriften bekannte Friedrich von Smitt hat in seinem Schlüssel zur polnischen Frage eine Charakteristik der Jahrhunderte Polens bis zu den Theilungen Polens geliefert, der Geschichtsschreiber Rußlands Solowjew hat in seiner „Geschichte des Falles von Polen“ den Verlauf der Theilungen sehr eingehend geschildert.

Smitt's Werk ist nach dem im März des vergangenen Jahres erfolgten Tode des Verfassers erschienen. Die Handschrift fand sich unter den Papieren des Verstorbenen und ward von dessen Freunden herausgegeben. Einer derselben, der durch die Herausgabe von Gordons Tagebuch und seine Schriften über die Periode Peters bekannte Posselt, hat die Schrift Smitt's mit einer Vorrede begleitet. Wiederholt hat Smitt sich mit der Geschichte Polens beschäftigt. Seine historischen Studien begannen mit der Biographie Suworow's, deren Bearbeitung ihn Jahrzehnte beschäftigten und ihn natürlich auch zum Studium Polens veranlaßten. Dieses Land, dieses Volk kannte er seit lange aus eigener Anschauung. Schon im Jahre 1813 war er als Gehülfe des russischen Postmeisters in Warschau angestellt, wodurch er Gelegenheit hatte, die Auflösung des Herzogthums Warschau an Ort und Stelle zu beobachten, somit sich mit der polnischen Sprache und dem Nationalcharakter der Polen vertraut zu machen. Bei dem Ausbruche des polnischen Aufstandes 1830 veranlaßte ihn der Graf Toll zur Theilnahme an dem Feldzuge in Polen. Während

desselben redigirte Smitt die Berichte von den Operationen der russischen Armee, war Zeuge aller Schlachten und der Einnahme von Warschau. Das Hauptwerk seines Lebens war die „Geschichte des polnischen Aufstandes und Krieges in den Jahren 1830 und 1831“ (2. Auflage 1848 in 3 Bänden; russisch in St. Petersburg 1864), dem sich später als eine wichtige Ergänzung die „Feldherrnstimmen aus dem und über den polnischen Krieg vom Jahr 1831“ (Leipzig 1858) anschlossen. Endlich beschrieb Smitt in französischer Sprache die Geschichte der ersten Theilung Polens in der Schrift „Frédéric II., Catherine et le partage de la Pologne“ (Paris 1861). Der letzte Zustand in Polen regte ihn zur Abfassung seines „Schlüssels zur polnischen Frage“ an, in welchem er die seit Jahrzehnten bei der Betrachtung der Geschichte Polens empfangenen Eindrücke zusammenfaßt.

Im Wesentlichen ist dieser „Schlüssel“ eine Darstellung des Nationalcharakters der Polen. In demselben findet Smitt die Erklärung für alle Schicksale, welche Polen betroffen haben; aus demselben leitet er die politischen und socialen Zustände her, welche so verhängnißvoll auf den Verlauf der polnischen Geschichte einwirken sollten, durch denselben, meint er, sei es den Polen unmöglich geworden ihre politische Unabhängigkeit zu behaupten. Es ist eine Anklage der Polen: sie hätten ihr Verhängniß selbst verschuldet. Weil man einen Charakter nicht ablegen könne wie ein abgetragenes Kleid, sei das Unglück über Polen hereingebrochen; man könne dem polnischen Volke eine Grabchrift verfassen: „Dieses Volk, einst mächtig, ging unter wegen falscher Freiheitsbegriffe und weil es ihm an der einfachsten politischen Weisheit fehlte.“

Allerdings ist dies eine sehr wesentliche Seite der Geschichte Polens. Aber den Schwerpunkt der Ereignisse allein in den Nationalcharakter zu verlegen erscheint doch bedenklich. Allerdings muß man genau betrachten, wie Polen beschaffen war, als es getheilt wurde, aber als Ergänzung hiezu muß man sich vergegenwärtigen, wie die Nachbarstaaten gehandelt haben bei den Theilungen. Die Geschichte der Theilungen Polens steht an der Grenze zwischen dem Zeitalter des ancien régime und der sogenannten Revolutionsepöche. Hier ist die Betrachtung der mittelalterlichen Institutionen in Polen eben so wichtig als die Darstellung der diplomatischen Schachzüge in diesem großen, von Europa angestaunten und perhorrescirten Spiele. Der Kranke wie der Arzt, der Besiegte wie der Sieger — beide wollen in gleichem Maße ins Auge gefaßt sein. Die

Geschichte der Theilungen Polens ist weder ein Selbstmord eines Volkes, noch auch ein Criminalfall. Es ist eine falsche Alternative, die Frage so zu stellen: wer die Theilungen Polens gemacht habe, „die polnische Gesellschaft,“ oder „die Kabinette.“

Aber allerdings: in dieser Reihenfolge will das Ereigniß betrachtet sein, man sehe zuerst, wie die polnischen Zustände reif wurden, um der Gegenstand einer solchen politischen Action zu werden; man frage hierauf was von Seiten Preussens, Oesterreichs, Rußlands geschehen ist. Erst mache man sich mit der Bühne bekannt, auf welcher das Drama vorgeht, dann fasse man die Schauspieler ins Auge, die Fürsten und Mächthaber.

Smitt hat sich die Darstellung der Eigenthümlichkeiten dieser Bühne zur Aufgabe gestellt. Solowjew beschäftigt sich mit der Action selbst. Dieser fleißige Sammler und Forscher, welcher in seiner vielbändigen Geschichte Rußlands eine Unmasse neuen Materials mittheilt, hat auch in diesem Werke über Polen eine Fülle bisher unbekannter diplomatischer Correspondenzen benutzt, und dieses Detail verleiht seinem Buche einen bedeutenden Reiz. Wir blicken hinter die Coullissen der politischen dramatischen Action, erfahren manche geheime Gedanken dieser oder jener historischen Persönlichkeit und verfolgen die Fäden mancher Intrigue weiter, als dies bisher möglich war. Eine große Anzahl von Schriftstücken wird uns bisweilen wörtlich, bisweilen im Auszuge mitgetheilt. Wie bei allen Werken Solowjew's, so auch bei diesem merkt man durchweg wieviel rohes Material dem Verfasser zu Gebote stand. Es ist nicht leicht dasselbe durchaus zu beherrschen, aus demselben stets das Geeignete, Angemessene auszuwählen und in eine übersichtliche zusammenfassende Darstellung zu verweben. Bei der Relativität der Frage, was wesentlich sei und was nicht, ist es Sache des Tacts bei einer historischen Darstellung nur das Charakteristische, historisch Bedeutende auszuwählen, die Formlosigkeit der Actenhausen zu überwinden, aus dem ungeheuern Wust von Geschäftsdetail nur dasjenige zu verwenden, was zur Sache gehört. Eine gewisse, von der Beschaffenheit des Stoffs herrührende Schwerfälligkeit hat Solowjew auch in dieser Monographie über Polen nicht vermeiden können, eine Schwerfälligkeit, welche die Lesbarkeit seiner großen Geschichte Rußlands in so hohem Maße beeinträchtigt, daß wohl die Bemerkung gemacht worden ist, der Verfasser hätte, statt den Fluß der Begebenheiten darstellen zu wollen, besser gethan, eine Sammlung der von ihm benützten Actenstücke im Wort-

laut herauszugeben. Auch in diesem Werke über Polen ist das Geschäftliche mit der größten Ausführlichkeit behandelt. Daran werden Fachmänner mehr Freude haben als Dilettanten, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Geschäftstheilung Anspruch haben an möglichst lesbare Bücher. Durch diese Art der Behandlung, wie bei Solowjew's Schriften, gewinnt die Darstellung an Unmittelbarkeit und Objectivität. Das Detail zieht mit mikroskopischer Genauigkeit an uns vorüber; an perspectivischen Eindrücken fehlt es.

Beiderlei Darstellungen: die socialphysiologische Erörterung, wie die politisch-diplomatische Erzählung sind eine dankenswerthe Arbeit, beide haben ihre Berechtigung, beide haben, durch neue Materialien bereichert, in den letzten Jahrzehnten bedeutenden Aufschwung erfahren.

Es ist nicht lange her, daß man sich daran zu gewöhnen beginnt die Geschichte der Gesellschaft zu schreiben, die geistige Atmosphäre ebenso wohl als die materiellen Interessen aller Betheiligten in den verschiedenen Volksklassen zum Gegenstande historischer Forschung zu machen. Durch das Studium der Literatur im weitesten Sinne, der Ansichten und Absichten einzelner Gruppen in der Gesellschaft, durch genaues Eingehen in die Sphäre der Privatgeschäfte, der Privatpraxis in den Massen hat die Geschichtsforschung Unermeßliches gewonnen. Für die Interpretation großer Momente im Völklerleben ergeben sich seitdem neue Gesichtspunkte. Bisher ungekannte, wenigstens unberücksichtigte Factoren werden jetzt in Rechnung gebracht. Der Horizont hat sich um ein Unermeßliches erweitert.

Nur ist es nicht immer leicht oder auch nur möglich ausreichendes Material für die Betrachtung dieser Fragen herbeizuschaffen. Die Wirthschaftslehre, die Socialphysiologie, die Statistik haben bereits Manches in dieser Beziehung gethan; es bleibt noch überaus viel zu thun übrig.

Aber auch die Herbeischaffung des Materials für die diplomatische Geschichte ist nicht immer leicht. Man begreift, wie sehr häufig das Interesse der Kabinette sie nöthigt zurückhaltend zu sein bei Mittheilung von Archivalien. Niemand läßt gern in seine Geschäfte blicken, gleichviel ob sie günstig oder ungünstig zu beurtheilen sind. Erst in den letzten Zeiten ist man in dieser Beziehung etwas weniger schwierig geworden. Manche Archive sind den Historikern überhaupt, andere einzelnen Bevorzugten zugänglich gemacht worden und die Resultate solcher Studien sind jedesmal überaus befriedigend gewesen.

Für die Geschichte der Theilungen Polens ist natürlich eine überaus reichliche Ausbeute zu machen gewesen. Der Schwerpunkt der Action liegt in den diplomatischen Correspondenzen, welche von Gesprächen, von gelegentlich hingeworfenen Aeußerungen und Winken berichten. Jedes Wort fällt schwer in die Waagschale, jede Andeutung ist einer sorgfältigen Interpretation werth. Man baut auf diesen oder jenen Ausspruch in einem Gespräch, auf diesen oder jenen Passus in einem Briefe Hypothesen, schmiedet daraus Waffen der Anklage dieses oder jenes in dem ganzen Drama Mitwirkenden und folgert Schlüsse daraus, welche oft zum mindesten übereilt genannt werden mögen.

Es giebt viele verschiedene Auffassungen der Theilungen Polens in Betreff der Urheberschaft dieses denkwürdigen Ereignisses. Der Partei-standpunkt findet sich fast in allen.

Die polnisch-nationale Auffassung ist der Schrei eines untergehenden Volkes, bei welchem es sich um die Existenzfrage handelt. Die polnischen Geschichtschreiber können unter dem Eindrucke der Geschichte Polens in den letzten Jahrzehnten nicht objectiv sein. Sie sind zugleich Politiker. An ihre Berichte hängt sich die Tendenz.

Ebenso macht sich bei der Auffassung der Kabinette der subjective Standpunkt geltend. Jedes lehnt es ab, die Initiative gehabt zu haben. Jedes bemüht sich, die Sache so darzustellen, als sei man von den andern ins Schlepptau genommen worden. Weil es in dieser Angelegenheit ein Vortheil ist, mehr eine passive als active Rolle gespielt zu haben, kommt man leicht dazu, die Andern zu beschuldigen. Dieses geschieht sowohl in diplomatischen Actenstücken als auch in historischen Darstellungen.

Bei dem großen Interesse, welches die „polnische Frage“ nicht blos den Regierungen, die unbetheiligten nicht ausgeschlossen, sondern auch dem Publikum einflößte, war es nicht zu erwarten, daß die Geschichtschreibung sich dem Partei-standpunkte, einer Voreingenommenheit würde entziehen können. Das Resultat aller über Polen erschienenen Werke ist eine Anklage. Einige Historiker, wie Hermann, Häusser, Kurd von Schläzer, haben dieselbe gegen Rußland erhoben; andere erblicken in der österreichischen Politik die Hauptschuld an der Theilung Polens; noch andere kommen zu dem Ergebnisse, daß Friedrich der Große die Hauptverantwortung auf sich nehmen müsse; mit großer Erbitterung endlich haben noch andere Publicisten, wie Brougham, über die Handlungsweise aller dreier Regierungen gleich streng den Stab gebrochen.

Sowohl Smitt in seinem vor drei Jahren erschienenen Buche „le partage de Pologne,“ als auch Solowjew in der „Geschichte des Falles von Polen“ haben mancherlei Indicien für die Schuld oder Urheberschaft Preußens gesammelt. So einfach liegen die Dinge nicht. Das Maß der Schuld läßt sich um so weniger abwägen, als der Standpunkt der Privatmoral nicht anzuwenden ist auf die Politik, deren Hauptwirkungen niemals einzelnen Staatsmännern allein als deren Urhebern zugeschrieben werden können. Die Verantwortlichkeit der Völker und Kabinette ist eine andere wie die der einzelnen Persönlichkeit. Durch hunderterlei historische Antecedentien bestimmt, vollziehen sich die Thatsachen, ohne daß jedesmal eine Art Criminalproceß über die Urheberschaft eingeleitet werden könnte. Niemand wird ein Volk vor Gericht stellen wollen. Eine Jahrzehnt lang fortgesetzte Bewegung der Politik ist nie strafwürdig im gewöhnlichen Sinne. Man kann ihr entgegenwirken, man mag sie beklagen, aber man kann sie als Historiker nicht schlecht hin verurtheilen. In der Geschichte giebt es kein gut und böse. Historischen Personen, Völkern, Regierungen Schuldstenke ausstellen zu wollen ist thöricht. Der Geschichtschreiber muß vielmehr daran denken zu erläutern als zu tadeln, eher hinzuweisen auf den Zusammenhang der Thatsachen als deren Urheber zu verdammen.

Nun zur Beantwortung der Frage: wie war Polen, daß es getheilt werden konnte?

Bis vor einem Jahrhundert etwa war Polen ein Staat zweiter Größe. Unter den politischen Factoren Europas nahm es einen bedeutenden Rang ein. In Bezug auf den Flächeninhalt konnte es mit Frankreich verglichen werden. Die Zahl der Einwohner betrug 15 Millionen, während Preußen damals kaum etwas über 5 Millionen Einwohner zählte. Es besaß viele natürliche Reichthumsquellen, war durch große schiffbare Flüsse im Zusammenhang mit dem Meere, war durch fruchtbaren Boden und ein glückliches Klima ausgezeichnet. Bis zum siebenzehnten Jahrhundert hatte es als die Hauptmacht im Nordosten Europas in der orientalischen Frage eine hervorragende Rolle gespielt. Jahrhunderte lang war es eine Art Vorposten der europäischen Civilisation gewesen, hatte bis zum Emporkommen Moskaus die Grenze nach Asien hin gebildet. Der kriegerische Ruhm Polens war Jahrhunderte alt. Die Kämpfe gegen Rußland, gegen die orientalischen Elemente hatten in der Nation einen ritterlichen Sinn gebildet, der bis in die spätere Zeit er-

halten blieb. So hatte dieses Grenzland einen größern Reichthum von Reminiscenzen, eine bedeutendere historische Vergangenheit aufzuweisen als manches andere Land in Europa. In der Liebe zur Heimat, in der Sprache und Literatur war viel Selbstgefühl. Es gab eine Zeit, wo zu allen diesen Vorzügen noch derjenige der Religionsbildung hinzukam: in der Reformationsperiode hatten, allerdings nur vorübergehend, die Vertreter aller Religionsparteien Zutritt zu den Vorrechten und Aemtern des Staates. Polen war ein Asyl für manche verfolgte Sectirer, dort fanden die Wiedertäufer eine Zuflucht, dort die Juden.

Doch überwogen die Nachteile der socialen und politischen Zustände Polens die Vorzüge. Das Mittelalter hatte gewissermaßen dort eine Permanenzklärung erfahren. Institutionen, welche an anderen Orten längst zu den überwundenen Standpunkten gehörten, dauerten mit erstaunlicher Zähigkeit in Polen bis auf die neueste Zeit fort. Es wurde das klassische Land der Anachronismen. Die „Nation“ bestand aus einer halben Million Privilegirter, welche allein als Krieger und Gesetzgeber eine Rolle spielten und den Staat ausmachten, während der ganze Rest, die beträchtliche Majorität gar nicht berücksichtigt wurde. Es war ein Volk, in Gebieter und Sklaven getheilt. Es war das ancien régime in seiner schlimmsten Entartung. Und dieser allein politisch berechnigte Adel kannte kein Staatsrecht im modernen Sinne, weder eine Souverainetät des Fürsten noch eine Souverainetät des Volkes. Die subjective Willkür war gesetzlich. Weil die sprüchwörtlich gewordenen polnischen Reichstage ebensowenig einen Mittelpunkt für das Staatsleben abgeben konnten als die Macht des Königs, mußte ein Surrogat für die mangelnden politischen Institutionen erfunden werden und dies Surrogat waren die Conföderationen, Bündnisse zwischen Gleichinteressirten, die der Zufall schloß und löste, ein Institut von ephemerer Dauer, ein Erbstück aus dem Mittelalter, wo etwa in Deutschland die „Landfriedensbündnisse,“ die unzähligen Pacte zwischen Rittersn und Städten und Fürsten unter einander und gegen einander ein würdiges Seitenstück zu den polnischen Conföderationen bilden. Wie die Reichsversammlung von Deutschland für den praktischen Bedarf nicht ausreichte, so auch die Verfassung der polnischen Republik, wo das Princip der Unterordnung unter eine Majorität fehlte und der Begriff einer Funktion unbekannt war. In den Conföderationen wenigstens galt das Princip der Stimmenmehrheit, aber da sie auf einen von der Verfassung loyalisirten Bürgerkrieg hinausliefen, so konnte in einem solchen Surrogat we-

nigstens kein Heilmittel liegen, sondern höchstens ein Nothbehelf für den Augenblick. Es war nach dem Ausspruche Dante's über Italien, wie wenn ein Kranker durch Veränderung seiner Lage wenigstens für Augenblicke Erleichterung zu finden hofft. Das Uebel selbst bleibt oder wird gar schlimmer.

Die „Magier,“ jene mächtigen Könige in Spanien, Frankreich und England während des fünfzehnten Jahrhunderts, hatten die mittelalterliche Nobilität zu zwingen verstanden; in Deutschland und Polen gelang dieses Wagstück nicht. Trotz des Kaisers im Reiche, trotz des Königs in Polen waren beide Staaten „Republiken.“ Wie Deutschland blieb Polen ein zersplittertes auseinanderstrebendes Land, das jeder Einheit in Recht, Regierung und Verwaltung ermangelte. Wiewohl in Deutschland Niemand, der den Reichstag nicht besucht hatte, sich verpflichtet hielt den Reichstagsbeschlüssen zu gehorchen, ehe durch sogenannte „Willebriefe“ Alle ihre Zustimmung zu diesen Beschlüssen gegeben hatten, so war auch in Polen die Willkür über dem Geseze, das Privatinteresse über dem Gemeinwohl.

Der mittelalterliche Adel verstand es im Kampfe mit der Monarchie wenigstens einige Jahrhunderte hindurch den Sieg zu behalten, Rechte an sich zu ziehen, dieselben mit Zähigkeit zu behaupten. In Polen hat dies länger gedauert als irgend anderswo. Nach Ludwig dem Großen von Ungarn erhielt der Adel das Recht der Königswahl, die Entscheidung über die Entrichtung von Auflagen, über das Aufgebot in Kriegszeiten; ohne den Adel konnte kein Gesez gegeben, kein Krieg erklärt, durften die Domainen nicht verkauft werden. Den Rechten des Adels entsprach die Rechtslosigkeit der Uebrigen: nur Edelleute und ausnahmsweise einige Städte durften Grundvermögen besitzen und waren steuerfrei. Es war ein egoistischer Zug in einer solchen Verfassung: eine Kaste gab sich für die Nation aus.

Jede Geldverlegenheit des Königs ward benutzt, um die Adelsmacht zu steigern. Als Kasimir IV. sich während des Krieges mit dem deutschen Orden an den Adel um Geldbewilligung wandte, erhielt der Adel neue Rechte. Als man 1468 große Soldrückstände für das Heer aufzubringen hatte, wählte der Adel in den Provinzen districtweise zwei Abgeordnete oder Landboten. Diese Landbotenstufe hatte den gesammten niedern Adel, d. h. die Nation hinter sich. Der Adel wußte die Bürgerdeputirten um ihre Rechte zu bringen. Neben dem Adel war der König ein Spielwerk. Stephan Bathory versuchte wohl die Monarchie durchzusetzen; „Ich will

kein erdichteter oder gemalter König sein. Ich will nicht, daß Jemand über mich herrsche.“ Ein Zeitgenosse sagt: „Die Landboten erkennen keine andere Autorität als die ihrige, statt der königlichen oder der senatorialen Gewalt bloß das Gleichgewicht zu halten, haben sie sie vernichtet; sie scheinen nur auf den Reichstag zu kommen, um des Königs Absichten zu durchkreuzen und dem Senat sich zu widersetzen, aus keinem andern Grunde als um einen Beweis ihrer Unabhängigkeit zu geben. Statt Vermittler zwischen König und Volk zu sein, werden sie deren Tyrannen. Die Leidenschaften siegen bei ihnen über das Recht; ihre besonderen Interessen über die des Vaterlandes; Unverständnis, Unwissenheit, Anmaßung über Klugheit, Sachkenntniß, Weisheit. Wer am meisten schreit und lärmt, hat das größte Ansehen und Gewicht. Es ist unstreitig heilsam, daß es im Staate Wächter der gemeinsamen Freiheit gebe, aber ohne große Vorsicht kann der Mißbrauch hier leicht zum Verderben ausschlagen, indem sehr zu befürchten steht, daß jene unbegrenzte Macht, jene in Frechheit ausartende Freiheit, jene Begier zu herrschen und sich nicht beherrschen zu lassen, zuletzt die königliche Gewalt wie die Autorität des Senats ganz umstoße und die Republik in eine gefährliche Anarchie hinführe. Rom ging durch seine Tribunen unter, werden wir ein besseres Schicksal haben?“

Weil Jeder souverain war, dauerte der Kampf der Parteien ununterbrochen fort. Schon ein Chronist des dreizehnten Jahrhunderts nennt die Polen „ein Volk, das der Vernunft ermangelt, das Gesetz ungeduldig trägt, und sich gleich zum Todtschlagen bereit zeigt; das sehr beweglich, unbeständig, trügerisch ist und weder seinem Herrn die Treue zu bewahren, noch seine Nächsten zu lieben im Brauch hat.“ Im siebenzehnten Jahrhundert schrieb ein anderer, Bischof Lubiensky: „Unbesonnener Freiheitsdrang hat bei uns alle Grundlagen des Rechts erschüttert und uns dahin gebracht, daß wir, trotz aller unsrer Freiheit unter der Herrschaft der Schlechtesten stehen. Da giebt es keine Achtung vor dem Gesetz mehr, keine Scheu vor der Obrigkeit: jeder thut und wagt soviel, als er zu thun die Macht hat.“

So zieht sich denn durch alle Jahrhunderte von Polens Geschichte die Willkür der Einzelnen als rother Faden hin. Talleyrands Worte: „Wo zwei Polen sind, da sind drei Meinungen,“ ist auch schon vor den Theilungen wahr gewesen und diese Thatsache hat zu denselben beigetragen. Vor wie nach konnte man sagen, wie wohl 1830 gesagt worden ist:

„Und wenn Gott einen Engel vom Himmel sendete, so würde er uns doch nicht auf lange befriedigen.“

Wie in Verfassung und Verwaltung, so auch in der Kriegsführung war an Einheit nie zu denken. Es fehlte der Geist der Subordination. Der Krieg erfordert ein dichtes Zusammenhalten, Gehorsam, aber eben der Mangel an diesen Bedingungen erklärt die geringe Kriegstüchtigkeit der Polen, welche in ewigem Hader und Zwiespalt unter einander nur einen Bardenkrieg zu führen verstanden. So war es um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, als Polen von Schweden und Russen an den Rand des Abgrunds gedrängt ward; so war es zur Zeit Karls XII., so zur Zeit Kosciuszko's und in unseren Tagen.

Dieser Widerwille gegen jede einheitliche Gewalt hat in Polen stets alle und jede Reformen so gut wie unmöglich gemacht. Der unglückliche König Stanislaus Poniatowski bestieg den polnischen Thron mit denselben Aufklärungsideen, welche in vielen westeuropäischen Staaten Reformen ermöglichten; aber was heilsam ist für kräftige Organismen, kann oft verderblich werden für schwächliche. Wenn in Polen selbst die Kraft und Energie und der einheitliche Wille die angebahnten Reformen durchzusetzen vorhanden gewesen wäre, so hätten Rußland und Preußen, wie dieses allerdings geschehen ist, dieselben nicht verhindern können. Die Großmächte konnten stets darauf rechnen bei Verhinderung der Reformen Verbündete im polnischen Lager selbst zu finden. Immer wieder ward der Versuch gemacht das liberum veto abzuschaffen, aber immer umsonst. Wenigstens bei Entscheidung in Finanzfragen wollte Stanislaus Poniatowski Stimmenmehrheit auf dem Reichstage einführen, aber als der russische Gesandte Repnin sich dieser Neuerung widersetzte, ward er von der Partei der Czartoryski's unterstützt. In einem Briefe an Panin bittet Repnin, der Minister wolle sich gegen den Grafen Rzewuski, gegen die Czartoryski's und den Grafen Lubomirski schmeichelhaft äußern über Mitwirkung der Hintertreibung des Majoritätsvotums, ganz besonders aber gegen den Fürsten Adam Czartoryski, denn er diene als Repnin's Hauptinstrument. Der Vorrath an solchen Instrumenten ging nie aus. Wenn man doch nur wenigstens in der Dissidentenfrage einmüthig zu Reformen geneigt gewesen wäre; aber wie sich einerseits die Dissidentenconföderationen unter den Schutz der Kaiserin Katharina II. stellten, so geschah es wohl andererseits, daß, als auf dem Reichstage der Deputirte Gurowski zu Gunsten

der Dissidenten reden wollte, die Andern drohten ihn sofort in Stücke zu hauen.

Solowjew's Darstellung von dem Bandenkriege, der in jenen Jahren vor der ersten Theilung organisiert wurde, erinnert lebhaft an die Berichte von dem letzten Aufstande. Es war schwierig mit den Banden der Conföderirten fertig zu werden, welche sich über das ganze Land zerstreuten, sich der Kronsgelder bemächtigten, Freund und Feind, Katholiken und Dissidenten, Weltliche und Geistliche ohne Unterschied plünderten und mit der gemachten Beute über die Grenze nach Ungarn oder Schlessen flüchteten. Ein entsetzlicher Wirrwarr, ein Alles auslösendes Zerwürfniß griff immer weiter um sich; der Bruder traute nicht mehr dem Bruder, jeder Einzelne verfolgte seine besonderen Absichten, seine besonderen Interessen, seine besonderen Intriguen, um's Gemeinwohl kümmerte sich Niemand, wenn nur seine persönliche Leidenschaft befriedigt wurde, seine Privatgeschäfte sich arrangirten; der eine Bruder schrieb soudroyante Manifeste gegen die Russen und schloß sich den Conföderirten an, der andere Bruder schloß mit den Russen Contracte ab, machte sich verbindlich in ihre Magazine Korn und Gemüse zu liefern. Unter den Conföderirten zeichnete sich der Rittmeister Chlebowski durch ein besonderes Genre von Heldenthum aus. Wo er auf dem Marsche einem Bettler, Juden oder sonst einem Fußgänger begegnete, ertheilte er den Befehl, ihn ohne Weiteres an dem nächsten Baume aufzuhängen, so daß nach dem Bericht von polnischen Zeitgenossen die Russen keine Führer nöthig hatten: sie konnten die Conföderirten nach den Leichen der Aufgehängten auffinden. Die Bande des Ignatius Malczewski zog anderthalb Jahre die Russen hinter sich her; wo die Russen sie erreichten, schlugen sie sie; aber die Bande nahm nicht ab, denn gute Löhnung, vortreffliche Kost, freies bestialisches Sichgehenlassen, volle Macht über die Bewohner des Landes, Demüthigung der vornehmen Pane vor den Conföderirten — alles das zusammen zog unwiderstehlich Gefindel jeder Art, Hausleibeigene, loses, arbeitscheues Volk in Städten und Dörfern zu den Fahnen der Conföderation. Ein oder zwei Stunden ausgestandener Angst beim Zusammentreffen mit den Russen oder auf der Flucht vor ihnen wurden reichlich aufgewogen durch fröhliches Streichen durchs Land in der Tracht der Glaubens- und Freiheitskämpfer.

Die Russen konnten sich stets verlassen unter den Polen eine hinreichende Anzahl Kundschafter zu finden. Repnin erfuhr Alles, was in der Umgebung des Königs von Reformvorschlägen laut wurde; für 1000 Du-

caten erzählte Modsejewski dem Gesandten Wolkonski Ausführliches über den Gegenstand geheimer Conferenzen beim Könige. Aus der berühmt gewordenen Schilderung des General Dumouriez, der im Jahre 1770 Polen besuchte, heben wir Folgendes hervor: „Die Sitten der Führer der Conföderirten waren asiatisch. Ein erstaunlicher Aufwand, thörichte Verschwendung, übertriebene Gastereien, die den größten Theil des Tages wegnahmen, Pharaospiel und Tanz: das waren ihre Beschäftigungen . . . Diese Führer waren von einander unabhängig, ohne Einverständnis, mißtrauisch gegen einander, schlugen sich zuweilen unter einander herum oder suchten wenigstens einander die Truppen abspenstig zu machen. Die Kavallerie, die ganz aus Adelligen bestand, welche einander gleich waren, ohne Kriegszucht, ohne Gehorsam, schlecht bewaffnet und beritten, konnte den regulären russischen Truppen schlechterdings keinen Widerstand leisten und stand sogar den irregulären Kosaken nach. Da war kein fester Platz, kein Stück grobes Geschütz, nicht ein Mann Fußvolk. Die Conföderirten beraubten die Einwohner und begingen tausend Ausschweifungen. Sie prügelten die neugeworbenen Bauern und behandelten die ausländische Infanterie mit Verachtung. Statt zuzugeben, daß zwei Mitglieder des Finanzausschusses die Salzwerke verwalteten, theilten sie unter sich den gefundenen Salzvorrath, verkauften denselben für ein Spottgeld an schleßische Juden und behielten das Geld für sich. Die polnische Verfassung ist eine reine Aristokratie, in welcher die Adelligen kein Volk zu regieren haben; denn diesen Namen kann man 7 oder 8 Millionen dem Boden anklebenden Leibeigenen, die keine politische Existenz haben, deren Sklaverei gekauft, verkauft, vertauscht, vererbt wird und die sich alle Abänderung des Eigenthums wie die Hausthiere gefallen lassen müssen, unmöglich beilegen. Der geschichtliche Körper der Polen ist eine Mißgeburt, die lauter Köpfe und Mägen aber keine Arme und Beine hat.“

Aus den strengsten Urtheilen des sächsischen Residenten Essen, welche Herrmann zuerst mitgetheilt hat, mag Folgendes hier seine Stelle finden: „Stets unzufrieden, eifersüchtig und entzweit, laufen die Großen den Pensionen der fremden Höfe nach, um gegen ihr Vaterland zu arbeiten. Diese finanziell heruntergekommenen Familien werden nur noch bei den Höfen, die sich ihrer bedienen, ihre Rolle spielen. Der Adel ist stets bereit, dem Hofe zu dienen, der am besten bezahlt. Täglich steht man Dinge sich ereignen, die man in jedem andern Staate für unglaublich halten würde; falsche Bankerotte der polnischen Kaufleute und der Großen, tolle Hazard-

spiele, Beraubungen jeder Art, verzweifelte Handlungen, die aus dem Widerspruch des Luxus mit dem Mangel an Mitteln hervorgehen und die ungestraft verübt werden. Wenn der Verfall der Sitten den Verfall eines ganzen Volkes nach sich zieht, so giebt Polen hievon ein auffallendes Beispiel. Verbrechen werden begangen, — von wem? Von Personen des höchsten Standes ihrem Rang, ihren Aemtern und ihrer Geburt nach. Und welche Strafe hat man ihnen auferlegt? Keine, schlechterdings — gar keine! Wo sind sie? wo leben sie? In Warschau, in der Gesellschaft des Königs, stets an seinem Hofe, ihren Aemtern vorstehend.“ — Und nun folgt eine Aufzählung von Diebstählen, welche von Palatinen, Grafen verübt, von falschen Wechseln, welche von hohen Adelligen ausgestellt wurden u. s. w. Die Aufzählung schließt mit den Worten: „Hatte der verstorbene Marschall von Sachsen Unrecht, wenn er sagte, daß ein halber Schust in Deutschland ein vollkommen ehrenwerther Mann in Polen sei.“

Zur Jahre 1778 schreibt Essen: „Kein Kaufmann oder Privatmann, der Forderungen an polnische Große hat, kann die Zahlung bewirken: die Gerichte verweigern die Execution. Präsentirte Wechsel werden zerrissen und die Justiz steht zu. Man hört von einem Bankerott nach dem andern. Die Masse der Nation zeigt einen Widerwillen gegen alles, was Justiz heißt. Von allen Völkern des Nordens ist das polnische am weitesten entfernt von gesunder Moral und Politik. Die Reichstage gewähren das Schauspiel einer Bejammung mit völliger Gleichgültigkeit gegen Ordnung, Gesetz, Wohlfahrt, Vaterland; sie sind die Arena für die ersten Familien und deren Creaturen und Vasallen, ihre Privatangelegenheiten ordnen zu lassen.“

Die Unwirthschaftlichkeit der Großen war eben so schlimm wie der Mangel an Opferfreudigkeit und Gemeinnun. Verschwendung und Bestechlichkeit gingen Hand in Hand. Als 1789 der heroische Entschluß gefaßt war 10 Procent von dem Einkommen des Adels und 20 Procent von dem der Geistlichkeit für den Staat und die Armee zu opfern, wurden statt 10 und 20 Procent nur 2 und 3 Procent aufgebracht, und namentlich suchte der Adel die Last auf die Städte und Bürger zu wälzen. Alles war käuflich. Der König unterhielt 50—60 Landboten, welche auf seine Kosten mit Wohnung, Speise, Equipagen versehen wurden und ebenso mußte man für alle Anhängel dieser Landboten sorgen. Alle polnischen Parteihäupter unterhielten in dieser Weise eine Menge Landboten, und daß auch das russische Geld dabei eine Rolle spielte, zeigt die Notiz, daß

die Wahl Poniatowski's der Kaiserin Katherina II. 1,800,000 R. und außerdem 200,000 Ducaten gekostet haben soll. In ganz kurzer Zeit hatte Bulgakow im Jahre 1791 200,000 R. ausgegeben. Des Königs Verschwendung war maßlos. Er gab kolossale Pensionen und schenkte fortwährend; Damen aus den ersten Familien erhielten bis zu 6000 Ducaten. Luxusbauten wurden unternommen, wie denn ein Gebäude, nachdem 1 Million daran verwendet worden war, verfiel, weil es an dem weiteren Gelde fehlte. Alchymisten, Goldmacher, Charlatans veranlaßten den König zu großen Ausgaben. Obgleich er beträchtliche Einkünfte hatte, so bezahlte die Republik doch Millionen seiner Schulden.

Wie sollten auf einem solchen Boden Reformen gedeihen? Die Besprechlichkeit der Mitglieder des englischen Parlaments war nie von so schlimmer Wirkung, weil hinter dem Parlament das Volk stand; in Polen dagegen war hinter den Landboten ein vacuum. „Wir sind Republikaner und Souveräne“ pflegte der polnische Adel zu sagen und das war genug, um Polen zu Fall zu bringen.

Wie ganz anders hätte Polens Geschick sich gestalten können, wenn die Monarchie zur Entwicklung gekommen wäre. Was wäre geschehen, wenn auf die Basa's der große Kurfürst gefolgt wäre? Einige Gegner Augusts III. hatten wohl den Plan, dem Kronprinzen von Preußen (Friedrich dem Großen) 1736 die Krone anzubieten. Nur Reformen konnten Polen retten, aber nicht bloß das Ausland war dagegen, sondern auch der Geschmack der sogenannten Nation, welche dem Könige die Initiative nicht gönnte.

Man nahm einen Anlauf. Das Reformprojekt vom Jahre 1790 bezweckte die Umwandlung Polens in ein Erbreich unter dem sächsischen Hause, Aufhebung der Conföderationen, des liberum veto. Man schwelgte in einem Rausche von Entzücken. Es hieß wohl, diese zukünftige Verfassung Polens sei besser als die Verfassungen Englands und Amerikas. Der König vergaß alle Leiden und Drangsale in dem Gedanken an eine Einigung der Nation. Alle, Männer wie Frauen, trugen die Inschrift: „Der König mit dem Volke, das Volk mit dem Könige.“ Aber auch dieser Reformversuch erwies sich als Parteiwerk und die Andern protestirten. Die Unzufriedenen wandten sich an Potemkin, der damals im Süden verweilte, um Hülfe; als Potemkin starb, richteten sie ihre Bitte an Besborodko. Auch in Petersburg brachten sie ihre Bitte vor. Dort brauchte man nicht zu eilen mit dem Einschreiten gegen die Reformen; man konnte

sch Zeit gönnen, bis man zur Intervention aufgefordert wurde, und darauf konnte man zählen. Wieber erstand eine Conföderation zur Herstellung der alten Ordnung, wenn man diese so nennen kann; so gab man denn der Kaiserin Gelegenheit zu erklären: sie wisse eine Partei in Polen von dem polnischen Volke zu unterscheiden, sie schicke ein Heer, um die Freunde der Ordnung zu unterstützen. Es war charakteristisch für die polnischen Zustände, daß die Anhänger der Reformen, jeden Gegner der Constitution vom 3. Mai mit dem Tode bedrohten. In den betreffenden Maueranschlägen werden den Mördern der Reformseinde Belohnungen zugesagt. Spione trieben ihr Wesen. In dem Lager bei Warschau wurden die Neuerer geschmäht: es erschien ein satyrischer Maueranschlag: „Die Unternehmer der Nationalvertheidigung werden die Ehre haben dem betrübten Publikum die Vorstellung einer neuen Originalkomödie zu geben, verfaßt vom Warschauer Kriegsrathe und betitelt: Die Expedition gegen die Rücken, oder: Das lachenerregende Lager hinter Praga. (Vorstadt Warschau's auf dem rechten Weichselufer). Unmittelbar drauf werden die deutschen und russischen Schauspieler die Tragödie aufführen, betitelt: Die Zerstörung Polens. Da das zweite Stück dem Staate 20 Millionen kostet, so ist der Eintritt für das Publikum gratis.“

Bald darauf erfolgte jene Sitzung der Landboten in Grodno, wo der russische Gesandte Sievers die Landboten nicht eher aus dem Saale entließ, bis sie nach mehrstündigem Schweigen die Bedingungen Rußlands und Preußens unterzeichneten. Solowjew knüpft daran folgende Betrachtung: „In dieser Weise vollzog sich die zweite Theilung, welche Einbewies, daß in Polen ein Volkswesen gar nicht vorhanden war; das Volk schwieg, als das Grodnosche Junkerparlament den russisch-preussischen Forderungen gegenüber aufwogte. Es traten die Folgen des Jahrhunderte langen Schweigens des Volkes, während es im Junkerparlament von wüstem Lärm und schönen Reden wiederhallte, zu Tage. So konnte es nicht ewig währen. — Als der polnische Reichstag zum Schweigen gebracht worden war, da blieb es still in den Tiefen der Volksmassen. — Der verstummte Reichstag hat etwas Ergreifendes, man kann sich einer gewissen Theilnahme für die stumm gewordenen Landboten nicht erwehren: aber hat das Stummsein eines vergewaltigten Volkes nicht etwas noch Ergreifenderes? Tritt uns nicht im Verstummen der letzten Landboten des letzten polnischen Reichstages die Nemesis für das durch seine Herren verschuldete Stummwerden eines ganzen Volkes entgegen?“

Während der König am Vorabend der letzten Theilung fast als Gefangener der Terroristen in Warschau weilte, während dort bei dem Gottesdienst in der Kirche des heiligen Geistes ein Prediger von der Kanzel herab eine Lobrede auf — Robespierre hielt, wollte sich das polnische Junkerthum auch nicht zur geringsten Erleichterung des elenden Looses der ländlichen Bevölkerung verstehen. Wie ein Ertrinkender wohl nach einem Strohhalme greift, so suchte Kosciuszko die Bauern anzubieten: er sammelte unter ihnen einen Heerhaufen zog den Bauernkittel an, aß mit den Bauern, brachte ganze Tage unter ihnen zu. Aber alles das führte zu nichts: die Bauern begriffen nicht, was ihnen mit den Gutsherren gemein sein könnte, warum sie sich für die polnische Republik gegen deren Feinde schlagen sollten. Die Masse der Leibeigenen rührte sich nicht. Wer in Bewegung gerieth, war der Junkeradel, der mit dem Gebahren des Generalissimus den Bauern gegenüber durchaus nicht einverstanden war. Während Kosciuszko die Bauern beredete sich mit ihm für die „oiczyzna“ (das Vaterland) zu schlagen, bürdeten die Landjunker inzwischen deren Weibern und Kindern die „panszezyzna“ (Frohne) auf. Ein Universal Kosciuszko's, in welchem er die Junker zur Emancipation der Bauern aufforderte, rief im Adel ein ingrimmiges Murren über Verletzung der Eigenthumsrechte hervor und blieb ohne alle Wirkung.

Es klingt stark, wenn Smitt behauptet (S. 61): „Die Theilungen waren ein wahrer Segen für Polen, denn in den hundert Jahren seitdem haben die Polen größere Fortschritte in allen Hinsichten gemacht als in dem ganzen Jahrtausend ihres früheren unglücklichen Bestehens.“ Aber allerdings: man muß sich erinnern, daß während früher das Leben eines polnischen Bauern 2 Franken, das eines Juden 4 Franken kostete, Friedrich der Große sogleich nach der ersten Theilung den Bauernstand in den neuerworbenen Provinzen dadurch zu einem menschenwürdigen Dasein erhob, indem er 1773 die ungemessenen Frohnden in gemessene verwandelte, und die Vererbepachtung der Domainen verfügte.

Im Jahre 1655, als Polen von Schweden, Rußland und Preußen bedrängt war, leistete wohl der König Johann Kasimir in der Kathedrale von Lemberg den Schwur, das Volk gegen die Unterdrückung der Tyrannen zu schützen, weil Gott Polen mit schweren Unglücksfällen heimgesucht habe, um die Unterdrückung und Leiden der Plebejer zu rächen. Damals schon war Polen der Theilung nahe. Es hat sein Scheindasein noch über ein Jahrhundert lang fortgeschleppt. Man darf fragen: was wurde getheilt?

War es ein Staat? Wir haben gesehen was der polnische Staat war. War es ein Volk? Wir haben gesehen, welche Elemente sich für die polnische Nation ausgaben.

Das permanent gewordene Mittelalter hat Polen stürzen helfen. Dazu gehört außer den veralteten Institutionen zu Gunsten des Adels noch die mittelalterliche Kirche. Smitt macht auf den wesentlichen Umstand aufmerksam, daß die Polen Unterricht, Bildung und Institutionen von dem Westen entlehnten, während die Russen in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens dieses Alles vornehmlich aus dem Orient, aus Griechenland, und Byzanz, überkamen. Römischer Katholicismus mit seinen besondern Formen, seiner Propaganda und dem Papstthum wurde in Polen heimisch; die Polen folgten den Lehren und Sagenen Roms, fanden sich durchaus in den westlichen, um Rom, um Papst und Kaiser sich drehenden Planetenkreis hineingezogen, während die Russen auf den von Byzanz ausgehenden Wirkungskreis verwiesen, der weniger tief und schneidend in die Sitten und Eigenthümlichkeiten der ihm folgenden Völker eingriff, ein mehr selbständiges Sein bewahrten. Die orientalische Geistlichkeit zeigte nicht jene grenzenlose Herrschsucht wie die römisch-katholische; die griechische Kirche in Byzanz, in ihrem politischen Dasein durch die Türken gefährdet, konnte nicht dauernd einen solchen Einfluß behaupten wie der Papst zu Rom.

Wohl zeigte sich Polen im sechszehnten Jahrhundert reformatorischen Einflüssen nicht unzugänglich. Wie in Böhmen so hier griff die „Reherei“ schnell um sich. Hatte die Geistlichkeit bis dahin eine große Rolle gespielt, so brachte die religiöse Bewegung einen Riß in die Verhältnisse und entzog einen großen, ja den größten Theil des Adels durch Uebertritt zur neuen Kirche ihrem Einflusse. Auf dem Reichstage zu Warschau 1573 wurden alle Religionsparteien für gleichberechtigt erklärt, keine als die herrschende. Aber die mittelalterliche Kirche raffte sich noch einmal empor. Das Jesuitenthum zeigte, wie viel Lebensfähigkeit noch in ihr war. Wie Spanien im Westen, so wurde Polen im Osten ein Bollwerk der reactionären Kirche, eine Basis für die Operationen der *ecclesia militans*. Als den Jesuiten der Eingang in Polen eröffnet wurde, da kam zu den vielen schon vorhandenen Uebeln noch ein neues hinzu. Durch das verderbliche Eingreifen von Kirche und Unterricht in das innere Leben des Volkes wurden die Schicksale desselben dem traurigen Umschwunge entgegengetrieben. Mit schlauer Umflucht hatten sich die Jesuiten die Beichte, die Pres-

digt, den Schulunterricht vorbehalten. Durch den Schulunterricht wurden die empfänglichen Gemüther der Jugend gehörig imprägnirt; durch die Predigt ward die große Menge in ihrem Glauben befestigt und mit Haß gegen die Andersgläubigen erfüllt; durch die Beichte wurden die Gemüther der Vornehmen und Mächtigen beherrscht, nach dem Willen der Beichtiger gelenkt und auf bestimmte Ziele gewandt. Der von den Jesuiten beherrschte und geleitete Sigismund III gab Senatorenstellen und andere Würden und Aemter nur an Katholische. Diese gewannen dadurch bald die Oberhand im Senat und alle Uebrigen wurden zum Uebertritt gereizt. Die Bevölkerung Polens war einmal aus verschiedenen Elementen zusammengewachsen. Die griechische Kirche bestand seither neben der römisch-katholischen; die Union sollte einem solchen Dualismus ein Ende machen, aber sie säete nur noch mehr Zwietracht, als in dem brennbaren Stoffe ohnehin vorhanden war. Zu diesen zwei kirchlichen Factoren war noch der Protestantismus getreten; es begann der Krieg gegen denselben.

Man kann wohl sagen, daß die Theilung Polens bereits im siebenzehnten Jahrhundert beginnt; die Befenner der griechisch-katholischen Confession retteten sich in Rußlands Arme und Kleirußland ging für Polen verloren, ein Jahrhundert später nahm die Dissidentenfrage solche Dimensionen an, daß sie vornehmlich zu der Intervention Rußlands und Preußens, d. h. zu der Theilung, führte.

Zuerst hatte wohl Polen in der religiösen Propaganda die Initiative gehabt. Wie Spanien im Westen, so hatte Polen im Osten nach der katholischen Selbstherrschaft gestrebt; wie Philipp II England, so hatte Sigismund III Schweden bekehren wollen; wie jener eine Partei in Paris unterhielt, so Sigismund eine in Moskau. Dagegen war Polen später auf die Defensiv beschränkt. Nicht zufrieden ihre eigenen Gebiete zu schützen, drangen Preußen und Rußland über die Grenzen hinweg in Polen ein, um einzustehen für die Interessen der Glaubensgenossen. Oft war es nur ein Vorwand der Großmächte zur Einmischung, aber es durfte nicht verwundern, wenn schon der Zar Alexei die Abstellung der Chicanen gegen die Dissidenten verlangte und wenn auch später jedesmal, wenn den Dissidenten Kirchen genommen wurden, Rußland protestirte. Zudem die fanatischen Polen sich weigerten den Dissidenten Theilnahme an den Wahlen zu gestatten, zogen sie in ihrem eigenen Lande den Bürgerkrieg groß; 1767 bildeten die Protestanten eine Conföderation in Thorn unter dem Marschall Grafen von der Goltz und die Orthodox-Griechen eine in Slufz

unter dem Marschall Grabowski. Wie innig verwachsen die confessionelle Frage mit der politischen war, zeigt jener Brief des Krakauer Bischofs Soltys, worin es unter Andern heißt: „Die Ruhe der Nation hängt davon ab, daß die Dissidenten, und namentlich die Griechischgläubigen, weder im Senat noch im Ministerium seien; es wird hinreichen daran zu erinnern, daß es in Rußland 30 Familien giebt, welche ihr Geschlecht aus Polen herleiten, und daß die Verleihung der höchsten Würden in Polen in der Gewalt der russischen Kaiserin sich befindet; wird es, fragt sich, gut sein den moskauischen Senat nach Polen, uns dagegen nach Sibirien zu versetzen?“

Um die Gemüther noch mehr zu entflammen, erschien in Polen ein Rundschreiben des Papstes Clemens XIII an die Bischöfe gegen die Rechte der Dissidenten gerichtet. Auf der Copie der Encyklika, welche Repnin nach Petersburg schickte, ist von derselben Hand, welche die Copie geschrieben, hinzugefügt: „Wie versteht sich der Papst so gut aufs Märchenerzählen!“ Aber was in Petersburg als Märchen galt, dem lauschte Polen mit Andacht. „Ich kann es nicht sagen,“ schreibt der russische Gesandte, „wie sehr diese Nation von Aberglauben und religiösem Fanatismus inficirt ist; zur Zeit der Kreuzzüge kann es nicht in höherem Grade gewesen sein.“

Die ganze Zeit hindurch nahm der päpstliche Nuntius an Demonstrationen gegen Rußland Theil, besuchte u. A. in offenkundiger Weise einen von Repnin verhassteten Fanatiker, eiferte bei den Reichstagsversammlungen für die römische Kirche, declamirte laut vom untergehenden Glauben und protestirte, als die Verfassungsreformen angebahnt wurden gegen jede Toleranz in Bezug auf die Orthodox-Griechen. Der Papst hörte nicht auf seinen Nuntius mit den schroffsten Instructionen zu versehen, die vom Zorn über die Reformprojecte dictirt waren.

So waren denn die Reformen unmöglich. Die Polen wollten sie nicht, weil sie ihre Privilegien antasteten; die Großmächte wollten sie nicht, weil sie zu einer Stärkung Polens beitragen konnten; die römische Geistlichkeit und der Papst wollten sie nicht, weil damit dem ancien régime in der Kirche ein Ende gemacht war.

So ging denn Polen seinem Verhängniß entgegen.

Dieses Verhängniß ward endlich herbeigeführt durch das Verfahren der Kabinette. Wir haben Polen betrachtet, als die Bühne, wo sich das Drama vollzieht; wir fassen nun die Schauspieler selbst ins Auge.

Man ist gewöhnt die Theilungen Polens als einen Act unerhörter Gewaltthat zu bezeichnen. Gewaltthat ist geübt worden, unerhörte nicht. Die ganze Zeit ist reich an Beispielen von Theilungsprojecten, und vieles davon ist aus einem Entwurf vollzogene Thatsache geworden. Jene revolutionäre Art Politik zu machen durch Annexion war 1772 keine neue Erfindung, die europäische Staatspraxis war bereits reich an Erfahrungen solcher Art. Weder war diese Politik neu in Europa überhaupt, noch war sie neu in Bezug auf Polen.

Es mag der Mühe werth sein sich einige Beispiele zu vergegenwärtigen.

Schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts war von einer Theilung der österreichischen Erblande die Rede gewesen. August II. hatte mit Frankreich Unterhandlungen darüber gepflogen. Böhmen, Mähren, Schlessen sollten mit Sachsen verbunden werden wie einst die Lausitz: emancipirt von der kaiserlichen Gewalt hätte der Kurfürst von Sachsen in Deutschland eine großartige Rolle spielen können. — Der österreichische Erbfolgekrieg ist von ähnlichen Gesichtspunkten ausgegangen, und die Abtretung Schlessens an Preußen kann als eine partielle Theilung, als ein *démembrement* ebensogut bezeichnet werden wie die Thatsachen von 1772.

Rußland ist groß und europäisch geworden durch Theilungen. Die Annexionen der Ostseeprovinzen und Finlands können als eine Theilung Schwedens bezeichnet werden, die der westlichen Provinzen sind eine Theilung Polens. Südrußland und die Krim wurden russisch — es war eine Theilung des türkischen Reiches. Ein Jahrhundert früher hatte es sich um eine Theilung des Staates Moskau gehandelt: Schweden und Polen wollten zugreifen. Die Machtstellung war eine andere geworden; die Rollen waren vertauscht, aber die Principien waren dieselben. Es ist der „Kampf ums Dasein.“ Paktul hatte eine Theilung der Länder Karls XII beabsichtigt: Polen sollte Livland und Estland, Rußland Ingermannland und Karelien erhalten, und Dänemark Holstein-Gottorp. Wie oft war Spanien noch bei Lebzeiten Karls II. in Gedanken von Frankreich, Oesterreich, England getheilt worden! In dieselbe Kategorie gehört der von Oesterreich ausgegangene Plan im Jahre 1743 Baiern zu gewinnen und den Kurfürsten-Kaiser Karl VII. mit Elßaß, Lothringen, Franche-Comté als Königreich verbunden zu entschädigen; in dieselbe Kategorie gehört jenes Tauschproject Josephs II mit Belgien und Baiern, über welches oft genug der Stab gebrochen worden ist. Als in dem siebenjährigen Kriege Friedrich

der Große in der schlimmsten Bedrängniß war, dachte man wohl an eine Theilung Preußens. Welche künstliche Mittel sind angewendet worden, um „den kranken Mann“ am Leben zu erhalten, d. h. eine Theilung der Türkei zu verhüten. Man braucht wahrlich nicht die französische Revolution oder Napoleon als Erfinder einer so revolutionären Anneziionspolitik zu brandmarken, wie dieselbe allerdings in den Jahren 1789—1815 in größter Ausdehnung betrieben wurde. Napoleon war ein Schüler der Zeit, die Revolution brachte in dieser Beziehung keine neuen Grundsätze, sondern nur einen größern Aufwand von Kraftmitteln, um alte Staaten zu vernichten und neue aufzubauen. Es nimmt sich wunderlich genug aus, daß der Wiener Congreß, der Gegenpol der Revolution und Napoleons, Staaten wie Fabrikwaaren anfertigte, daß er „Politik machte ohne Geschichte und Staat ohne Volk;“ fast ebenso wunderlich, wie, daß Talleyrand dabei zu predigen anfang über die Unstiftlichkeit der Macht des Stärkern.

Ebenso wie man die Politik der Theilungen in Europa als epidemisch bezeichnen kann, so kann die Theilung Polens als ein chronisches Uebel gelten. Ehe Polen endlich völlig erlag, hat es anderthalb Jahrhunderte an demselben gekränkelt.

Im Jahre 1657 hat der schwedische König Karl Gustav dem großen Kurfürsten und dem Kaiser Leopold den Vorschlag gemacht Polen zu theilen. Damals kam es nicht dazu. 1660 ward durch den Grafen Schlippenbach dieser Theilungsvorschlag wieder angeregt, aber die Unterhandlung ward der französischen Regierung entdeckt und die Polen wurden gewarnt. Damals sollte Rußland ausgeschlossen bleiben, aber in Polen selbst beurtheilte man die Gefahr ganz richtig. Auf dem Reichstage sagte der König Jan Casimir 1661: „Der Moskowiter wird Littauen nehmen, der Brandenburger Großpolen und Preußen, der Desterreicher Krakau nebst Zubehör.“ 1667 hielt man die Gefahr denn doch für so groß, daß Ludwig XIV mit dem Könige von Schweden einen Vertrag schloß gegen eine etwaige Theilung Polens durch Desterreich, Moskau und Brandenburg. Während des nordischen Krieges ließ August II Karl XII Rußland anbieten. Patkul schreibt 1702: „On a trouvé des lettres à d'autres puissances étrangères où le roi de Pologne fait un projet comment partager la Pologne entre les voisins.“ 1710 war wieder von einer Theilung die Rede: Rußland sollte den größten Theil Littauens, Preußen preussisch Polen und Samogitien, das Uebrige sollte Sachsen erhalten. 1732 wurde der Entwurf von dem polnischen Könige selbst wie-

der aufgenommen: an Oesterreich sollte die Zipser Landschaft abgetreten werden. Als der König dem preussischen Gesandten Marschall v. Biberstein hierauf bezügliche Anträge machte, fragte dieser, ob er einige Magnaten des Reiches dafür gewonnen habe, ob er auf die Armeen zählen könne. August II meinte, mit den Polen werde man schon fertig, wenn die Mächte nur einig seien. Zug für Zug die Politik von 1772. Mit den Polen fertig zu werden, über sie zu verfügen, sich über den Raub zu einigen — das war alles. Und mit den Polen ward man am leichtesten fertig, indem man die Anarchie erhielt, keine Reformen zuließ. Auch dieses war keine neue Erfindung in den Jahren der eigentlichen Theilungen. Schon Patkul hatte dem Zaren Peter gerathen, „die Mißhelligkeiten in Polen nicht ganz, sondern nur theilweise beizulegen und dadurch zu verhindern, daß die Republik stark werde; auf die Polen sei nicht zu rechnen: heute seien sie schwedisch, morgen zarisch, übermorgen wüßten sie selbst nicht was.“

Das Interventionsrecht oder — Unrecht war ebenfalls nicht neu. Es war schon ein Präcedenzfall, wo Rußland sich die Fortdauer einer dem Auslande günstigen Verfassung ausbedungen hatte. Die 1720 in Schweden durchgesetzte Verfassung gab der polnischen an Schlechtigkeit wenig nach, und nicht umsonst hatte Rußland im Nystädter Frieden auf der Garantie dieser Verfassung bestanden. Seitdem gab es eine russische Partei in Stockholm; seitdem übten die Marlow, Rasumowski, Bestuschew leitenden Einfluß in Schweden. Der französische Gesandte Costeza machte es später den schwedischen Ministern vor allem zum Vorwurf, daß sie unterlassen hätten in einem russischen Bündniß den Widerruf des Art. 7 des Nystädter Friedens zu verlangen, der durch die Garantie der schwedischen Regierungsform Rußland offenes Feld lasse, sich in die inneren Angelegenheiten Schwedens einzumischen und ihm endlich dasselbe Schicksal zu bereiten wie Polen.

Und kann man eine solche Politik nur aggressiv nennen? doch schwerlich. Man denke sich ein starkes Schweden und ein starkes Polen etwa zur Zeit Karls XII, und Stanislaus Leszczyński mit diesem Könige im Bund. Wo wäre Rußland geblieben? Die Alternative war: entweder ein starkes Rußland oder ein starkes Polen und ein starkes Schweden. Rußland begann mit der Defensiv. Nach der Zeit des Interregnums mußte es Frieden haben, es koste was es wolle. Es machte Frieden und dieser lautete wie gewöhnlich „auf ewige Zeiten.“ Aber die Politik und die Geschichte kennen keine ewigen Zeiten. Rußland erstarkte in dem

Kämpfe ums Dasein und die Theilungen begannen: mit der Annexion Kleinrußlands im Andrussowschen Frieden 1627, mit der Eroberung der baltischen Küsten am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts.

Es lag in Rußlands Interesse Polen zu schwächen, zu theilen, aber es lag auch in Preußens Interesse. Versuchen wir es den Antheil der einzelnen Mächte zu skizziren.

Während der Regierung der Kaiserin Elisabeth war an ein Einvernehmen Preußens mit Rußland nicht zu denken. Sobald Peter III. den Thron bestiegt, sobald die dringendste Gefahr für Preußen während des siebenjährigen Krieges vorüber war, nahm man preussischerseits die polnische Frage mit der größten Energie auf und dictirte dem Petersburger Kabinets eine Reihe von Maßregeln. Denkwürdig ist in dieser Beziehung der zwischen Peter III. und Friedrich II. 1762 abgeschlossene Vertrag, in dessen drittem geheimen Artikel gesagt ist: „da das Interesse Sr. Kaiserl. Majestät von allen Rußen und des Königs von Preußen Majestät erfordert, darauf bedacht zu sein und Sorge zu tragen, daß die Republik Polen bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit erhalten und niemand gestattet werde, selbige zu einem Erbreich zu machen oder sich wohl gar zu einem Souverain aufzuwerfen: als haben Se. Kaiserl. Majestät von allen Rußen und des Königs in Preußen Majestät einer dem andern versprochen und auß allerverbindlichste sich anheischig gemacht, daß in allen und jeden Fällen, wenn jemand, wer es auch sein möchte, es unternehmen würde die Republik Polen ihrer freien Wahlgerechtigkeit zu berauben oder selbige zu einem Erbreiche oder sich selbst zu einem Souverain zu machen, Ihre Majestäten solches nicht dulden, sondern dergleichen ungerechte und denen Nachbarn gefährliche Ansichten auf alle Art und Weise unter gemeinschaftlichen Berathschlagungen und mit zusammengesetzten Kräften, auch selbst mit bewaffneter Hand, wofern solches erfordert würde, abwenden, hintertreiben und zu nichte machen wollen.“ Aehnliches wurde zum Schutze der Dissidenten in Polen ausgemacht. Diese Vereinbarungen blieben auch nach dem Regierungswechsel in Rußland in Kraft. Sah man von dem völkerrechtlichen Grundsatz ab, daß bei Verträgen die Rechte Dritter nie verletzt oder beeinträchtigt werden dürfen, so war eine rechtliche Basis für ein gemeinsames Vorgehen in Polen geschaffen. Diese Verträge nennt Schlosser in seiner etwas morosen Weise die Muster aller Tractate, durch welche das Schicksal und die innere Verwaltung schwächerer Staaten von der Verabredung, den Waffen und Diplomaten fremder Mächte abhängig

gemacht wurden. Daß Polen unterging war nun gewiß: griff es nicht zur Aushilfe der Reformen, so ging es in seinem eigenen Gifte unter; betrat es den Weg der Reformen, so ward es eine Beute der Nachbarn. Die Intervention wegen der Dissidenten war, wie der König Stanislaus Poniatowski dem englischen Gesandten sagte, der Todesstoß für Polen. An Reformen war nicht zu denken. Solms schreibt 1767: „Toutes les modifications, telles qu'elles puissent être, qui seraient accordées au Roi de Pologne, moyennant lesquelles il gouvernerait son royaume sur des principes différents de l'ancienne constitution de la république, ne rassureraient pas le Roi de Prusse contre l'idée qu'il eût le chemin ouvert au pouvoir absolu il faut donc s'opposer à toute nouveauté etc. etc.“

Man kennt Preußens Isolirung während des siebenjährigen Krieges. Friedrich der Große mochte populär sein im Volke: die Kabinette waren voll Kälte gegen ihn. Ein englischer Diplomat schreibt einmal in dieser Zeit, kein Hof werde eine Thräne vergießen, wenn Friedrich sterben sollte. Dieser suchte Rußlands Bündniß und gleichzeitig fürchtete er Rußland. An seinen Bruder Heinrich schreibt er 1769 über Rußland: C'est une terrible puissance qui dans un demi siècle fera trembler toute l'Europe. Issus de ces Huns et de ces Gépides (sic) qui détruisirent l'empire d'Orient ils pourraient bien dans peu entamer l'Occident et causer aux Autrichiens des sentiments de douleur et de repentir de ce que, par leur fausse politique ils ont appelé cette nation barbare en Allemagne et lui ont enseigné l'art de la guerre. Mais l'aveuglement des passions, cette haine envenimée que les Autrichiens nous portaient, les a étourdis sur les suites de leur conduite et à présent je n'y vois plus de remède qu'en formant avec le temps une ligue des plus grands souverains pour s'opposer à ce torrent dangereux.“

Zu diese Zeit fällt die Zusammenkunft Friedrichs II. mit Joseph II. in Reife. Ob von Polen dort gesprochen wurde? Gewiß. Ob eine Theilung Polens verabredet wurde? Doch wohl schwerlich. Die Ansichten der Historiker Smitt, Schlözer, Herrmann u. s. f. sind getheilt. Maria-Theresa hat dieser Zusammenkunft später gefluht, weil sie zur Theilung Polens geführt habe; Herrmann ist überzeugt, daß Maßregeln in Betreff Polens verabredet wurden, welche nachher zur Theilung führten. Nach langem Kampfe näherten sich Preußen und Oesterreich — doch wohl wesent-

lich um einer gemeinsamen Gefahr zu begegnen, der drohenden Machtentwicklung Rußlands.

Es war nicht schwer zu sehen, daß Rußland in Polen später oder früher vorgehen werde. Wer mochte es Preußen verdenken, wenn es da einzuschreiten beabsichtigte. Für Preußen lag die Frage, wie Häuffer bemerkt nicht so: „soll Polen aufgelöst werden?“ sondern „soll Rußland allein die polnische Beute an sich nehmen oder sie mit Andern theilen?“ Häuffer giebt zu, daß der erste Gedanke Polen zu theilen von Frankreich ausgegangen sein mag, dagegen behauptet er, der Plan Polen aufzulösen und ungetheilt zu erobern — von Rußland; und allerdings: Jedermann, der die Geschichte der Theilungen betrachtet, wird den Eindruck empfinden, daß bei der ersten Theilung Preußen in höherem Grade die Initiative hatte, bei den folgenden Rußland.

Friedrich Wilhelm I. empfahl sterbend seinem Sohne, „gegen Rußland stets eine vorsichtige, eher neutrale Haltung zu beobachten; man habe keinen Grund sich viel von Rußland zu versprechen, doch leuchte ein, daß man in einem Kriege mit demselben mehr verlieren als gewinnen könne.“ Der siebenjährige Krieg zeigte, wie sehr diese Besorgnisse gegründet waren. Es war natürlich, wenn Preußen nicht dazu beitragen mochte, Rußlands Macht zu vergrößern, indem es auf eine Concurrenz mit Rußland in Polen verzichtete. Das Bündniß mit Oesterreich schien dringend geboten. Auch Kaunitz meinte, die Vereinigung Oesterreichs und Preußens wäre der einzige Damm gegen Rußland. Häuffer sagt, die Theilung Polens, „bei welcher nur Rußland gewonnen habe“ (?), sei nur möglich gewesen durch die Erschöpfung Preußens und die Entzweiung mit Oesterreich, „mit dem, wie Friedrich sagte, dauernde Bande anzuknüpfen nicht möglich schien.“ Im October 1773 schrieb Friedrich der Große: „Ich weiß, daß man in Europa allgemein glaubt, die Theilung in Polen sei eine Folge politischer Kniffe, die man mir zuschreibt; gleichwohl ist nichts falscher. Nachdem ich vergeblich verschiedene Auskunfts Mittel vorgeschlagen, mußte zuletzt zu dieser Theilung geschritten werden, als dem einzigen Mittel einen allgemeinen Krieg zu vermeiden.“ In seinen Denkschriften sagt der König: „Les victoires des Russes et leur marche progressive contre les Turcs (1768—74) excitaient la plus grande inquiétude. On ne pouvait pas coopérer à l'agrandissement d'une puissance aussi dangereuse. Il y avait alors deux parties à prendre: ou arrêter les Russes dans le cours de leurs victoires ou en tirer adroitement quelque avantage.

Le Roi n'avait rien négligé à cet égard; et il avait envoyé à St. Pétersbourg un projet politique qu'il attribua au comte de Lynar: dans lequel il proposait le partage de quelques provinces entre la Russie, la Prusse et l'Autriche." Es ist sehr bemerkenswerth, daß diese von uns unterstrichenen Zeilen in der ersten Ausgabe fehlen, und erst in einer späteren, vollständigeren abgedruckt wurden.

Dumouriez, welcher 1770 in Polen war, will einen Brief Friedrichs des Großen aufgefangen haben, worin ein vollkommener Theilungsplan mit genauen Ausführungen enthalten gewesen sei. Diese Thatsache ist bezweifelt worden, aber in einem solchen Briefe kann sehr gut jenes sogen. Lynarschen Theilungsplans erwähnt worden sein. Am 2. Februar 1769 schon schreibt Friedrich an den Grafen Solms: „Le comte de Lynar a eu une idée assez singulière pour réunir tous les intérêts des princes en faveur de la Russie et pour donner tout d'un coup une face différente aux affaires de l'Europe. Il veut que la Russie offre à la cour de Vienne pour son assistance contre les Turcs la ville de Léopold et ses environs, qu'elle nous donne la Prusse Polonoise avec la Warmie et le droit de protection sur Danzig et que la Russie pour se dédommager des frais de guerre accroche telle partie de la Pologne qui lui conviendrait et qu'alors n'y ayant aucune jalousie entre l'Autriche et la Prusse ils secoureraient la Russie contre les Turcs. Ce plan a quelque éclat. Il paraît séduisant. J'ai cru devoir vous le communiquer. Vous qui connaissez la façon de penser du comte de Panin, ou vous supprimerez tout ceci, ou vous en ferez l'usage que vous jugerez à propos, quoiqu'il me semble qu'il s'y trouve plus de brillant que de solide.“ Man berücksichtige dabei die obige Aeußerung der Denkschriften, daß der König ein solches Project dem Grafen Lynar nur zugeschrieben (attribué) habe. Auch die Sendung des Prinzen Heinrich nach St. Petersburg, dessen Rückkehr 1771 der König sehr ungeduldig erwartete, deutet auf die Initiative hin, die Preußen bei der Theilung Polens hatte. Der Prinz Heinrich hat sich gerühmt in dem Gespräche mit Katharina die Theilung Polens „aufs Tapet gebracht zu haben.“ Als die Theilung eine vollendete Thatsache war, erhielt Solms nachstehenden Brief vom Prinzen: „In der ganzen Sache habe ich nicht an eigene Interessen gedacht. Wenn es sich um das Glück von Staaten handelt, darf man das eigene Interesse nicht einmischen. Ich rechne es mir zum Ruhme an, der großen Kaiserin gedient zu haben, dem Könige

und dem Vaterlande nützlich gewesen zu sein. Das schmeichelt mir mehr als der Gewinn eines Gebietes. Ich habe ein Recht zu sagen, daß mein petersburger Aufenthalt bezeichnet ist durch den Anfang von Beziehungen, welche zu dem engsten Bunde zwischen dem Könige und Rußland geführt haben. Ich habe den Beweis dafür, daß ich die Frage gestellt habe, welche zur Verständigung geführt hat, in mehr als zwanzig eigenhändigen Briefen des Königs. Aber ich verlange gar keine Gratification, ich suche nur Ruhm, und gestehe Ihnen, daß ich glücklich sein werde, wenn mir dieser Ruhm aus den Händen ihrer russischen kaiserlichen Majestät wird. Mein Wunsch wird erfüllt, wenn sie mich nach Bestanztretung der polnischen Länder eines Briefes würdigt, der als Zeugniß dienen kann, daß ich zu dieser großen That mitgewirkt habe. Ich wiederhole Ihnen offenerherzig, daß ich diesen Brief als das größte Monument meines Ruhmes ansehen werde.“ Der Wunsch des Prinzen ward erfüllt. Die Kaiserin schrieb ihm: „Nach Bestanzgreifung der westrussischen Provinz halte ich es für gerecht, Ihrer königlichen Hoheit zu bezeugen, wie sehr ich mich Ihnen verpflichtet fühle für alle die Mühen, welche Sie angewendet haben, um diese große Sache zu Stande zu bringen, für deren ersten Urheber Ihre Hoheit sich halten kann.“

Wir gestehen, nicht viel Gewicht legen zu können auf solche Beweise von einer „ersten Urheberschaft in dieser Sache.“ In das Gedankentriewerk Heinrichs und Katharina's während jenes berühmten Gesprächs zu dringen wäre vergebliche Mühe. Der Prinz bemerkte im Hinweis auf die Besetzung der Zipser Städte durch Oesterreich, der Wiener Hof habe das Beispiel gegeben, man brauche sich in Polen nur zu bücken, um so viel Land zu nehmen, als man wolle. Wer darauf behaupten wollte, erst da sei Katharina auf eine eingehende Verfolgung des gewünschten Zieles eingegangen, oder wer viel Gewicht auf die Entscheidung der Frage legen wollte, wer von diesen beiden Personen das erste Wort in dieser Angelegenheit gesagt, der müßte vergessen, wie vieles Wichtigere vorangegangen war, und nicht wissen, daß die Geschichte stets mit größeren Zahlen rechnet. Solches Detail ist ganz unwesentlich. Dohm sagt in seinen Denkwürdigkeiten: „Kaunizens That (die Besetzung der Zipser Städte) verlockte Katharina, vielleicht rascher als sie es nachher wünschte, ein Wort, das Heinrich aufsting und aus ihm einen Plan bildete, zu dessen Annahme er die Kaiserin beredete und den Friedrich, sobald er sich überzeugt hatte, daß es dieser Monarchin Ernst sei, sehr gern aufnahm. Mit thätigem, unver-

stetstem Eifer beförderte er dessen Ausführung; ebenso Kaunitz, obgleich dieser das Gegentheil heuchelte. Gewiß kann man nicht sagen, daß einer der drei Höfe schwer zu überreden war, in die Idee einzugehen. Sie kamen sich vielmehr entgegen, sobald nur einer dem andern hinlänglich traute.“ Man sieht, wie gerade der letzte Theil dieser Auslassung, als der allgemeinere, der correcteste ist. Wenn Dohm bemerkt: „Friedrich sei zwar der thätigste Beförderer der Theilung Polens gewesen, doch habe er keineswegs die erste Idee dazu gegeben, Kaunitz habe die Theilung Polens zuerst veranlaßt, zugleich aber mit zweideutiger Politik so gehandelt, daß er zu dem, was sein lebhaftester Wunsch war, von den andern Mächten gedrängt zu sein schien,“ — so wissen wir, was wir von einer solchen seit Jahrzehnten in der Luft liegenden „ersten Idee“ zu halten haben, und ferner, daß auch Friedrich wie Katharina gern ihre Verantwortlichkeit zu reduciren bemüht waren.

Sowohl Smitt als Solowjew sehen in Friedrich dem Großen den Urheber der Theilungen. Smitt hat vor einigen Jahren in seinem „partage de la Pologne“ darauf aufmerksam gemacht, daß Friedrich stets bemüht gewesen sei Rußland gegen Polen zu heßen. Er soll stets dazu beredet haben, ein russisches Heer in Polen zu halten: „que la Russie leur parle à grosses dents et leur déclare ouvertement ses intentions“... „que la cour de Russie use enfin de la rigneur avec les Polonais“ u. dgl. m. — während er gleichzeitig der russischen Regierung in Betreff von Gebietswerbungen in Polen Vorschläge machte. Der orientalische Krieg, schrieb der König, sei allein von Polen veranlaßt, es sei natürlich, wenn man die Entschädigung für die Kriegskosten in Polen suche: „Quand à ce qui me regarde, si je ne veux pas faire trop pencher la balance du côté de l'Autriche, je ne pourrais pas non plus me dispenser de me procurer de la même manière quelque partie de la Pologne.“ Ohne Blutvergießen verbürgte sich Friedrich der Große für ein „dédommagement“ der Kriegskosten durch Erwerbung polnischer Gebiete, welche sich Rußland aussuchen möge.

Rußland hätte vielleicht noch lieber im Orient Erwerbungen gemacht. Man dachte an eine Insel im Archipelagus; von den Donauprovinzen war die Rede. Preußen wies dagegen auf Polen hin. In Warschau hatte der preussische Gesandte Benoit zu dem russischen Botschafter Saldern gesagt: „Ich weiß, daß Sie ein Freund meines Souverains sind; richten wir es um Gottes willen so ein, daß er einen hinlänglichen Ge-

biethsantheil Polens erhalten kann; ich stehe Ihnen für die Erkenntlichkeit meines Souverains.“ Saldern erwiderte kalt: „Ce n'est pas à nous de partager la Pologne.“ — Wir können auf diese letztere Diplomatenphrase ebenso wenig Gewicht legen, als uns darüber wundern, daß Preußen eine Theilung wünschte, diesen Plan eifrig betrieb. Rußland war nicht schwer zu bereden. Als Solms in Petersburg den Grafen Panin fragte, ob Rußland auch bei der Ländertheilung gewinnen wolle, sagte dieser „que la Russie ne devait point prétendre au partage, vu qu'elle possédait déjà beaucoup plus de pays qu'elle n'était en état de gouverner; ainsi, exceptées quelques places fortifiées sur les frontières éloignées, elle ne devait plus songer à acquérir des provinces.“ Und das wurde in einem Augenblick gesagt, wo ganz Polen mit russischen Truppen besetzt war und wo Rußland am Bosphorus festen Fuß fassen wollte. Es ist eben nicht viel mit diplomatischen Aeußerungen als Geschichtsquellen. Bedenklich ist es aus einer solchen Reihe von Anführungen den Schluß zu machen, wie Solowjew thut: „Rußland muß auf die Theilung Polens eingehen, es ist dies für dasselbe der einzige Ausweg. Oesterreich wird es nie zugeben, daß es sich auf Kosten der Türkei entschädigt, wird nie in die Unabhängigkeit der Moldau und Wallachei einwilligen: zu den zwei Kriegen kommt ein dritter mit Oesterreich hinzu. Preußen wird nie im Stande sein Hülfe zu leisten. Willigt dagegen Rußland in die Theilung Polens ein, schließt es sich zu dem Zweck Preußen eng an, so wird Oesterreich es nicht wagen, etwas zu unternehmen.“ Erinnert man sich, wie Rußland auch vor dem türkischen Kriege in Bezug auf Polen dachte, wie Katharina eine Jahrhunderte alte Tradition in Betreff Polens übernommen hatte, so wird man sich bestinmen müssen schlechtweg die Theilung Polens als ein Mittel zur Erreichung sehr viel problematischerer Ziele in der orientalischen Frage zu bezeichnen. Rußland brauchte nicht so dringend genöthigt zu werden an der Theilung Polens zu participiren. Es griff zu, 1772, 1793, 1795, 1815, ohne daß es sich um eine Gefälligkeit gegen Andere gehandelt hätte. Das ganze Verfahren Panins, Salderns, Sievers u. A. zeigt, mit wie viel System Rußland die Sache behandelte. Es konnte selbständig auftreten. Es hatte die Macht und die geschichtliche Tradition auf seiner Seite. Panins Instructionen an Repnin u. A. zeigen, wie Rußland seine Aufgabe stellte. Wie viel oder wie wenig davon auch ganz genau von der Kaiserin vertreten wurde, ist ebenso unwesentlich, wie daß Maria Theresia die Theilung Polens beklagte, darüber Thränen

vergoß u. dgl. m., während Kaunitz sie betrieben, in gewissem Sinne den Zeitpunkt, wo dieselbe eintreten mußte, veranlaßt hatte.

Wie wenig die einzelne Persönlichkeit bei solchen Verwickelungen gilt, zeigt Repnin, der oft genug als ein Muster von Brutalität gegolten hat und gleichwohl nicht in dem Maße zur Katastrophe beigetragen hat als viele Andere. Solowjew theilt darüber recht eingehende Einzelheiten mit. Repnin war in einer verzweifeltsten Lage. Mit seinen Forderungen in der Dissidentensache konnte er nicht durchdringen; er mußte genau nach den Instructionen Panins handeln; er machte einen, natürlich unglücklichen, Versuch seinen Hof zum Aufgeben der Dissidentenforderungen zu bewegen. Er schreibt an Panin: „Wenn Sie beabsichtigen, Polen irgend eine, wenn auch die geringste Concessions zu geben, um dasselbe bisweilen gegen die Türken zu gebrauchen, so ist es erforderlich diese innere Ordnung (Reform) zu gestatten, denn ohne dieselbe werden wir keinen, auch nicht den geringsten Vortheil oder Nutzen von Polen haben, da der Wirrwar und die Anarchie in allen Zweigen der Verwaltung einen Grad erreicht haben, daß es ärger nicht werden kann.“ Repnin dringt darauf Rußland solle gestatten, daß das Princip der Stimmenmehrheit an die Stelle des „liberum veto“ trete. „Wir werden den größten Theil der Nation verletzen, wenn wir ihn, wie früher, durch Sprengung der Reichstage der Anarchie überliefern, besonders da die von ihnen gewünschte Ordnung uns nicht gefährlich ist, — wodurch es leicht sein wird, der ganzen Nation zu beweisen, daß wir nichts anderes wünschen als sie in Anarchie und Verwüstung zu sehen . . . der größte Theil der Nation, darunter alle raisonnablen Leute, wünscht die Reform. Glauben Ew. Durchlaucht denen nicht, welche im Namen der conföderirten Nation das Gegentheil behaupten . . . Welch ein Ruhm, das Glück eines ganzen Volkes zu begründen, indem man ihm gestattet, sich aus Gesetzlosigkeit und Anarchie herauszuarbeiten! Ich glaube an die Möglichkeit, Politik und Menschenliebe zu verbinden, ich schmeichle mir die Absichten der Kaiserin auszuführen und zugleich zum Glücke des Volkes mitzuwirken, bei welchem ich die Ehre habe ihr Repräsentant zu sein.“ — So Repnin, und auf dessen Bericht bemerkte die Kaiserin: „Warum nicht unsern Nachbarn gestatten, sich einer gewissen uns indifferenten Ordnung zu erfreuen, die außerdem uns bisweilen zum Nutzen gereichen kann.“ — Aber eben über den Grad der Nützlichkeit solcher Reformen für die Nachbarstaaten waren die Ansichten verschieden. Sowohl in Polen selbst als in Preußen und Rußland herrschten an ent-

scheidender Stelle nach wie vor entgegengesetzte Ueberzeugungen. Repnin war in der Minorität. Der Philanthrop mußte vor den kalt berechnenden Politikern die Segel streichen. An irgend eine, auch die geringste Constanz Polens war nicht zu denken.

Als die Theilung vollzogen war, jammerte Maria Theresia in einem Briefe an Kauniz: „Als alle meine Länder angefochten wurden und gar nit mehr wußte, wo ruhig niederkommen sollte, steifte ich mich auf mein gutes Recht und den Beistand Gottes. Aber in dieser Sache, wo nit allein das offenbare Recht himmelschreiend wider uns, sondern auch alle Billigkeit und die gesunde Vernunft wider uns ist, muß bekennen, daß zeitlebens nit so beängstigt mich befunden und mich sehen zu lassen schämte. Bedenk der Fürst, was wir aller Welt für ein Exempel geben, wenn wir um ein elendes Stück von Polen oder von der Moldau und Wallachei unsere Ehre und Reputation in die Schanze schlagen. Ich weiß wohl, daß ich allein bin und nit mehr en vigueurs, darum ließ ich die Sache, jedoch nit ohne meinen größten Gram ihren Weg gehen.“ — Die Kaiserin-Königin hatte schwere Kämpfe zu bestehen. Friedrich der Große schreibt an Solms, sie habe ihre Beichtväter und Casuisten um Rath gefragt und diese „ont senti, que la loi d'état ou des souverains était différente de celles des particuliers et qu'il y avait des circonstances, où elle ne pouvait être déterminée que par l'interêt politique.“ Und dies sollte sie zum Nachgeben bestimmt haben. Bei der ersten Audienz des französischen Gesandten Breteuil sagte Maria Theresia: „Ich weiß, mein Herr, daß das, was in Polen geschehen ist, meine Regierung mit einem unauflöschlichen Flecken besudelt hat; aber ich bin gewiß, man würde mir verzeihen, wenn man all mein Widerstreben gegen die Einwilligung in diese Theilung kenne und wenn man wüßte, welche Menge von Umständen sich vereinigt haben, um meine Grundsätze zu beugen.“ Es wird ihr ferner die Aeußerung zugeschrieben: „Um die Sache zu vereiteln habe sie sogar für ihren eigenen Antheil ganz übertriebene Forderungen gestellt, in der gewissen Erwartung, der König von Preußen und Katharina würden dieselben verwerfen, und es werde darüber die ganze Sache sich zerschlagen. Aber zu ihrem größten Erstaunen und bittersten Schmerz sei alles, was sie gefordert, bewilligt.“ Das klingt allerdings etwas seltsam, wenn auch Rohaus Aeußerung übertrieben erscheint: „Ich habe Maria Theresia über die Unfälle der unterdrückten Polen weinen sehen; aber dieser Fürstin, die geschickt ihre Pläne zu verbergen weiß, stehen Thränen nach ihrem

Gefallen zu Gebot; mit der einen Hand führt sie das Taschentuch zu den Augen, um ihre Thränen zu trocknen, und mit der andern schwingt sie den Säbel, der Polen zertheilen soll.“

Es war immerhin eigenthümlich genug und entsprach dem ganzen Charakter dieser verwickelten Angelegenheit, daß dasselbe Oesterreich, welches, als es zur ersten Theilung kam, am schwersten zum Zugreifen zu bereden war, doch mit Besetzung der Zipser Grafschaft den Andern mit dem Beispiel vorangegangen war. Die 13 Zipser Städte waren 1412 von Sigismund von Ungarn an Wladislaw Jagello verpfändet worden. 1589 hatte das Erzhaus in dem Vertrage von Pittschin ausdrücklich auf den Besitz derselben verzichtet, so daß im Jahre 1770 der Krone Oesterreich kein Recht auf die Städte zustand. Aber man fand jetzt plötzlich, daß jener Vertrag nicht volle Gültigkeit habe, da ihm noch immer die Bestätigung der ungarischen Stände fehle, und dies erschien dem Wiener Kabinette als durchaus genügend, um auf den Besitz der Gespannschaften Ansprüche zu machen, welche jetzt bei der allgemeinen Verwirrung der polnischen Verhältnisse zur Geltung gebracht werden sollten (K. v. Schlözer). So ward die Zips österreichisch und in Polen war an einen Widerstand nicht zu denken. — Friedrich der Große mochte zufrieden sein: „Le meilleur sera,“ schreibt er an Solms, „que la Russie et moi nous profitons également de cette conjoncture, et qu'en imitant l'exemple de la cour de Vienne, nous pourvoyons nous mêmes à nos intérêts et nous procurions aussi quelque avantage réel.“ Oesterreich, meint er ein andermal könne man zwingen: „si nous déclarons alors unanimement nos vues sur la Pologne, en nous fondant sur l'exemple que la cour de Vienne nous a donné par sa prise de possession de certaines starosties, dont on la laisse jouir tranquillement.“ An einer andern Stelle: „La cour de Vienne donne l'exemple, ainsi la Russie et la Prusse sont autorisées à en faire autant.“

Es war ein Feilschen und Markten hin und her: bald wollte Rußland im Orient Erwerbungen machen, welche Preußen mißbilligte und statt dessen Stücke von Polen anbot: bald erklärte sich Oesterreich bereit Belgrad und Serbien zu nehmen, worüber denn wiederum Friedrich II in Erstaunen gerieth; dann wiederum schlug Oesterreich Preußen vor, daß es für den an Preußen zu überlassenden Antheil von Polen Glatz an Oesterreich abtreten sollte, worauf Friedrich bemerkte, er habe glücklicher

Weise die Sicht nur in den Füßen und noch nicht im Kopfe; ein andermal wiederum dachte der König daran dem österreichischen Kabinet ein Stück des venetianischen Gebiets anzubieten. Jede Großmacht hatte ihre Liebhabereien, die von den andern nicht immer gebilligt wurden. Friedrich der Große bestand aber darauf, daß Elbing preußisch werden sollte und meinte: „C'est une bagatelle, et il n'en coûtera qu'un coup de plume à la Russie.“ Andere hatten wieder andere Wünsche, und je mehr jeder zu nehmen hoffte, desto größer mußte der den beiden andern zugestandene Antheil ausfallen. „Das Gleichgewicht“ hieß es schließlich „müsse erhalten werden,“ wie denn der Fürst Kaunitz dem preussischen Gesandten Rodt in Wien erklärte „que si la Russie prétendait de sortir de la guerre avec de grands avantages, il était juste que l'Imperatrice-Reine en eût autant de son côté et Votre Majesté (Friedrich) également, sans quoi — adieu la balance entre ces trois puissances dont chacune était intéressée à prendre garde qu'aucune des deux autres n'en sortit.“ Handelte es sich aber um Gebietsverweiterung für die drei Mächte überhaupt, so konnte dieselbe, wie Schözer richtig bemerkt, nur in Polen gesucht werden. Der Grundsatz der Untheilbarkeit Polens lag also auch selbst dem Fürsten Kaunitz nicht so am Herzen und auch Maria Theresia und der Kaiser erklärten in einer Audienz dem preussischen Gesandten: „qu'on voulait avoir sa part en cas qu'il s'agissait d'un démembrement de la Pologne, et qu'il fallait s'entre expliquer là-dessus.“

Wie konnte es bei einer solchen Uebereinstimmung im Großen von Seiten der drei Mächte und bei der Agonie in Polen nicht zu der Theilung kommen? Thatsächlich war ja Polen auch vor den Theilungen schon in der Gewalt der drei Mächte; die Mißhandlungen, die es erfahren hatte, konnten nur abnehmen, wenn es preussisch, russisch und österreichisch wurde; an Reformen war nach den Theilungen eher zu denken als vordem. Die Theilungen waren von zwei Uebeln das weniger schlimme.

Was auf 1772 folgte war im Wesentlichen dasselbe, nur daß Rußland mehr die Initiative hatte und Preußen sich zum Beschützer Polens aufwarf, ohne darum auf fernere Theilungen zu verzichten. Der Handel war noch nicht zu Ende. In Preußen ward wohl folgender Plan entworfen: Rußland und Oesterreich werden mit türkischen Ländern bedacht; dafür tritt Rußland einen Theil Finnland an Schweden, Oesterreich Galizien an Polen ab; Polen überläßt nach Wiedervereinigung Galiziens

Thorn und Danzig, Schweden, nachdem es russischerseits entschädigt worden, Schwedisch-Pommern an Preußen. Katharina schrieb etwas später: „Wer Polen Galizien und die Moldau verspricht, kann ihm jetzt auch Kiew, Weißrußland, Smolensk und — Moskau versprechen. Wir könnten mit besser begründeten Reden ihm ganz Ost- und Westpreußen versprechen, wenn wir es nicht für einfältig und unanständig hielten, in Aussicht zu stellen und zu versprechen fremdes Gut, das uns nicht gehört.“

Manche Pläne noch sind aufgetaucht: Polen mit Preußen zu verbinden unter einem Könige; Polen und Sachsen zu verbinden unter dem Kurfürsten; Kaunitz dachte daran ein Erbreich mit einiger Neutralität in Polen zu gründen, eine Idee, welche später in Bezug auf Belgien, die Schweiz, ja auch Italien wieder aufgetaucht ist; die Polen selbst boten Katharina die polnische Krone für den Großfürsten Konstantin, und wenn sie das nicht wollte, den Abschluß eines ewigen Bündnisses mit Polen an. Man wollte „sich ganz in Rußlands Gewalt begeben, die Kaiserin sollte die Constitution ändern, umgestalten, nach Belieben; Polen und Rußland sollten so zu sagen in Zukunft ein Volk bilden“ (Worte des Vicekanzlers von Littauen Chreptowicz zu Bulgakow). Mittlerweile war die Krisis in Frankreich angebrochen; der Revolutionskrieg begann. Katharina war zufrieden: sie hat es ausdrücklich gesagt zu Chrapowicki: „Je me casse la tête, um den Wiener und Berliner Hof in die französische Angelegenheiten hineinzubringen. Der preussische würde schon gehen, aber der Wiener bleibt stehen.“ An den Vicekanzler Ostermann schreibt die Kaiserin: „Die Höfe verstehen mich nicht. Ai-je tort? Il y a des raisons qu'on ne peut pas dire, je veux les engager dans les affaires, pour avoir les coudées franches; ich habe viele unfertige Unternehmungen, und es ist nöthig, daß sie beschäftigt seien, um mich nicht zu stören.“

Aber dieselbe Revolution, welche Rußland freie Hand bot im Osten Europa's zu schalten, indem die Aufmerksamkeit der Meisten auf den Westen gerichtet war, hat nachher oft genug ihre Stimme erhoben in der polnischen Sache. Bald war es der nachmalige Consul Lebrun, der in einer Note an Preußen mit einer gewaltigen Umwälzung in Europa drohte, Oesterreichs Zerstückelung, die Aufwiegelung Polens gegen Rußland in Aussicht stellte; bald war es Napoleon, welcher 1812 proclamirte: „der zweite polnische Feldzug hat begonnen; der erste schloß mit dem Frieden von Tilst.“ Es war bequem für die Diplomaten der Revolution sich

auf die Theilungen Polens zu berufen. Als man den französischen Gesandten auf dem Congreß zu Rastatt bemerklich machte, es sei allen bisher angenommenen Grundsätzen des Völkerrechts zuwider, daß das damalige Directorium die eroberten, aber noch durch keinen Frieden abgetretenen deutschen Lande mit Frankreich durch feierliche Decrete eigenmächtig vereint habe, so wiesen sie immer wieder auf das hin, was an Polen verübt worden sei. Auf dem Wiener Congreß sagte Talleyrand: „Le partage de la Pologne fut peut-être, jusqu'à un certain point, l'excuse des bouleversements auxquels l'Europe a été en proie.“

Die Geschichte dient nun einmal als das unerschöpfliche Arsenal, aus welchem alle Parteien ihre Waffen zu holen pflegen; die Geschichte Polens und der Theilungen bietet dazu vielfach Gelegenheit. Die Geschichte darf als Mittel dienen zur politischen Argumentation, sie giebt der einen oder andern Partei die Trümper in die Hand, sie hat wohl ein bildendes, erziehendes Moment für den praktischen Politiker; aber der Endzweck der Geschichte ist ein anderer: sie verurtheilt nicht und lobt nicht; sie erläutert, betrachtet, erzählt in dem Maße lehrreich und wissenschaftlich, als sie ohne Leidenschaft erläutert, betrachtet, erzählt. Es ist oft weit mehr motivirt, ein geschichtliches Ereigniß zu beklagen als die Urheber anzuklagen, und dies ist um so mehr gerathen bei Ereignissen, welche das Resultat sind Jahrhunderte langer Vorbereitung. Bei einem Verhängniß, das so lange droht, wie die Theilung Polens gedroht hat, ist die Verantwortlichkeit der That eine andere als bei Ereignissen, wo Plan und Ausführung, Vorbereitung und Vollziehung der Zeit nach fast zusammenfallen.

Wir schließen mit den Worten des Uebersetzers von Solowjew's Buche, J. Spörer, welcher in seiner Vorrede sagt: „die im Steigen und Sinken der Staaten sich offenbarenden sittlichen Mächte sind aufs Innigste verwebt mit den wirthschaftlichen Zuständen, den gesellschaftlichen Gliederungen, den religiösen und politischen Bewußtseinsformen der Völker: dieses Volksindividuum, dieses Volksgeschick ist das Urphänomen der Geschichte. Die Ehrenrettungen der einzelnen historischen Persönlichkeiten, mit denen übrigens gegenwärtig viel Unfug getrieben wird, können nicht auf ganze Volksindividuen ausgedehnt werden. Was nicht durch eigene Kraft staatlich existiren, nicht dem Wesen seines Volksorganismus gemäß sich im Wettkampfe der Culturnationen fortentwickeln kann, stirbt ab; die Arbeitsvölker zehren die trägen, arbeitsunfähigen Stämme und Volksmassen auf,

nehmen sie als Stoff in ihren eigenartigen volksthümlichen Culturorganismus auf. Wie roh und müß es bei dergleichen Umbildungsprocessen auch hergehen, wie sehr sich auch das humane Gefühl dagegen sträuben mag: der Untergang des Schwächlichen, unter den gegebenen Lebensbedingungen zum eigenkräftigen Leben und Gedeihen Unfähigen — ist Sinn und Gewissen der Geschichte.“

A. Brückner.

Ferdinand Lassalle

und die deutsche Arbeiterbewegung.

„Die französische Februarrevolution war nicht das Ergebnis eines Nationalwillens, sondern ein glücklich vollführter Handstreich der socialistischen und republikanischen Clubs; aber bei dem Mangel bestimmender Persönlichkeiten und ordnender Kräfte griff der Geist des Socialismus immer mehr um sich und durchdrang allmählig den ganzen Staatskörper.“

In diesen wenigen Worten eines neueren Historikers ist die Entwicklungsgeschichte jener großen Bewegung vom Jahre 1848 bis zum Staatsstreich vom 2. December angedeutet, für deren Bewältigung die „gerettete“ französische Gesellschaft Louis Napoleon mit dem Kaisermantel schmückte.

In keinem andern Lande war der Boden für die Umgestaltung des Staates in communistischem oder socialistischem Sinne so zubereitet wie in Frankreich, keine andere Nation hatte, wie die französische, eine so lange Reihe von Männern aufzuweisen, welche für diese Ideen geschrieben und gewirkt haben. Die Rousseau, Morelly, Mably sind in demselben Sinne die Sturmvögel der politisch-socialen Revolution von 1789, wie die Saint-Simon, Fourier, Cabet jener von 1848. Babeuf, im Laufe der ersteren, bietet zu Louis Blanc, inmitten der letzteren, keine ungeeignete Parallele hinsichtlich des praktischen Erfolgs ihrer beiderseitigen Bestrebungen *). Ihre Pläne scheiterten am Selbsterhaltungstrieb der Gesell-

*) Und daß dies nicht der einzige Vergleichungspunkt ist, zeigt Alfred Sudre in seiner „Histoire du communisme ou réfutation historique des utopies socialistes,“ Paris 1856, p. 339.

schaft: der Eine wurde hingerichtet, der Andere in die Verbannung getrieben. Die Zukunft wird lehren, in wie weit das Schicksal dieser Männer vorbedeutend für die von ihnen vertretenen Ideen gewesen ist.

Der sociale Charakter der französischen Revolution von 1848 verleugnete sich auch nicht ganz in der von ihr ausgegangenen Bewegung in Deutschland. Obgleich die letztere zwar vorherrschend politische Ziele verfolgt, so zeigte es sich doch alsbald, daß auch hier die moderne Productionswiese mit Maschinenbetrieb und täglich sich höher steigender Arbeitstheilung der Elemente nicht wenige geschaffen hatte, die für die in Frankreich ausgestreuten Lehren empfänglich waren. Hatten doch auch die Deutschen vor ihren Märzstürmen Vertreter der socialen Wirthschaftstheorien in Männern wie Engels, Becker, Weitling gehabt. Aber ihre Lehren hatten in den Klassen, für welche sie bestimmt waren, nicht den starken Wiederhall gefunden, wie die der überrheinischen Chorführer. Keiner der Herde jener Bewegung hatte, Dank der staatlichen Zersplitterung, für Deutschland dieselbe Bedeutung, wie sie Paris für das bis zum Extreme centralisirte Frankreich hat. Wien, Berlin, Dresden, Karlsruhe hatten dem Gewichte, Landeshauptstädte zu sein, nicht noch ein anderes, fast schwereres — das, dem Fabrikproletariat zum Hauptstze zu dienen — hinzuzuwerfen, selbst nicht für die betreffenden Einzelländer, geschweige für die gesammte Nation. Der Arbeiterstand zeigte sich bei weitem unreifer zur Durchführung einer socialen Revolution, als hinsichtlich einer politischen sich im Großen und Ganzen der Bürgerstand bewiesen hat. Es bedurfte daher kaum noch der inneren Zerrissenheit, des Mangels einer tonangebenden Hauptstadt und geschulter Führer, um die Aufstände in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baden und der Pfalz für Gesellschaft und Staat unendlich weniger gefährlich zu machen, als es die Tage vom 22.—26. Juni in Paris für Frankreich waren, wo der Socialismus seine ganze Macht versammelt hatte. Alle Zündstoffe, die seit Jahrzehnden aufgehäuft waren, entkuden sich zum schrecklichsten Brande: man kämpfte „als Sieger Plünderung, als Besiegter Brandstiftung“ auf den Fahnen, mit dem langgenährten Fanatismus religiöser Sectirer. Es galt den Umsturz der modernen Gesellschaft und die auf ihren Ruinen zu errichtende eigene Herrschaft, die Herrschaft des „vierten Standes,“ des Proletariats!

Wie wenig aber auch in Deutschland der Socialismus mit der politischen Bewegung zu thun hatte, auch dieses Wenige bereitete ihr dasselbe Schicksal wie in Frankreich: es brachte sie um fast alle ihre Erfolge. Die

besitzende und gebildete Gesellschaft in Frankreich überlieferte sich in Angst und Verzweiflung mit gebundenen Händen dem Bonapartistischen Imperialismus; ihre Schwester in Deutschland suchte ihr Heil in der Reaction, welche nun auf Jahre hinaus gewonnenes Spiel hatte. In beiden Ländern blieb von jetzt an Alles verdächtig, was mit der, gleichwohl nicht wegzuleugnenden Krankheit unserer Zeit in irgend welchem Zusammenhange stand. Dort wie hier sah man hinter der Arbeiterfrage überall das Gespenst der „rothen Republik“ auftauchen, das in Frankreich kaum beschworen war.

So schüchtern und geseklich in Deutschland das Genossenschaftswesen aufgetreten ist, so sehr das Princip der Selbsthülfe, auf dem es beruhen sollte, geeignet war uns der Gefahr einer zukünftigen deutschen Junischlacht für alle Zeiten zu entheben — die fast zehnjährige Reactionsperiode war dennoch seiner Entwicklung nichts weniger als günstig *). Nur daß man ihm geseklich auf keine Weise beikommen konnte. Verbunden mit der steigenden Anerkennung und Bethheiligung, die es in dem keineswegs revolutionären Kleinbürgerstande fand, hat es vor dem gewaltsamen Einschreiten der Regierungen nach dem Vorgange der französischen bewahrt. Andererseits wurden aber auch an diese keine anderen Anforderungen gestellt als die des freien Gewährenlassens, des Zugeständnisses unbehinderter Selbstverwaltung, höchstens und zu allerlezt der Hinwegräumung der geseklichen Hindernisse, die seiner Ausbreitung und ruhigen inneren Entwicklung im Wege standen. Geräuschlos, wie es begonnen, schlug es unter der aufopfernden Leitung seines edlen Begründers Schulze-Delitzsch Wurzel in den Schichten des deutschen Handwerker- und Arbeiterstandes, um in der Sonne der neu erwachenden politischen Freiheit zu freudigem Leben aufzublühen.

„Schulze hat Hunderttausenden deutscher Arbeiter, besonders aus dem Handwerkerstande, volkwirthschaftlich größere Dienste erwiesen als seit Jahrhunderten irgend ein Einzelner, ja als Duzende sonst hochverdienter Männer zusammengenommen,“ sagt der gründlichste jetzt lebende Kenner und unverdrossenste Forscher auf diesem Gebiete, Prof. W. A. Huber **). Kein Wunder, daß diese Hunderttausende auch in politischer Beziehung

*) Von 455 in dem von Schulze-Delitzsch herausgegebenen Rechenschaftsberichte für 1864 aufgeführten Vorshußvereinen sind nur 7 in den Jahren 1850 bis 1855 neu entstanden, während sich 8 andere aus den Jahren 1848 und 1849 erhalten haben.

**) Genossenschaftliche Selbsthülfe der arbeitenden Klassen, Elberfeld 1865, p. 47.

hinter ihm standen, als, bald nach jenem hoffnungsreichen Thronwechsel, die preussischen Verfassungskämpfe ausbrachen, und daß sie mit ihm der „Fortschrittspartei“ sich anschlossen. Ebenso wenig aber darf es Wunder nehmen, daß die gegenüberstehende „kleine aber mächtige Partei“ der junkerlichen Reactionäre ihrer Gegnerin dieses große Feld zur alleinigen Ausbeutung nicht überließ. Man mußte sagen können, daß die fortschrittliche Kammermajorität nicht der unverfälschte Ausdruck der Volksstimmung und der Volkswünsche sei. Dem eigenen Kasteninstincte zuwider, mußte man sich in dem vom Fortschrittsfeber ergriffenen Handwerkerstande auch einen Anhang bilden, mußte man vor der gefährlichen Ansteckung zu retten suchen, was noch zu retten war.

Und siehe da, es gab Leute in diesem Stande — und wieder ist dabei nichts zu verwundern — die ebenso wenig begreifen konnten, als das Junkerthum begreifen wollte, daß die schonungslose Zeit schon längst die Art an den entblätternen Baum der Zünfte und der von ihnen geschützten Selbständigkeit des Handwerks, wie an die verwitterten Privilegien des Adels, gelegt habe; Leute, die selbst durch die von ihren Standesgenossen in den Genossenschaften errungenen Vortheile sich nicht die Augen darüber öffnen ließen, von wo ihnen das Heil kommen könne; Leute, die ihren adeligen Führern aufs Wort glaubten, daß man nicht nur zu den Zünften zurückkehren könne, sondern müsse, um die Großindustrie aus dem Felde zu schlagen, indem man ihr von Obrikeit wegen den Lebensfaden abschneide! Und so sah man jene unnatürliche Vereinigung der Feudalen und der Zünftler in gleicher Verblendung im Loyalitätsfrack und mit der Loyalitätsadresse in den Händen, mit dem Fortschritte in Staat und Gesellschaft, im Kampfe liegen. Das unsäglich Traurige, was für den Menschenfreund in solcher modernen Donquixoterie liegt, sind die unheilvollen Folgen, die dem so übel geführten Handwerkerstande daraus erwachsen müssen. Statt ihn hindrängen zu jenen „Zünften der Zukunft,“ wie man die Genossenschaften schon genannt hat, die, so jung sie sind, schon genugsam ihre Lebensfähigkeit mit ihren unberechenbaren Folgen für die friedliche Umgestaltung unserer heutigen socialen Verhältnisse bewiesen haben, wird er mit allen Mitteln davon zurückgehalten. Man vertröstet ihn auf die goldene Zeit, wo der mittelalterliche Ständestaat in seiner ganzen Glorie wiederhergestellt sein wird; man weist ihn auf eine Zukunft an, die niemals eintreten kann, und macht ihm so die weise Benützung der Gegenwart unmöglich, die für niemand bedeutungs-

voller ist als für ihn. Den Klügern unter den Handwerkern scheint übrigens schon jetzt die Wartezeit zu lange geworden zu sein: sie werden fahnenflüchtig und vermehren, zu ihrem eigenen Frommen, das Heer der „Genossenschaftler“ und „Fortschrittler.“

Indessen war die vom Junkerthum in Scene gesetzte und getragene Kunstreaction der Handwerker nicht das einzige Hemmnis, welches dem jungen deutschen Genossenschaftswesen in den Weg geworfen wurde. Die aus einer Fusion der Altliberalen mit den Demokraten hervorgegangene Fortschrittspartei ging den Feudalen in demselben Grade zu weit, als sie hinter den Erwartungen der alten Demokratie zurückblieb.

Zum Vertreter der letztern warf sich Ferdinand Lassalle auf, ein Mann, wie zum politischen Agitator geschaffen: ebenso tief gebildet als lebenserfahren; von glänzender Beredsamkeit; voll Zuversicht zu sich und seiner Sache; nicht sehr wählerisch in den Mitteln; kaltblütig bei allem verzehrenden Feueereifer; allzeit fertig, eine Schlacht anzunehmen, wo und wie sie ihm geboten werden möchte. Nur die rechte, edelmüthige Manneswürde, besonders in der Behandlung seiner Gegner, ging ihm gänzlich ab, und dieser Mangel ist schuld daran gewesen, daß man ihm nicht einmal die Gerechtigkeit widerfahren ließ, welche wenigstens der kritische Theil seiner Schriften mit Recht beanspruchen kann. Gegen niemand aber hat er mehr gesündigt als gegen seinen unmittelbaren Gegner Schulze-Delitzsch. Seine letzte Schrift „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch oder der ökonomische Julian“ ist mit Recht ein Pamphlet genannt worden. Sie übertrifft bei weitem Alles, und zwar in der für Lassalle unvortheilhaftesten Weise, was sein Stammesgenosse und Geistesverwandter H. Heine je über Börne, Wolfgang Menzel, Platen und die schwäbische Dichterschule geschrieben hat.

Den Schauplatz der politischen Wirksamkeit, wenn man die achtundvierziger Zeit *) nicht in Anschlag bringen will, betritt Lassalle mit drei Broschüren, in denen er, bei Gelegenheit und aus Veranlassung der Haltung der preussischen Kammermajorität gegenüber der Regierung in Bezug auf Heeresorganisation und Budgetbewilligungsrecht, seine Ansichten über Verfassungen überhaupt und die preussische insbesondere darlegte. Zu

*) Durch Urtheil Königl. Landgerichts in Düsseldorf vom 5. Juli 1849 war Lassalle „wegen Aufforderns der Bürgerwehr zum gewaltsamen Widerstand bis zum Blutvergießen gegen Entwaffnung derselben und Beleidigung eines Beamten in Bezug auf dessen Beruf“ mit 6 Monaten Gefängniß bestraft worden.

dieser von ihm selbst unter dem Namen „Verfassungsbroschüren“ zusammengefaßten Gruppe politischer Flugchriften gehören der Zeitfolge nach: „Ueber Verfassungswesen,“ „Was nun?“ und „Macht und Recht.“ Ihr Inhalt ist kurz folgender.

Die in einem Lande bestehenden thatsächlichen Machtverhältnisse sind seine Verfassung. Elemente derselben sind: ein Fürst, dem das Heer gehorcht; ein Adel, der Einfluß hat bei Fürst und Hof; die große Industrie, welche Massen von Arbeitern beschäftigt; das große Kapital und die Börse, die über alles Kapital und allen Credit verfügen und darum bei den in unseren Tagen so hochwichtigen Staatsanleihen von den Regierungen nicht umgangen werden können; in gewissen Gränzen die allgemeine Bildung und in alleräußersten Fällen auch die Kleinbürger und Arbeiter, welche sich leicht die politische Freiheit rauben lassen, wenn man ihnen nur nicht direct Person und Eigenthum antastet. — Indem man diesen thatsächlichen Machtverhältnissen schriftlichen Ausdruck giebt, macht man sie zu rechtlichen Einrichtungen. Um die relative Bedeutung jener Verfassungselemente hiebei zu bezeichnen, ist man in Preußen folgendermaßen zu Werke gegangen: anstatt jedem Bürger, ob reich oder arm, dieselbe politische Macht einzuräumen, an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes Theil zu nehmen, octroyirte man ein Dreiklassenwahlgesetz, das einem großen Kapitalisten ebenso viele politische Macht zugestehet als 17 Handwerkern *) oder Arbeitern zusammengenommen. Die Repräsentanten der drei Wählerklassen, d. h. der ganzen Nation, bilden das Abgeordnetenhaus. Um aber einer Handvoll adeliger Grundbesitzer ebenso viel Macht zu geben als der ganzen übrigen Nation, schafft man ein Herrenhaus, dessen Zustimmung zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses erforderlich ist, das also den einstimmigen Willen des ganzen Volkes aufwiegen kann. Und damit der König noch weit mehr Macht erhalte als beide Häuser zusammengenommen, setzt man in die Verfassung: „Der König befehlet alle Stellen im Heere“ und „Eine Vertheidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.“ Man erklärt somit im Princip, daß die Armee außerhalb der Verfassung stehe, daß sie lediglich ein Verhältniß zur Person des Königs, und nicht zum Lande haben solle. — Was der modernen Zeit eigenthümlich ist, das sind nicht

*) Nach den amtlichen Listen, die im Jahre 1849 von der Regierung aufgenommen wurden, gab es damals 3,255,600 Urwähler, die in folgender Weise in 3 Klassen zerfielen: erste Klasse 153,800, zweite Klasse 409,945 und dritte Klasse 2,691,950 Wähler.

die wirklichen, sondern die geschriebenen Verfassungen oder das „Blatt Papier.“ Eine wirkliche Verfassung hat jedes Land und zu jeder Zeit gehabt. Das die Neuzeit charakterisirende Streben, geschriebene Verfassungen zu errichten, kommt offenbar daher, daß in den wirklichen Machtverhältnissen der betreffenden Länder eine Aenderung eingetreten, also das Bedürfnis nach einer neuen Verfassung vorhanden ist. — Die mittelalterliche Verfassung mußte, als auf dem Grundbesitz beruhend, eine ständische sein, in welcher der Adel in jeder Hinsicht der herrschende Stand, der Fürst nur primus inter pares war. Das Wachsen der nicht vom Adel abhängigen Bevölkerung in den Städten, der sich in den Händen des Bürgers anhäufende Kapital- und Geldreichthum kommt zunächst dem Fürsten zu gute. In den waffenfähigen Mannschaften der Städte ersteht ihm eine neue Macht, mit den Subsidien der Bürger und Gewerke wirbt er sich ein stehendes Heer, der Adel wird niedergeworfen und schrumpft zu einem Ornamente des Thrones ein. Mit Kanonen beweist man jetzt dem Ständehaus die Souveränität des Landesfürsten: das absolute Königthum ist entstanden; das stehende Heer bildet jetzt die Verfassung dieser Gesellschaft. — Industrie und Gewerbe heben sich aber immer mehr und mehr; die Bevölkerung steigt und steigt; das stehende Heer muß vergrößert werden, bis endlich eine so riesenhafte Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft eintritt, daß der Fürst nicht mehr vermag, in gleichem Verhältniß durch sein Heer an diesen Machtverhältnissen des Bürgerthums Theil zu nehmen. Letzteres beginnt jetzt seine selbständige politische Macht zu fühlen. Hand in Hand mit der gewaltigen Entwicklung der Bevölkerung geht eine noch großartigere Entwicklung des gesellschaftlichen Reichthums, der Wissenschaften, der allgemeinen Bildung und des allgemeinen Bewußtseins. Die Bürger sagen jetzt: „der Fürst soll uns nur nach unserem Willen beherrschen, unsere Angelegenheiten leiten!“ Die realen Machtverhältnisse haben sich wieder geändert. In einer solchen Gesellschaft tritt — der 18. März 1848 ein. — Jetzt, da alle Gesetze des öffentlichen Rechts zu Boden liegen, macht sich die Nothwendigkeit geltend, eine neue geschriebene Verfassung zu machen. Da aber eine geschriebene Verfassung nur dann eine gute und dauerhafte ist, wenn sie den realen, im Lande bestehenden Machtverhältnissen entspricht, so hätte man zunächst nicht geschriebene, sondern wirkliche Verfassung machen, d. h. die bestehenden Machtverhältnisse zu Gunsten der Bürger umändern müssen. Das Heer mußte vor allem derart umgestaltet werden, daß es niemals wieder

als ein bloßes Machtmittel des Fürsten gegen die Nation verwendet werden könnte. Es mußte aus einem Fürstenheere zu einem Volksheere umgestaltet werden. — Von alle dem ist im Sommer 1848 in Preußen nichts geschehen. Kein Wunder, daß die Märzrevolution im November wieder rückgängig gemacht werden konnte und resultatlos blieb. Man hatte nicht in die Executive eingegriffen und dieselbe nicht so sehr umgeformt, daß sie sich nie wieder selbständig dem Willen der Nation entgegenstellen konnte. Mit den ungebrochenen Machtmitteln jener Executive konnte daher schon im November die Nationalversammlung auseinandergejagt werden, ehe ihr Zeit gelassen war, eine neue Verfassung zu machen. Die vom König nun freiwillig gegebene Verfassung war um deß willen durchaus nicht lebensfähiger als diejenige, welche von der Nationalversammlung zu erwarten gewesen wäre. Zweimal mußte sie abgeändert werden, nur damit sie vom Könige beschworen werden konnte. Seitdem ist jedes Jahr von solchen Veränderungen bezeichnet, so daß keine Fahne, die 100 Schlachten mitgemacht, so durchlöchert und zersezt ist wie die preußische Verfassung. — Nun giebt es eine Partei der „Verfassungsgetreuen,“ die zum Feldgeschrei gemacht hat, „sich um die Verfassung schaaren.“ Wo ein solcher Ruf ausgestoßen wird, ist es immer ein sicheres Zeichen, daß die geschriebene Verfassung der wirklichen widerspricht; und wo einmal ein solcher Widerspruch besteht, da ist die erstere unrettbar verloren. Sie kann nach rechts hin abgeändert werden, um sie in Einklang zu bringen mit der organisirten Macht der Gesellschaft, oder nach links hin, indem die unorganisirte jene besiegt. Aber verloren ist sie auf jeden Fall! Verfassungsfragen sind ursprünglich nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen; geschriebene Verfassungen sind, wie bereits gesagt, nur dann von Werth und Dauer, wenn sie der genaue Ausdruck der wirklichen in der Gesellschaft bestehenden Machtverhältnisse sind. Daß dies bei der preußischen nicht der Fall ist, beweist der zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus bestehende Conflict. Jene setzt sich, im Bewußtsein die organisirte Macht des Heeres und Beamtenthums in den Händen zu haben, einfach über die Beschlüsse der Vertreter der Nation hinweg, deren thatsächliche Uebermacht nicht zur Geltung kommen kann, weil sie unorganisirt ist. Diesen Streit zum siegreichen Austrag für die Nation zu bringen, giebt es kein anderes Mittel — Steuerverweigerung wäre unter solchen Verhältnissen unansführbar, an Insurrection ist nicht zu denken — als durch den Mund der Abgeordneten aussprechen zu lassen, was ist. Mit dem Scheinconstitutionalismus, der

nicht eine Errungenschaft des Volkes, sondern der Regierungen ist, wird ausgesprochen, was nicht ist; denn derselbe ist eine Lüge, eine Komödie. Er ist die Fortdauer des Absolutismus unter der Maske der Constitution. Er giebt somit den Regierungen alle Vortheile des ersteren mit allen Vortheilen des letzteren in die Hände. Er ist unsittlich, depravirend für Regierungen und Völker. Aus diesem Zustande der Lüge kommt man in Preußen aber nur heraus, wenn die Abgeordneten Klarheit und Energie genug besitzen — denn Muth ist dazu wenig erforderlich — zu beschließen, „daß sie ihre Sitzungen auf unbestimmte Zeit und auf so lange aussetzen werden, bis die Regierung den Nachweis antritt, daß die verweigerten Ausgaben nicht länger fortgesetzt werden.“ — Die Regierung kann freilich zur Auflösung schreiten. Eine Neuwahl wird aber dieselbe Kammer erzeugen, welche nur denselben Beschluß aufs neue zu fassen brauchte. Entweder wird man dann oben nachgeben, oder man wird sich gezwungen sehen ohne Kammer fortzuregieren, also zum nackten Absolutismus zurückzukehren. Dieses aber ist für die civilisirten Nationen Europa's zur Unmöglichkeit geworden. Das beweist Napoleon III, der sich, von dieser Ueberzeugung durchdrungen, eine Deputirtenkammer beigelegt hat. Das beweist Oesterreich, das aus freiem Antriebe, ohne vorausgehende Revolution, zum Constitutionalismus zurückkehrte. — Ein solcher Schritt würde aber, auch abgesehen von solcher Betrachtung, der unorganisirten Macht der Nation eine verstärkte Bedeutung, den Schwung erhöhter Energie geben. Sie würde mit ihrer ganzen materiellen Ueberlegenheit jetzt die Angreiferin sein, und weil sie dies wäre, müßte sie über kurz oder lang siegen. Der Absolutismus könnte auf die Dauer, schon in Rücksicht auf die auswärtige Politik, einen solchen Sturm nicht aushalten. Es wäre nur eine Frage der Zeit, wann er zu den Füßen der Nation seinen Geist aufgäbe, wann diese der Regierung ihre Bedingungen dictiren könnte. — Also kein Vertuschen, Verheimlichen, Bemänteln; vor allem — keinen Compromiß! Man kann die Regierung nicht umlügen. Denn „alle reellen Erfolge im Leben wie in der Geschichte lassen sich nur erzielen durch reelles Umarbeiten und Umackern, nie durch Umlügen.“ Nichts mehr und nichts weniger ist zu fordern und durchzusetzen als das parlamentarische Regiment, ohne welches jede Constitution nur Scheinconstitution, eine reine Fiktion ist.

Der von Lassalle ausgesprochene Grundsatz, daß die Verfassungsfragen ursprünglich nicht Rechts- sondern Machtfragen seien, wurde von der libe-

ralen Presse dahin erklärt, daß auch nach Lassalle's Ansicht „Macht vor Recht gehen solle“ und daß also Herr v. Bismarck gleichsam nur als sein Schüler handele, wenn er der Kammer gegenüber demselben entsprechend verfare.

Dagegen vertheidigte sich Lassalle, indem er nachwies, daß seine Verfassungsbroschüren nicht ethische Abhandlungen, sondern historische Untersuchungen seien; daß ihr Gegenstand also nicht sein könne zu entwickeln, was sein sollte, sondern was wirklich ist; daß, obgleich Recht vor Macht gehen sollte, doch in Wirklichkeit immer Macht vor Recht gehe und zwar so lange, bis dieses nun auch seinerseits eine genügende Macht gesammelt hat, um die Macht des Unrechts zu zerschmettern. Zur Begründung seiner Behauptung führt er nun eine Reihe von Beispielen aus der preussischen Verfassungsgeschichte an, die ihm allerdings Recht geben *). Eine feierlichere Bedeutung, sagt er hierauf, hätten die Worte Schwerins, daß im preussischen Staate „Recht vor Macht“ gehe, nur im Munde von Männern gehabt, die entschlossen gewesen wären, auch die Macht hinter das Recht zu setzen. Ueberhaupt habe Niemand in Preußen das Recht vom Rechte zu sprechen als die alte und wahre Demokratie, die stets am Recht festgehalten und sich zu keinem Compromiß mit der Macht erniedrigt habe. Auch die Fortschrittspartei habe nicht das Recht vom Rechte zu sprechen, da sie die offenbarste Vergewaltigung desselben hinnehme. Die Demokratie allein habe den Bruch des Rechts nie sanctionirt; bei ihr allein sei alles Recht — und bei ihr allein werde alles Recht sein!

Lassalle bekennt sich also offen und entschieden zur Demokratie. Er verhehlt nicht, daß er keinen Glauben an die Fortschrittspartei habe, die in principieller Hinsicht nur das Festhalten an der preussischen Verfassung als ihre Fahne aufpflanze, jene Partei, die nur Dinge, wie die Abwehr einer einseitigen Militärorganisation, die man in andern deutschen Ländern nicht einmal versuche, oder das Festhalten am Budgetbewilligungsrechte, das man in andern deutschen Ländern nicht einmal bestreite, zum Inhalt ihres Kampfes mache. Aber er tritt noch nicht in offenen Kampf mit dieser Partei. Er erkennt ihr bis jetzt noch ein Verdienst, wenn auch nur ein mäßiges, um die politische Freiheit zu. Diesen Kampf, aber nicht bloß mit ihr, sondern mit dem modernen Constitutionalismus überhaupt, oder vielmehr mit ihr als der Repräsentantin des sogenannten „Bourgeoisprin-

*) „Macht und Recht,“ Zürich 1863 S. 10 und 11.

cips“ im heutigen Staate, nimmt er erst auf in zwei weiteren Gruppen von Flugchriften und Abhandlungen. Zugleich verlegt er mehr und mehr den Schwerpunkt des Streites vom politischen Gebiete hinüber in das sociale.

Schon indem er die Kampfobjecte, um welche es sich im preussischen Verfassungsconflict handelt, als viel zu geringfügig bezeichnet; indem er ferner den Scheinconstitutionalismus auch mit der Durchsetzung des Budgetbewilligungsrechts nicht ganz überwunden erklärt, geht er weit über die Ziele hinaus, welche die Fortschrittspartei sich gestellt hatte. Indem er aber die Arbeiterfrage in den Streit hineinzieht, der Kammer geradezu die Berechtigung ihrer Existenz, insofern sie dieselbe auf das Dreiklassenwahlgesetz stützt, abspricht und zur Befestigung des wachsenden Absolutismus eine auf Grund des allgemeinen und directen Stimmrechts erwählte Kammer verlangt, tritt er in den entscheidendsten und unheilbarsten Gegensatz zu ihr. Er wirft dieser Partei, seine Ansichten und Bestrebungen motivirend, jetzt vor, daß es ihr an jener Energie ganz und gar gebreche, welche erforderlich gewesen wäre, auch nur jenen beschränkten Conflict mit der Regierung würdig und siegreich zum Austrage zu bringen. Indem sie fort-
sahre mit einem Ministerium parlamentarische Geschäfte zu erledigen, welches von ihr selbst für criminalrechtlich verantwortlich erklärt worden sei, habe sie sich und das Volk erniedrigt und ein Schauspiel der Schwäche und Würdelosigkeit ohne Gleichen gegeben. Sie selbst sei damit der Regierung behülflich gewesen, den Schein eines constitutionellen Zustandes aufrecht zu erhalten und so alle Vortheile desselben mit allen Vortheilen der absoluten Gewalt zu vereinigen, anstatt ihre Sitzungen solange einzustellen, bis die Regierung entweder das verfassungsmäßige Recht der Kammer achte oder aber, auf jeden Schein der Constitution verzichtend, die ungeheure Verantwortlichkeit eines offenen und unumwundenen Absolutismus auf sich nehme. Eine solche Partei habe ihre gänzliche Ohnmacht einer entschlossenen Regierung gegenüber, ihre Unfähigkeit die geringste reelle Entwicklung der Freiheitsinteressen herbeizuführen und den Mangel an allem Sinn und Verständniß für praktisches Ehrgefühl genügend bewiesen.

Nichts ist also, von Lassalle's Standpunkt aus, consequenter, als daß eine solche Partei die Nation nicht länger vertreten kann noch darf; daß entweder eine neue gebildet oder eine bereits vorhandene verstärkt werden muß. Diese neue Partei könnte aber keine andere sein als die entschieden demokratische. Sie zu bilden ist der Hauptzweck der von ihm betriebenen Agitation. Das Object derselben konnte nur eine Bevöl-

ferungsschicht sein, deren Interessen im modernen Constitutionalismus, bei offenem wie bei mehr oder minder verdecktem Wahlcensus, am wenigsten vertreten sind. Es sind die Besitzlosen gegenüber den Besitzenden, die Handwerker gegenüber den großen Fabrikanten, die Lohnarbeiter in Stadt und Land gegenüber den Unternehmern und Grundbesitzern. Riß er diese mit sich fort und formirte aus ihnen eine große deutsche Arbeiterpartei, so hatte er nach seiner eigenen, auf Grund der preussischen Staatsstatistik aufgeführten Berechnung nicht weniger als 89 bis 96 Procent der Bevölkerung gewonnen. Der Rest, so gewaltig er gegenwärtig in Beziehung auf Bildung und Besitz dasteht, so überlegen er der Masse an politischer Macht ist, mußte beim allgemeinen und directen Wahlrecht jener unaufhaltsam das Feld räumen. War erst das allgemeine Stimmrecht durchgesetzt, so mußte und konnte der Staat im Interesse der unendlichen Mehrheit umgestaltet, so konnten die schreienden Mißstände in der Lage derselben beseitigt werden. Anders aber als so, geht es nicht. Das historisch gewordene Uebergewicht des Besitzes und der Bildung sucht sich durch die Staatseinrichtungen zu verewigen, und daß dies geschehe, liegt eben in dem Interesse jener besitzenden und gebildeten Klassen, die gegenwärtig auch im Besitze der größten politischen Macht sind — im Interesse der „Bourgeoisie“ mit einem Wort.

Um aber die Arbeiter für ein solches Ziel zu begeistern, mußte Lassalle sie erst über ihre eigene Lage in der heutigen Gesellschaft aufklären, mußte ihnen die Natur ihrer Interessen erst zeigen, nachweisen wo dieselben liegen, wie ihnen zu dienen sei. Er wurde Socialdemokrat. Was ihm anfänglich nur Mittel war, vermischte sich nach und nach mit dem Zwecke und wird zuletzt Selbstzweck — das Sociale.

Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß auf dem Grunde seiner Seele als Ideal eine sociale Republik ruhte, obgleich er klug genug war, keine Silbe darüber verlauten zu lassen. Ja, als ob er absichtlich über seine geheimsten Gedanken in dieser Hinsicht irre führen wollte, nimmt er gelegentlich bald den starken Staat — in Frankreich hat, in Preußen will man einen solchen — gegen die Bourgeoisie in Schutz, die den Staat überhaupt am liebsten in der bürgerlichen Gesellschaft untergehen lassen möchte, bald die „des Herrschens gewöhnte alte Aristokratie“ gegen die ebenso herrschsüchtige als schwache Kammermajorität, „des Königs Minister“ gegen das „Reifen“ des Herrn von Unruh!

Man hat seine Lehren von gegnerischer Seite einen Abklatsch des So-

cialismus geheißten. Lassalle ist ein viel zu selbständiger Denker, um einen solchen Vorwurf zu verdienen. Seine Kritik der „gegenwärtigen und historisch gegebenen Zustände sowie der bisherigen Volkswirtschaftslehre“ fällt in der Hauptsache mit jener der übrigen Socialtheoretiker zusammen. Wie sie ist er ein unversöhnlicher Feind der freien Concurrenz und des egoistischen Wirtschaftsprincips im allgemeinen. Aber wir haben die allen Vertretern des Communismus und Socialismus gemeinsamen Angriffe auf das Privateigenthum, auf den Handel und das Geld vergeblich bei ihm gesucht. Er erkennt das Privateigenthum im Gegentheil als vollkommen berechtigt und nothwendig an*), wie wir später genauer nachweisen werden; damit muß er natürlich auch das Erbrecht zugeben, kann Familie und Ehe nicht negiren. Der Handel wird nirgends als unsittlich und ökonomisch nachtheilig an sich dargestellt, wenn er auch seine Auswüchse in beider Hinsicht scharf rügt. Seine Ansicht über das Geld drängt er in dem Satze zusammen: „Das Geld, als das „Kapital par excellence,“ ist in noch höherem Sinne Kapital als selbst das stehende Kapital.“ Hiermit weist er ihm eine so wichtige Stelle im heutigen Productionsproceß an, daß an einen Angriff auf dasselbe, welcher auf seine Beseitigung abzielen könnte, gar nicht gedacht werden darf.

Die Kritik der bisherigen Volkswirtschaftslehre betreffend, so sind die Kategorien „Werth,“ „Kapital,“ „Kapitalzins,“ „Geld,“ „Arbeits- und Unternehmerlohn,“ wenn nicht neu, doch selbständig entwickelt und dargestellt.

Die meisten Schwächen bietet sein positives System oder die „Organisation der Gesellschaft, welche die Menschheit in der Zukunft anstreben soll.“ Durch eine solche Schwäche zeichnen sich freilich alle Socialschriftsteller aus gegenüber dem oft meisterhaften kritischen Theil ihrer Werke. Hier verläßt Lassalle sein streng consequentes Denken; er kommt auf Dinge zurück, die in Theorie und Praxis längst als abgethan zu betrachten sind. Er weiß einzureißen aber nicht aufzubauen; er ist ein gewandter Agitator, aber ein sehr ungeschickter Organisator. Hier haben seine Bestrebungen die meiste Aehnlichkeit mit denen Louis Blanc's. Und obgleich er die Freiheit der Associationen mit starker Betonung hervorhebt, also

*) Stark socialistisch gefärbt ist freilich folgende Anmerkung zu S. 36 in Bastiat-Schütze: „Viel tiefer als alle rationalistischen Juristen, Pseudophilosophen und Liberale, die in dem Staate nur eine Anstalt sehen, um das als ihm vorausgehend und als naturrechtlich gedachte Eigenthum zu schützen, läßt Hobbes das Eigenthum erst durch den positiven Staat und als positive Staatseinrichtung entstehen.“

nichts wissen will von der allmächtigen Centralgewalt der Egalitaires, noch von der alle geistliche und weltliche Macht in sich vereinigenden Hierarchie der St. Simonisten, noch von Fourierscher Phalangen- und Phalansterienwirtschaft — obgleich er von all diesen unfreiwilligen Associationen nichts wissen will, so laufen doch am Ende seine Productivgenossenschaften mit Staatssubvention, ja selbst nur mit einem eröffneten Staatscredit, schließlich auf nichts anderes hinaus als auf eine Art Louis Blancscher Nationalwerkstätten. Der Staat muß auch bei ihnen die Leitung der Nationalindustrie mittelbar oder unmittelbar in die Hand nehmen; die productive Arbeit verliert ihre Freiheit. Der Staat wird entweder übermächtig oder er unterliegt der Wucht seiner Aufgabe und zerfällt zum Ruin der Gesamtheit.

Endgültig zu entscheiden, ob Lassalle Socialist gewesen oder nicht, ist an sich von keinem Belange. Wir haben es hier mit der Sache, und nicht mit dem Worte dafür zu thun. Er scheint sich selbst über seine Stellung zum Socialismus entweder nicht ganz klar gewesen zu sein oder keinen Werth darauf gelegt zu haben. Während er in seinen „Offenen Antwortschreiben“ den Arbeitern zuruft, sich durch das Geschrei von Socialismus und Communismus nicht irre führen zu lassen, da nichts weiter davon entfernt sei als die Forderung der Arbeiter an den Staat, durch seine Hülfsleistung eine wirkliche Verbesserung der Lage ihres Standes als solchen herbeizuführen, so sagt er in seinem Bastiat-Schulze: „Der Berliner Fortschrittsökonom, Herr Faucher, erklärte gelegentlich in einer ökonomischen Gesellschaft, Bastiat habe Proudhon und den Socialismus „vernichtet.“ Es war freilich leicht, Proudhon ökonomisch zu vernichten, da derselbe niemals ein Ökonom gewesen ist. Was aber den Socialismus betrifft, so ist derselbe so frei, durch mich Herrn Bastiat diesen Dienst hier wieder zu geben“ — womit er sich allerdings zum Vertreter des Socialismus aufwirft. Da er aber gerade in letzterer Schrift am weitesten geht und obgleich er darin, soweit es seine Polemik gegen den Schulzeschen „Arbeiterkatechismus“ und dessen ökonomische Richtung zuläßt, seine Ansichten sogar systematisch entwickelt, so halten wir es doch wegen der hier alles beherrschenden leidenschaftlichen Gereiztheit und der Lassalle überhaupt charakterisirenden Maßlosigkeit im Streite mit einem andern Ausspruch desselben. In seinem Arbeiterlesebuch nämlich sagt er: „So oft ein großer Mann der Wissenschaft es sich hat daran gelegen sein lassen, Mittel und Wege zu finden, die Lage der arbeitenden

Klassen zu verbessern, so hat man ihn immer mit dem Schlagworte zu Boden zu schmettern gesucht: Socialist! Nun wenn man dies unter Socialismus versteht, dann in 33,000 Teufels Namen; dann sind wir Socialisten. Glaubt man, ich würde mich vor einem Worte fürchten? Ich nicht, Und sollten Sie so fürchtensam sein? Ich hoffe — nein!"

In dieser letzteren Hoffnung hat er sich freilich gewiß bei der Mehrzahl seiner Hörer und Leser getäuscht. Man fürchtet sich freilich vor einem Worte und ganz besonders vor diesem, je weniger man seine Bedeutung kennt; wie man das Unbekannte im allgemeinen immer am meisten fürchtet! Glaubt doch jetzt noch Mancher, der sich Wunder wie klug und gebildet dünkt, die Sache damit abgemacht: „Was Lassalle? Lassalle war ja Socialist!“ Er kennt den Mann nicht; er weiß nur daß man ihn so heißt. Der Name schon genügt ihm, um die Person zu verwerfen und die ganze Sache, die von ihr vertreten wird.

Ogleich wir es hier hauptsächlich mit der von Lassalle ausgehenden Agitation als einer Episode in der allgemeinen deutschen Arbeiterbewegung, besonders in ihrem Verhältniß zum Genossenschaftswesen im Sinne von Schulze-Delitzsch, zu thun haben, so konnten wir doch nicht umhin, Lassalle's politische Parteistellung zu charakterisiren, solange und soweit dieselbe noch von der eigentlichen Arbeiterfrage unberührt blieb. Wir mußten erst den Boden kennen lernen, auf welchem jene Agitation erwuchs, um nachweisen zu können, warum sie so wenig Resultate erzielte. Wäre er der herrschenden Parteistromung des Liberalismus, besser des „Fortschritts," gefolgt; statt als Einzelner gegen den Strom schwimmen zu wollen, so wäre er, was wohl seinem Ehrgeize nicht genügte, auch eine Größe des Tages geworden. Er wäre, wie sie, von der liberalen Presse umjubelt, von den Reactionären, Pfaffen und Junkern gehaßt worden. Nun aber paßte er weder in die Schablone der einen, noch der andern Partei, und da er beide gleich verachtete, wurde er von jeder gleich gehaßt; verachten konnte man ihn nicht als Gegner.

Das Zeitungsgezwister, wie er mit Göthe sagt, welches die öffentliche Meinung macht und dem Leser jeden Morgen die Tagesparole und das Tagesurtheil wie Küchenproviand fertig ins Haus liefert, suchte ihn entweder als lächerlich, meist als gefährlich darzustellen. Dabei wußten die beiden extremen Parteien ihn ganz gut für sich gegen einander zu gebrauchen. Die Fortschrittspartei brauchte ihn als Popanz gegen die Feudalen. Man konnte an seinem Beispiele zeigen, wie man doch selbst so

billig, so vernünftig in seinen Anforderungen sei und wie man noch ganz Anderes verlangen könnte, wie Exempel beweisen. Die Kreuzzeitungspartei triumphirte offen darüber, daß einer der „revolutionären Juden“ mit richtigem Instincte den Nagel auf den Kopf getroffen und nur noch nicht alles gesagt habe, was er wisse und denke. Während man auf liberaler Seite ihn verdächtigte, daß er insgeheim im Bunde stehe mit den Feudalen oder ihnen doch wenigstens in die Hände arbeite, zählten diese ihn zur Gegenpartei und sagten: „Im Grunde sind sie alle „Revolutionäre. Dieser Eine unter ihnen nur plaudert aus der Schule; das ist der ganze Unterschied!“

So waren die äußern Umstände den Lassalleschen Bestrebungen keineswegs günstig. Wir werden jetzt zu zeigen haben, daß in ihrer eigenen Natur indessen der Hauptgrund lag, warum sie scheitern mußten.

Lassalle hielt am 12. April 1862 im Berliner Handwerkerverein der Dranienburger Vorstadt einen Vortrag „über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes,“ den er später unter dem Titel „Arbeiterprogramm“ veröffentlicht hat. Er wurde in Folge davon angeklagt, „die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt“ zu haben. Das Berliner Criminalgericht verurtheilte ihn nach einer äußerst stürmischen Sitzung, trotz seiner glänzenden Bertheidigungsrede, welche er als „die Wissenschaft und die Arbeiter“ seitdem als Broschüre erscheinen ließ, in erster Instanz zu 4 Monaten Gefängniß und Tragung der Kosten. Zwei weitere Flugschriften, „die mündliche Verhandlung nach dem stenographischen Bericht“ und „das Urtheil erster Instanz mit kritischen Randnoten zum Zwecke der Appellationsrechtfertigung,“ erhöhten das Aufsehen, welches der Lassallesche Criminalprozeß weithin gemacht hatte. Schließlich wurde in dieser Angelegenheit auch seine Bertheidigungsrede vor der zweiten Instanz, dem K. Kammergerichte in Berlin, unter dem Titel „die indirecte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen“ von ihm veröffentlicht.

Die Art, wie er während des ganzen Verlaufs dieser Rechtsache in Wort und Schrift, mit wohlberechneter Absichtlichkeit, der Sache der Armen und Nothleidenden in der Gesellschaft, der Arbeiter, sich annahm, lenkte deren Aufmerksamkeit auf ihn.

Im Anfange des Jahres 1863, als er, wie er uns selbst erzählt,

im Begriff war, ein nationalökonomisches Werk *) unter dem Titel „Grundlinien einer wissenschaftlichen Nationalökonomie“ zu schreiben, erhielt er einen Brief von dem Centralcomité zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeitercongresses zu Leipzig, welches ihn aufforderte, demselben in einer ihm passend erscheinenden Form seine Ansichten über die Arbeiterbewegung und die Mittel, deren sie sich zu bedienen hat, um die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes in politischer, materieller und geistiger Beziehung zu erreichen, sowie besonders auch über den Werth der Schulzeschen Associationen für die ganz unbemittelte Volksklasse, auszusprechen.

Damit war die Frage in praktischer Gestalt an ihn herangetreten: er erließ sein „Offenes Antwortschreiben,“ und die Agitation brach aus. Dieser dienten drei fernere kleine Schriften: das „Arbeiterlesebuch,“ „An die Arbeiter Berlins,“ und „Herr Bastiat-Schulze v. Delizsch der ökonomische Julian oder Capital und Arbeit.“

In den erwähnten 9 Broschüren liegen nun die Gedanken, deren Umriß wir hier zu entwerfen versuchen wollen, zerstreut, unter den mannigfaltigsten Modificationen und Wiederholungen, zwischen historischen, philosophischen, nationalökonomischen, statistischen Citaten und durchwoben von den Ergießungen einer herben, alle Gegner verachtenden und jeden außs neue provocirenden Polemik. Es ist nicht leicht, Ordnung in dieses Chaos zu bringen. Die einzelnen Veranlassungen, unter denen Lassalle geschrieben oder gesprochen hat und unter denen seine Schriften und seine Worte so ergreifend wirkten, existiren für uns nicht mehr. Nicht nur hierdurch, sondern auch durch die besondere Art des schriftlichen Ausdrucks, den Lassalleschen Styl, den wir doch nicht wiederzugeben im Stande sind, entgeht uns ein Element der Frische und Kraft, das den Lassalleschen Schriften in hohem Grade eigen ist. Wo es angeht werden wir ihn indessen, wie

*) Das Programm desselben sollte ein Satz aus seinem 1861 erschienenen „System der erworbenen Rechte,“ I p. 264, sein: „In socialer Beziehung steht die Welt an der Frage, ob heute, wo es kein Eigenthum an der unmittelbaren Benutzbarkeit eines andern Menschen mehr giebt, ein solches auf seine mittelbare Ausbeutung existiren soll, d. h. grundsätzlich: ob die freie Betthätigung und Entwicklung der eigenen Arbeitskraft ausschließliches Privateigenthum des Besitzers von Arbeitssubstrat und Arbeitsvoranschub (Capital) sein, und ob folgeweise dem Unternehmer als solchem, und abgesehen von der Remuneration seiner etwönigen geistigen Arbeit, ein Eigenthum an fremdem Arbeitswerthe (Capitalprämie, Capitalprofit, der sich bildet durch die Differenz der Löhne und Vergütungen sämmtlicher, auch geistiger Arbeiten, die in irgend einer Weise zum Zustandekommen des Products beigetragen haben) zustehen soll.“

wir es theilweise auch bis jetzt schon versucht haben, immer selbst sprechen lassen.

Wenn das Ziel der ganzen Arbeiterbewegung, ohne alle Rücksicht auf die nationalen Besonderheiten und die wie auch immer verschiedenen Ideen der Führer, überall und immer das sein soll, die Mißstände der heutigen socialen Ordnung aufzuheben und zu einer möglichst reinen Harmonie auszugleichen, insbesondere aber die Lage der arbeitenden Klassen für alle Zukunft zu verbessern, so ist uns damit auch der Plan gegeben, nach welchem wir bei unserm Gange durch die Lassalleschen Schriften verfahren können.

Es wird sich zunächst fragen: was ist an den heutigen socialen Zuständen überhaupt und an denen des Arbeiterstandes insbesondere der Verbesserung bedürftig? und wie sind dieselben historisch geworden? Die Beantwortung beider Fragen setzt die genaue Kenntniß eben dieser Zustände voraus. Dann wird es sich um die Mittel handeln, wie dieselben zu beseitigen sind und wie ein befriedigendes Neue an ihrer Stelle aufgebaut werden kann. Unter den Hindernissen zur Ausführung eines solchen Neubaus wird uns, nach Lassalle's Anschauung, als vorzüglichstes die bisherige Volkswirtschaftslehre entgentreten, deren Kritik daher einen namhaften Theil seines Systems ausmacht. Endlich würde die neue Gesellschaftsform selbst darzustellen und zu zeigen sein, wie weit sie dem für sie entworfenen Ideale entsprechen und die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen könne. Wir beschränken uns indessen hier auf die beiden ersten Punkte, indem wir die letzteren zwei einer besonderen, späteren Besprechung vorbehalten.

I. Kritik der gegenwärtigen, historisch gegebenen ökonomischen Zustände.

Arbeit und Capital im Kampfe — das ist in zwei Worten die Charakteristik des heutigen wirtschaftlichen Lebens. Das Capital Sieger, die Arbeit überwunden am Boden liegend; das Persönliche, Vernünftige im Dienste des Leblosen, Unvernünftigen; das Geschöpf aufstehend gegen seinen Schöpfer.

„Die vorgehane Arbeit, das Capital, erdrückt in einer unter Theilung der Arbeit und unter dem Gesetze der freien Concurrrenz producirenden Gesellschaft die lebendige Arbeit. Die eigenen Producte seiner Arbeit erwürgen den Arbeiter; seine Arbeit von gestern steht wider ihn auf, schlägt ihn zu Boden und raubt ihm seinen Arbeitsertrag von heute! Und je mehr er auch seit 1789 producirt, je mehr er im Dienste der Bourgeoisie Ca-

pitalien in deren Eigenthum aufhäuft, je mehr er dadurch weitere Fortschritte der Arbeitstheilung ermöglicht, desto mehr vermehrt er das Gewicht der ihn zu Boden haltenden Kette, desto trauriger gestaltet sich seine Klassenlage. Und das ist der Grund, warum in England diese Lage trauriger ist als in Frankreich, und in Frankreich und Belgien trauriger als in Deutschland!“

So lauten Lassalle's eigene Worte^{*)}. Dieselben sind indessen nicht in die Luft gestellt. Nicht nur begründet er sie für die Gegenwart und führt sie weiter aus, sondern er weist auch die Entstehung des Resultats, das sie aussprechen, an der Hand der Geschichte nach. Bevor wir zu jener weiteren Ausführung und Begründung schreiten, lassen wir uns von ihm die Frage beantworten:

1) Wie haben sich die heutigen ökonomischen Zustände historisch gebildet? Wo liegen die Keime jenes unnatürlichen Kampfes, und unter welchen Verhältnissen und Einflüssen haben sie sich zur jetzigen Reife entwickelt?

So lange die Arbeit in ihrer ursprünglichen, naturwüchsigsten Form betrieben wird, wie bei dem auf seinen Jagdgründen jagenden, freien indianischen Wilden, kann Keiner etwas von seinem Einkommen zurücklegen. Seine Arbeit wirft keinen Ueberschuß über seinen Lebensunterhalt ab. Die Arbeit des Tages, die Jagd, beschafft die Unterhaltsmittel des Tages. Die Geschichte beweist, das Massen von Indianerstämmen vor Hunger ausgestorben sind. Daß ein Einzelner Andere in Lohn nehme, um gleich unseren Capitalisten sie für sich arbeiten zu lassen, geht aus zwei Gründen nicht an. Einmal würden sich diese Freien niemals hiezu verstehen, weil sie dann eben auch nur dasselbe erjagten, was früher in voller Freiheit, des Lebens Unterhalt nämlich; und zweitens, weil nicht abzusehen wäre, wo jener Unternehmer den Unterhalt für die Andern hernehmen sollte, während sie für seine Rechnung jagten. Bevor er einen solchen Vorrath aus seinem eigenen Jagdertrage sich selbst vom Munde absparte, könnte er sich zum Gerippe abhungern. Noch weniger wäre dies möglich, wollte er Ackerbau oder Industrie betreiben lassen, weil er dann auf Monate voraus den Lebensunterhalt für seine Arbeiter zu beschaffen hätte.

Völker, die von voller individuellen Freiheit ausgehen, wie die indianischen Jägerstämme, können deshalb niemals zu irgend einer Capital-

^{*)} Bastiat-Schulze S. 97.

ansammlung und daher auch niemals zu einem Culturfortschritte gelangen. Und darum befanden sich bei der Entdeckung Amerika's die Irokesen, Delaware u. s. w. noch genau auf derselben Culturstufe wie vor vielen tausend Jahren, und noch heute befinden sich die Reste jener Stämme, insofern sie ihre frühere Lebensweise nicht aufgegeben haben, im Wesentlichen auf derselben.

Ganz anders bei der Sklaverei, welche an der Wiege der civilisirten Nationen gestanden hat. Ein Theil der Sklaven sorgt für die persönlichen Genußmittel des Herrn; ein anderer, größerer wird zum Ackerbau verwendet, um die Lebensmittel für Herrn und Sklaven zu erzeugen; der dritte, an Zahl geringste Theil verfertigt die nöthigen Werkzeuge für die beiden ersten Abtheilungen. Die Producte der dritten Gruppe können nicht verzehrt werden, und doch ist der Herr reichlicher mit Genußmitteln versorgt, als wenn er alle Sklaven mit ihren Fingern und Nägeln hätte arbeiten lassen. Durch die immer künstlicher werdenden Werkzeuge kommt man dahin, daß nach und nach weniger Sklaven hinreichen, die Lebensmittel und Luxusgegenstände in genügender Menge zu erzeugen. Die Entbehrlichgewordenen treten in die Reihe der Verfertiger von Werkzeugen ein, und alle drei Arbeitszweige werden dadurch für den Herrn um so ertragreicher. Risten und Kasten, Scheunen und Keller schwellen ihm über; seine Luxusgenüsse verfeinern sich immer mehr und mehr; Purpur, Seide und duftiges Linnen stehen ihm im Menge zur Verfügung. Zudem er also die Richtung der Production beständig veränderte, immer neue Arbeitstheilung einführte, immer mehr Arbeitskraft von der unmittelbaren Production von Lebensmitteln und Luxusgegenständen auf die mittelbare Production derselben, also auf stehendes Capital verwendete, desto mehr Genußmittel strömten ihm zu.

Schon auf dieser Wirthschaftsstufe zeigte es sich indessen, daß Theilung der Arbeit so viel bedeutet als gemeinsame, vereinte Arbeit. Diese letztere und die durch sie bedingte Cultur und Capitalbildung ist allerdings lange Zeit hindurch nur in der Form der Sklaverei, der gewaltthätigen Unterwerfung und Vereinigung, durch Anhäufung fremden Arbeitsertrages möglich gewesen. Diese Arbeitsform, wo der Arbeiter und sein Product das Eigenthum des Herren bilden, dauert bis zum Christenthume. Die Capitalien, welche während ihrer Dauer entstanden, sind ein Resultat der Anhäufung von fremdem Arbeitsertrage, heutzutage Ausbeutung Anderer genannt.

Aber auch mit dem Christenthume änderte sich dieser Zustand wesentlich nicht. An die Stelle der Sklaverei trat Leibeigenschaft und Hörigkeit, immer also das Besorgen der Arbeit durch Menschen, die in verschiedenen Abstufungen das rechtliche Eigenthum ihrer Herren waren, immer noch das Anhäufen von fremdem Arbeitsertrage. Und dies erstreckte sich nicht bloß auf die Landarbeit. Denn bekanntlich wurde Jahrhundert hindurch im Mittelalter auch die industrielle Arbeit in den Städten erst mit Leibeigenen, dann mit Hörigen im Dienst der städtischen Patriziergeschlechter betrieben. Als das in den Städten aufhörte, traten die Zünfte an seine Stelle, während Leibeigenschaft und Hörigkeit auf dem Lande bis zur französischen Revolution fort dauerten. Diese Zünfte aber waren positive Staatseinrichtungen, welche in hundert Formen das arme Volk durch den Zwang Rechts nöthigten, für die städtischen Meistergeschlechter zu arbeiten und in deren Taschen den Ertrag ihrer Arbeit fließen zu lassen.

Vor dem Donner der französischen Revolution verschwanden nun Leibeigenschaft, Hörigkeit, Zünfte, wie vom Blitze fortgesetzt! Die Arbeit war jetzt rechtlich frei erklärt, und nichts würde also im Wege gestanden haben, daß Jeder seinen eigenen Arbeitsertrag beziehe und aufhäufe, wenn man nicht, ehe man irgend eine Arbeit auch nur beginnen kann, vorgethane Arbeit, Capital, brauchte. Die jetzt rechtlich frei erklärten Leibeigenen, Hörigen, Zunftgesellen und Lehrlinge hatten, sie und ihre Vorfahren, Jahrtausende hindurch für die Bevorrechteten aller Art diese vorgethane Arbeit verrichtet und besaßen sich jetzt, rechtlich frei und factisch mittellos, diesen in den Händen der Besthenden aufgehäuften Capitalien gegenüber. Sie mußten trotz freier Concurrnz, trotz ihrer rechtlichen Freiheit das Leben für des Lebens Nothdurft verkaufen!

Es blieb ihnen nichts übrig, wenn sie nicht verhungern wollten, als bei den, mit jenen durch ihre eigene tausendjährige Arbeit hervorgebrachten Capitalien ausgerüsteten, Unternehmern Arbeit zu suchen, und zwar zu einem Lohne, der den volksthümlich nothwendigen Lebensunterhalt nur höchst ausnahmsweise und niemals auf längere Zeit übersteigen kann. Dadurch sind sie geradezu in die Unmöglichkeit versetzt, zu sparen, d. h. Capital zu sammeln, und andererseits genöthigt, allen Ueberschuß ihres Arbeitsertrages über die zu ihrem Lebensunterhalte erforderlichen Kosten wie groß er auch immer sei, wie gewinnbringend auch die Productivität

der Arbeit im allgemeinen oder in einem bestimmten Zweige im Besonderen sein möge, unvermeidlich in die Taschen des Unternehmers fallen zu lassen.

2) Was sind nun die Folgen hievon für die Klassenlage der Arbeiter und unsere heutigen ökonomischen Zustände im allgemeinen?

Die freie Concurrrenz hat an der alten Thatsache, daß der Arbeiter den über seine eigene Lebensnothdurft hinausgehenden Ertrag seiner Arbeit abgeben muß, gar nichts geändert. Früher wurde derselbe nur an die „Herren,“ jetzt wird er ans Capital abgetreten. Jene Lebensnothdurft mußten aber auch die Sklaven, Leibeigenen, Hörigen, Zunftgesellen und Lehrlinge erhalten!

Wenn die Arbeit freilich heute noch in ihrer naturwüchsigen Form betrieben würde, wie bei den amerikanischen Wilden, dann hätte die 1789 proclamirte Rechtsfreiheit die Arbeiter in thatsächlich freie Leute verwandelt, so daß jeder sein eigenes Arbeitsproduct, nicht mehr und nicht weniger, erhalten hätte. Aber die Fortschritte der Arbeitstheilung haben ja der Arbeit eine ganz andere Form gegeben. Jeder arbeitet gegenwärtig nur einen ganz abstracten Theil eines Products, von welchem er nicht leben kann. Die Verwerthung dieses Products geht vor sich in Wochen, Monaten, Jahren — und während dieser Zeit ist Vorschuß zum Leben erforderlich. Die Theilarbeit setzt ferner einen Vorschuß zur Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsinstrumenten voraus und vollbringt sich endlich nur durch eine Vereinigung Vieler zu demselben Arbeitsresultate, setzt somit wieder Vorschuß zur Erhaltung dieser voraus, u. s. f. in ewigem Kreislauf. Diesen Vorschuß hatten aber die Arbeiter aufgehäuft in den Händen der bis zur französischen Revolution rechtlich privilegierten Besitzenden. An diese ihre eigene vorgethane Arbeit mußten sie sich jetzt auch trotz der freien Concurrrenz und gerade durch dieselbe thatsächlich gefangen geben und, wie früher den rechtlichen, so jetzt den thatsächlichen Herren ihren Arbeitsüberschuß abliefern. Nach wie vor 1789 können die Arbeiter nicht aufhäufen oder sparen, und diejenigen, welche es thun, häufen nicht den eigenen, sondern fremden Arbeitsertrag auf. Für die Arbeiter existirt factisch keine freie Concurrrenz; sie sind an Händen und Füßen durch das Lohngesetz gebunden, dem Capital auf Gnade und Ungnade preisgegeben.

„Was ist nun die Folge jenes ehernen ökonomischen Gesetzes, daß

der Arbeitslohn im Durchschnitte auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnothdurft beschränkt bleibt, und das einstimmig von allen Männern der Wissenschaft anerkannt ist?" — so redet Lassalle zu den Arbeitern in Frankfurt — „Sie meinen vielleicht, daß Sie Menschen sind? Dekonomisch gesprochen, und also in der Wirklichkeit, irren Sie sich ganz ungeheuer! Dekonomisch gesprochen, sind Sie nichts als eine Waare! Sie werden vermehrt durch einen höhern Lohn, wie die Strümpfe, wenn sie fehlen; und durch einen geringeren Arbeitslohn wird Ihre Zahl vermindert wie Ungeziefer, mit welchem die Gesellschaft Krieg führt.“

Was können Gewerbefreiheit und Freizügigkeit unter dem Drucke dieses un menschlichen Zustandes dem mittellos geborenen Arbeiter nutzen, der erst Capital braucht, ehe er irgend eine Arbeit anfangen kann? Die Gewerbefreiheit löst sich für ihn auf in die Freiheit, den Geschäftszweig zu wählen, in dem er nicht arbeitet, oder arbeitend hungert; die Freizügigkeit, in die, den Ort zu wählen, wo er hungert.

Wenn behauptet wird, daß die Lage des Arbeiterstandes in den einzelnen Ländern im allgemeinen um so besser sei, je mehr man sich der Gewerbefreiheit nähere, so genügt, auf die statistischen Schilderungen der Lage des Proletariats in England zu verweisen, dem Lande, wo Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in unbedingter Ausdehnung herrschen; oder auf Flandern, welches gleichfalls alle Vortheile der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit genießt, und wo in Folge dieses Segens schon 1847 auf eine Bevölkerung von nicht ganz 1½ Millionen bloß an Bagabunden unter 18 Jahren 225,894 kamen, während in Ostflandern auf je 100 Einwohner 36 Almosenempfänger gerechnet wurden *).

Indessen braucht man, um ähnliche Thatfachen zu constatiren, nicht über die Grenzen des Vaterlandes hinauszugehen. Die Nachweise über die Lage der ländlichen Bevölkerung Preußens, welche Lassalle aus den amtlichen, von dem preußischen Landes-Dekonomie-Collegium ausgegan-

*) Dupétioux, sur le pauperisme dans les Flandres, Bruxelles 1850. — Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik, 1862, S. 336 sagt in dieser Hinsicht: „In dem Commissionsberichte über das Wohlthätigkeitsgesetz (Kammerversammlung vom April 1857) ward nach amtlichen Erhebungen angegeben: Von den 908,000 Familien, welche Belgien umfaßt leben 89,630 in guten, 373,000 in gedrückten Verhältnissen und 446,000 im Elend; 266,000 der letzten genießen öffentliche Unterstützungen. Es sind also von 100 Belgiern 9 wohlhabend, 42 in mehr oder minder mißlicher, 49 in ganz übler Lage.“

nen Untersuchungen und dem im Auftrage der Regierung von Professor von Lengerke 1849 darüber veröffentlichten Werke in seiner Schrift „die indirecte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen“ zusammengestellt hat, ergeben, daß diese Leute, selbst bei billigen Nahrungspreisen, fast in beständigem Nahrungsmangel sind; daß größtentheils diese Klasse von Menschen kein hohes Alter erreicht, woran natürlich die schlechte Lebensweise, übermäßige Arbeit und der Nahrungskummer Schuld ist; daß ihre physische Kraft im Abnehmen ist in Folge des überwiegenden Kartoffelgenusses und der „unzureichenden und schlechten Nahrungsmittel überhaupt.

In demselben Werke ist auch der wahrscheinliche Mittelfuß des auskömmlichen Unterhalts einer auf 5 Personen angenommenen ländlichen Arbeiterfamilie in jedem Regierungsbezirk aus dem daselbst in der Wirklichkeit gewohnheitsmäßig erforderlichen Auskommen der Bevölkerung ermittelt. Darnach sollen durchschnittlich auf eine solche Familie im ganzen preussischen Staate 105 Rthl. 2 Sgr. 9 Pf. kommen, also auf den Kopf 21 Rthl. Jahresconsum. Dies ist aber erst der Soll=Etat, denn nicht einmal ein solches Einkommen hat eine Familie von 5 Köpfen!

Präsident Lette in Berlin constatirt in seinem Werk über die Vertheilung des Grundeigenthums, daß in Frankreich 346,000 ländliche Wohnungen gar kein Fenster, sondern nur eine Thüre, und 1,817,328 andere nur ein Fenster und eine Thüre haben. In diesen Wohnungen zusammen muß also eine Bevölkerung von über 10 Millionen Franzosen im höchsten menschlichen Glende leben.

Oder man lese statistische Nachweise über die Lage des industriellen Arbeiterstandes! Aus den 1862 publicirten Forschungen des Geheimraths und Directors des amtlichen statistischen Bureau's in Berlin Engel geht hervor, daß in Berlin die Rentiers ein Alter von 66½, die Maschinenbauer von 37½, die Buchbinder von 35 und die Tabackspinner nur von 31 Jahren erreichen, d. h. also nicht einmal die Hälfte ihrer natürlichen Lebensdauer.

In England ist die durchschnittliche Lebensdauer nach Mac Culloch 34⅓ Jahr. Aber in den Städten, wo die Fabrikbevölkerung überwiegt, steht die Sache ganz anders. In Leeds ist der Durchschnitt 21, in Manchester 20, in Liverpool nur 17 Jahre. In Preston stirbt unter den Reichen 1 auf 47,39, unter den Lohnarbeitern 1 auf 18,28. Nach Vilermé stirbt jährlich in Paris im reichsten Stadtbezirk 1/58, im ärmsten 1/40 der ganzen Bevölkerung. In Brüssel stirbt unter den höheren Ständen 1 auf

50,₆, unter den kleineren Gewerbsleuten 1 auf 27, unter den Tagelöhnern 1 auf 14.

Nach den Mittheilungen des amtlichen statistischen Büreaus von dem Geheimrath Dieterici läßt sich nachweisen, daß die blutarme Klasse in Preußen — derjenigen, welche von $\frac{1}{2}$ bis 3 Rthl. Klassensteuer bezahlen — nicht weniger als 89,₀₆ % aller Klassensteuerpflichtigen bildet.

Wenn gegen solche Thatsachen eingewendet wird, daß die gegenwärtige Lage der Arbeiter gegen frühere Perioden sich bedeutend gebessert, daß die mittlere Lebensdauer bei der ganzen Gesellschaft, also auch bei den Arbeitern sich verlängert habe, so muß das allerdings, wenn auch nur mit Vorbehalt *), zugestanden werden. Aber wenn man von der Lage der Arbeiter und deren Verbesserung spricht, so meint man diese Lage verglichen mit der ihrer Mitbürger in der Gegenwart, verglichen also mit dem Maßstabe der Lebensgewohnheiten in derselben Zeit. Welchen Werth hat es für sie zu wissen, daß sie es besser haben als ihre Vorfahren vor 300 Jahren? Ebenso wenig als die Ueberzeugung von der Thatsache, daß sie sich besser stehen als die Botofuden und die menschenfressenden Wilden. Was entbehrt der Botofude dabei, wenn er keine Seife, der menschenfressende Wilde, wenn er keinen Rock kaufen kann; was entbehrte der Arbeiter vor Entdeckung Amerika's dabei, wenn er keinen Tabak rauchen, oder vor der Erfindung der Buchdruckerkunst, wenn er ein nützlichcs Buch sich nicht anschaffen konnte?

Alles menschliche Leiden und Entbehren hängt nur von dem Verhältniß der Befriedigungsmittel zu den in derselben Zeit bereits vorhandenen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten ab. Alles menschliche Leiden und Entbehren und alle menschlichen Befriedigungen, also jede menschliche Lage bemißt sich somit nur durch den Vergleich mit der Lage, in welcher sich andere Menschen derselben Zeit in Bezug auf die gewohnheitsmäßigen Bedürfnisse derselben befinden. Jede Lage einer Klasse bemißt sich somit immer nur durch ihr Verhältniß zu der Lage der andern Klassen in derselben Zeit.

Wenn es also auch wahr wäre, daß früher nicht gekannte Befriedigungen gewohnheitsmäßiges Bedürfniß der Arbeiter geworden und eben dadurch auch früher nicht gekannte Entbehrungen und Leiden

*) Arbeiterlesebuch S. 30: „Bis zum Jahre 1783, also bis zum Aufkommen der Fabriken, war die mittlere Lebensdauer in Preston, wie in den englischen Parlamentsberichten nachgewiesen ist, $31\frac{2}{3}$ Jahre, seitdem ist sie daselbst auf $19\frac{1}{2}$ gefallen.“

eingetreten sind, so ist doch ihre menschliche Lage in den verschiedenen Zeiten immer dieselbe geblieben, immer diese: auf dem untersten Rande der in jeder Zeit gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensnothdurft herumzutanzeln, bald ein wenig über, bald ein wenig unter ihm zu stehen.

Wenn ferner zugestanden werden muß, daß die äußerste Billigkeit, welcher mehr und mehr alle-Industrieproducte verfallen, auch dem Arbeiter zu gute kommen müssen, so ist andererseits wieder nicht außer Acht zu lassen, daß sich die anderen Klassen in weit erheblicherem Maße daran theiligen und daß sich die Arbeiter ihrer erfreuen wie alle Uebrigen, als Consumenten, nicht in ihrer Eigenschaft als Producenten. Zugleich sind die in weit höherem Grade zum Arbeiterconsum gehörenden Lebensmittel nicht von der gleichen Tendenz immer steigender Billigkeit beherrscht wie die Industrieproducte.

Der Behauptung aber, daß heutzutage der Arbeitslohn über dem Niveau der Lebensnothdurft des Arbeiters stehe, darf man zur Widerlegung nur die Frage entgegenhalten: Woher kommt es, daß gerade im Arbeiterstande jene eben nachgewiesene unverhältnißmäßig größere Sterblichkeit herrscht als in den wohlhabenden Schichten der Gesellschaft? Woher kommt es, daß nach den musterhaften Untersuchungen des bekannten französischen Statistikers Villermé, in der Fabrikstadt Mühlhausen im Elsaß während der 12jährigen Periode von 1823 bis 1834, die Hälfte der Kinder der Fabrikanten das 29ste Jahr erreicht, indessen die Hälfte der Spinner- und Weberkinder vor beendigtem 2ten Lebensjahre zu existiren aufgehört hat.

Der Hunger ist schuld daran, der permanente Proceß langsamen Hungersterbens, Zoll für Zoll, in Folge übermäßigen Kräfteaufwandes und schlechter Lebensweise: ein Hungertod der eben dem Arbeiter vollauf Zeit läßt, Kinder in die Welt zu setzen und so seine Klasse zu erhalten oder sogar zu vermehren!

Bernünftige und aufrichtige Arbeitgeber sehen das Grauensvolle in der Lage der Arbeiter auch vollkommen ein und geben es unter Umständen bereitwillig zu. Der große Fabrikant, Fortschrittsabgeordnete und Commerzienrath Reichenheim hat im Jahre 1848 eine durch und durch socialistische Broschüre über die Arbeiterverhältnisse geschrieben, in welcher er erklärt, daß die Arbeiter in vielen Districten so weit gesunken seien, daß sie „kaum so viel hätten, um die nöthigsten Lebensbedürfnisse erschwingen zu können.“ Die Lohnsätze in die Schranken der Menschlichkeit

zurückzuführen, sei nicht allein Nothwendigkeit, sondern moralische Verpflichtung. Der Grundsatz, welcher sehr oft beim Lohne zur Geltung komme, sei nicht der: „wie viel gebraucht der Arbeiter, um als Mensch leben zu können?“ sondern der: „wie viel braucht er, um nicht zu verhungern?“ Nur durch ein Gesetz, welches den Lohn oder ein Lohnminimum regelt oder festsetzt, entgehe man dem Elende und Jammer, welche in den Arbeiterhöhlen — denn Wohnungen seien es nicht — in den gräßlichsten Gestalten uns entgegenreten. Zu diesem Citat bemerkt Lassalle in der für ihn charakteristischen Art: es sei freilich im Jahre 1848 gewesen, daß das Herz dieses Millionärs so warm für das Volk geschlagen habe.

Was im allgemeinen das heutige Verhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter betrifft, so kann man dasselbe kaum noch ein menschliches nennen. Denn jener bezieht sich auf diesen als auf eine Waare: der Arbeiter ist die Arbeit, und diese ist ein Product von nothwendigen Erzeugungskosten. Alle früheren Beziehungen — Herr und Sklave im Alterthum, feudaler Grundbesitzer und Leibeigener, Höriger im Mittelalter — waren doch immer menschliche Beziehungen und Verhältnisse; menschlich sich sogar noch in den Mißhandlungen, welchen Sklaven und Leibeigene ausgesetzt waren. Denn selbst wenn ich jemand in der Wuth mißhandle, so setze und behandle ich ihn immer noch als Menschen, sonst hätte er meinen Zorn nicht reizen können. Die kalte unpersönliche Beziehung aber des Unternehmers auf den Arbeiter als auf eine Sache, die, wie jede andere Waare auf dem Marke, nach dem Gesetze der Productionskosten erzeugt wird — das ist die specifische, durchaus entmenschte Physiognomie der gegenwärtigen bürgerlichen Geschichtsperiode. Die hauptsächlichste Interessenfrage dieser Periode: wie theuer kommt die Erzeugung eines Arbeiters auf dem Marke zu stehen? entwickelt sich ganz natürlich und consequent zu der anderen fort: ist es nicht profitabler, die Menschen abzuschaffen und andere Artikel dafür zu erzeugen.

Als in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts sich zeigte, daß unter Umständen die Umwandlung von Ackerfeldern in Weide und Wiese einen größeren Geldertrag gewähre, wurden besonders von den großen schottischen Grundbesitzern ganze Bauernbevölkerungen in Elend und Hungertod gestoßen. Auf den Gütern der Gräfin Sutherland allein wurden zwischen 1811 bis 1820 nicht weniger als 15,000 Einwohner vertrieben, ihre Dörfer niedergebrannt und ihre Felder in Weide verwandelt; aber

131,000 Hammel belohnten schon im Jahre 1820 diese glückliche, productive Operation! Dahin hatte sich unter der bürgerlichen Periode der Capitalproductivität das alte Verhältniß der schottischen Glans zu ihren Sutherlands, Argyles, Hamiltons u. s. w. umgestaltet. Während aber Sir James Stewart*) in der Mitte des vorigen Jahrhunderts solche von ihm vorhergesehenen Ereignisse für Unmenschlichkeiten erklärte, deren er Niemand für fähig halte, soll in unseren Tagen ein Berliner Fortschrittsabgeordneter und Nationalökonom, als auf diese Austreibungen die Rede kam, ausgerufen haben: „Was thut es, meine Herren? Hatte die Nation so viele Menschen weniger, so hatte sie so viele fette Hammel mehr!“ Kann hiesür, als auf mündlichem Berichte beruhend, auch keine Bürgschaft gegeben werden, so ließen sich doch zur Charakteristik unserer Zeit auch literarisch sehr viele ähnliche Dinge nachweisen.

Indessen ist dieses unmenschliche Verhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter, diese materielle, leibliche Abhängigkeit des letzteren von ersterem, nur die eine schlimme Seite der Lage des Arbeiterstandes im allgemeinen. Wohl ist es traurig für den Arbeiter, die Früchte seines Fleißes, die colossalen Reichthümer, welche die heutige Industrie erzeugt, in die Hände weniger Individuen übergehen zu sehen, während ihm selbst nur spärliche Abfälle derselben zur Lebensfristung zugeworfen werden; wohl ist es traurig, daß die Zeiten der Industrieblüthe fast spur- und wirkungslos am Arbeiterstande vorbeigehen, während die Folgen der Krisen mit der ganzen Schwere auf ihm lasten: aber noch unendlich viel trauriger ist die Thatsache, daß der Arbeiter bei diesen Verhältnissen auch in geistiger und sittlicher Hinsicht, und zwar nicht als Einzelner, sondern als Stand, in dieselbe Stellung zur übrigen Menschheit gebracht wird, wie in materiellem, daß er auch hier der Enterbte, der Auswürfling wird.

Schon die enge Wechselbeziehung zwischen den verschiedenen Seiten des menschlichen Lebens würde dies klar machen. Es hat nie ein Volk gegeben, welches zugleich bettelarm und hochgebildet gewesen wäre. Wer um seine leibliche Existenz zu ringen hat mit allen Ungunsten von Klima und Boden, oder in fremder Knechtschaft lebt, dem stumpft sich der Sinn für die höheren Lebensgüter ab, wenn er je aufgetaucht oder vorhanden gewesen wäre; dem sind Wissenschaft und Kunst und politische Freiheit keine Ziele sehnsüchtigen Strebens mehr. So auch bei unserem Arbeiter.

*) Inquiry into the principles of political economy, 1767.

Konnte er sich früher an den geistigen Errungenschaften und Fortschritten seiner Zeit nicht betheiligen, weil er als Sklave, Leibeigener, Höriger rechtlich unfrei war, weil er also durch das Gesetz davon zurückgehalten wurde, so vermag er es jetzt ebenso wenig, obgleich in Folge der französischen Revolution alle rechtlichen Beschränkungen gefallen sind und die freie Concurrenz erobert ist; weil zu gleicher Zeit der Riese „Capital“ entfesselt wurde, über den er nicht gebieten kann, ja der ihm nun feindlich gegenübersteht. Mittellos, wie der Arbeiter ist, kann er seine persönliche Freiheit nicht für die Hebung seiner Lage ausbeuten. Persönliche Freiheit wie freie Concurrenz sind für ihn so gut wie nicht vorhanden.

Wird nämlich die letztere nicht bloß auf wirtschaftlichem, sondern auch auf geistigem Gebiete genommen, so ist auch hier die nothwendige Voraussetzung, um auf die Höhe der zeitgenössischen Bildung zu gelangen, ein vorräthiges, nicht unbedeutendes Capital, über welches der Sohn des Arbeiters nur in den allerseltensten Fällen wird verfügen können. Die wenigen Ausnahmen der über das Bildungsniveau ihres Standes Emporgestiegenen bestätigen nur die Regel. Und wenn es wahr ist, was nur Wenige bezweifeln werden, daß im Volke die unverwüthlichen Keime der Regeneration ganzer Nationen liegen, so ist damit über jene exklusiven Zustände vollständig der Stab gebrochen. Wo sie herrschend waren, und sie beherrschten ganze Geschichtsperioden, da schlugen sie nie zum Heil der Nationen, der Menschheit aus. „In des armen Mannes Beutel verdirbt viel Wis“ — dieser köstliche Satz der Volkswisheit kann hier wohl ohne Commentar zur Anwendung gebracht werden.

Aber auch die bürgerliche, die politische Freiheit ist für den Arbeiterstand fast nur eine Illusion. Sie besteht gegenwärtig darin, daß es jedem ohne Unterschied gesetzlich erlaubt ist, Millionär zu sein? Wie viele hievon Gebrauch gemacht haben, sehen wir ja täglich; ebenso gut aber sehen wir, daß beim Arbeiter auch der Schatten einer solchen Möglichkeit fehlt. Indessen läßt sich Lassalle nur einmal zu dieser sarkastischen Definition der politischen Freiheit hinreißen. Er hat dabei eben die politischen Zustände der sogenannten „Bourgeoisperiode“ im Auge. Sonst weist er nach, daß die Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes, nachdem die auf den Grundbesitz basirte Herrschaft des Adels mit der Revolution von 1789 rechtlich abgelaufen sei, gegenwärtig in den Händen des den Capitalbesitz repräsentirenden Bürgerthums liege. Darum seien die Interessen der

Capitalbesitzer in den constitutionellen Repräsentativkörpern vorzugsweise vertreten, gerade wie im mittelalterlichen Ständestaate der Adel durch seinen Grundbesitz das Uebergewicht gehabt habe. Wie dieser sich das Recht der Steuerfreiheit zu erringen gewußt habe, so sei es auch das Bestreben der Bourgeoise, steuerfrei zu sein. Da sie dies aber nicht so ohne Weiteres bekennen dürfe, so seien unter ihrer Herrschaft die indirecten Steuern, die im modernen Staate die überwiegende Einnahme bilden und ihrer Natur nach vorzugsweise von der Masse des armen Volkes getragen werden, zwar nicht erfunden, aber zu einem unerhörten System entwickelt worden. Dadurch aber sei die Steuerfreiheit für die Bourgeoise factisch erreicht. Und während so die meisten Kosten des Staatshaushalts aus den Mitteln der untern Volksklassen bestritten werden und man ihre gesellschaftliche Lage damit noch erschwert, ziehen sie gerade die geringsten Vortheile vom Staate, haben am wenigsten bei seiner Leitung mitzuwirken, sind ihre politischen Rechte die unbedeutendsten. Aber auch diese könnten sie nicht einmal benutzen, weil sie materiell von den Arbeitsgebern abhängig und geistig unmündig seien, also wieder von jenen beeinflusst und geleitet würden. Endlich liege auf den Arbeitern, wie im Mittelalter, die Verachtung der höhern Klasse, nicht weil man die Arbeit an sich verachte, sondern nur insofern sie nicht von einem namhaften Capital unterstützt sei. Im Gegentheil, man achte jede Art von Arbeit heute gleich, und wenn Einer beim Lumpensammeln oder Abtrittsegen zum Millionär würde, so dürfte er gewiß sein, eine große Achtung in der Gesellschaft zu finden, die der qualificirtesten geistigen Arbeit, ohne durch sie erzielttes Capital, versagt werde!

Abgesehen indessen von der mittellosen Lage der Arbeiter, welche im Grunde alle jene Folgen nach sich zieht, so ist die Arbeitstheilung selbst, diese Ursache aller Civilisation, diese Quelle der großen Reichthümer und zugleich der erbsehllichen Armuth in unserer heutigen Gesellschaft, die fort und fort zengende Mutter jener Uebelstände und damit zugleich auch des geistigen Verfalles jener zahlreichsten Klasse, der Arbeiter.

Schon Adam Ferguson *) hebt neben den Vorzügen auch die Nachtheile der Arbeitstheilung - besonders auf geistigem Gebiete stark hervor. Er weist nach, daß, je mehr sich die gesammte Thätigkeit der Menschheit in Theiloperationen zersplittere, deren je eine den Einzelnen überwiesen

*) An essay on the history of civil society (1767). In der Uebersetzung von 1768, Leipzig, bei Joh. Fr. Junius, S. 282 und 283.

werde, desto mehr immer Diejenigen in geistiger Beziehung gewinnen müßten, welche zu irgend welcher leitenden Stellung berufen seien. Denn ihnen, wie auch besonders den Gelehrten, falle das Denken über die von den Andern nur meist mechanisch ausgeführten Thätigkeiten zu. Der gemeine Soldat z. B. werde für den Krieg nur in einigen wenigen körperlichen Bewegungen und Handgriffen unterrichtet und geübt, während dem Generalstabsoffizier die Kriegsführung zur hochausgebildeten Wissenschaft geworden sei. So möge es kommen, daß „thinking itself, in this age of separation, may become a peculiar craft.“

Auch Adam Smith waren diese Schattenseiten der Arbeitstheilung bekannt. Heute sind sie nach dem, was Lemontey und Andere darüber gesagt und selbst J. B. Say *) und die deutschen Compendien zugestanden haben, bekannt genug, und nur in der Verkürzung der Arbeitszeit und einer ganz andern Gestaltung des Unterrichts wird die Zukunft ein wirksames Gegenmittel gegen den geistigen Verfall haben, welchen die entwickelte Theilung der Arbeit hervorbringt. Wenn daher Schulze im Gegensatz zu allem, was anerkannt ist, dem Fortschritte in der Industrie die Wirkung zuschreibt, daß das Handwerk immer mehr Kopswerk wird **), so darf ihm nur Adam Smith's bekanntes Beispiel vorgehalten werden: daß ein Arbeiter, der früher eine ganze Stecknadel machte, jetzt sein ganzes Leben hindurch nur den achtzehnten Theil einer solchen verfertigt, wozu gewiß Alles sonst, nur nicht Kopfsarbeit gehört, wenn man nicht die Verfertigung des Nadellopfes so nennen will.

Von einer allseitigen oder nur vielseitigen Ausbildung der im Menschen liegenden Kräfte und Anlagen kann bei fortschreitender Arbeitstheilung am allerwenigsten die Rede sein; beides verträgt sich vielmehr gar nicht mit einander. Diese Behauptung erstreckt sich ja selbst auf die höheren Stände, die sich trotz Capital und Bildung ihren Consequenzen nur in den seltensten Fällen ganz entziehen können. Die eigentlichen Arbeiter aber sind zufolge der Arbeitstheilung in der modernen Gesellschaft nichts als die unselbständigen Räder einer großen Gesamtproduction, von denen jedes nur eine ganz abstracte Thätigkeit verrichtet. Mit der Selbstständigkeit des Arbeiters wie seines Products gegenüber andern hört auch das Interesse für die Arbeit, die rechte Freude an ihr, das trö-

*) *Traité d'économie politique*, übersetzt von L. S. Jakob, Halle und Leipzig, 1807, I S. 64 ff.

*) *Arbeiterkatechismus*, S. 38.

stende Selbstvergeffen, das er in ihr finden möchte und sollte, die Ermuthigung, welche ein gelungenes Werk gewährt, hört mit einem Wort das Geistige und Gemüthliche der Arbeit auf. An dem ewigen Einerlei mechanischer Manipulationen erlahmt alles Denken, der Arbeiter verdummt in intellectueller und versumpft in Folge davon nicht selten in moralischer Beziehung. Er steht auf der Schwelle des Verbrechens und überschreitet sie um so leichter, je weniger seinen thierischen Instincten eine starke Schutzwehr der Erkenntniß und des geläuterten Gefühls in Fällen äußerer Noth und Verführung gegenübersteht.

Bei der Fortdauer solcher Verhältnisse muß sich immer mehr herausstellen, was sich bereits in traurigem Anfange zu entwickeln begonnen hat, daß der Arbeiter auch geistig und sittlich immer tiefer unter das Bildungsniveau unserer Zeit hinabsinkt, je mehr die besitzenden Klassen mit allen Mitteln sich über dasselbe zu erheben streben. Die Kluft, welche schon jetzt zwischen den beiden Gesellschaftsschichten aufklafft, muß sich von Tag zu Tag erweitern, der Arbeiterstand muß zur Kaste, der Arbeiter zum Baria werden!

Es würde zu weit führen, die leicht ersichtlichen unheilvollen Folgen, welche nicht nur für die oberen Klassen, sondern auch für die ganze Gesellschaft, für die staatliche Ordnung, für alle Cultur und Civilisation hieraus entstehen müssen, des Weiteren zu entwickeln, wie es Lassalle in seinem Arbeiterprogramm unternommen hat. Unterlassen können wir es indessen schließlich nicht, die von Lassalle citirten Worte John Stuart Mill's *), „des glänzendsten jetzt lebenden Repräsentanten der Ricardoschen Schule, also der tiefsten und wissenschaftlichsten Richtung der Bourgeois-Ökonomie“ hierher zu setzen:

„Wenn die große Masse des Menschengeschlechtes immer so bleiben sollte, wie sie gegenwärtig ist, in der Sklaverei mühseliger Arbeit, an der sie kein Interesse hat und für welche sie kein Interesse fühlt; sich von früh Morgens bis spät in die Nacht abquälend, um sich nur den nothwendigen Lebensbedarf zu verschaffen; mit all den intellectuellen und moralischen Mängeln, die ein solcher Zustand mit sich bringt; ohne eigene innere Hülfquellen, ohne Bildung — denn sie können nicht besser gebildet als ernährt werden; selbstsüchtig — denn ihr Unterhalt nimmt alle ihre Gedanken in Anspruch; ohne Interesse und Selbstgefühl als Staatsbür-

*) Principles of political economy, I, 377.

ger und Mitglieder der Gesellschaft; dagegen mit dem in ihren Gemüthern gährenden Gefühl des ihnen vermeintlich widerfahrenen Unrechts hinsichtlich dessen, was Andere besitzen, sie aber entbehren: — wenn ein solcher Zustand bestimmt wäre, ewig zu dauern, so wüßte ich nicht, wie Jemand, der seiner Vernunft mächtig ist, dazu kommen sollte, sich weiter um die Bestimmung des Menschengeschlechts zu kümmern. Die einzige Weisheit würde dann darin bestehen, mit eurythmischer Gleichgültigkeit für sich und diejenigen, für welche man ein Interesse empfindet, dem Leben sovieler persönliche Befriedigung, als es ohne Beeinträchtigung Anderer gewähren kann, abzugewinnen und das bedeutungslose Gewühl der sogenannten civilisirten Existenz unbeachtet vorübergehen zu lassen!“

(Schluß im nächsten Hefte.)

W. G. Rößler.

Iur Situation.

Ende April 1866.

Im Hinblick auf jenen steten Wechsel der Dinge, der jeder menschlichen Voraussicht zu spotten pflegt, hatte der im Januarheft dieser Zeitschrift gedruckte „Rückblick auf das Jahr 1865“ ausdrücklich darauf verzichtet, dem Jahre 1866 sein Horoskop zu stellen. Es scheint, dieser Verzicht ist am rechten Ort gewesen: kaum drei Monate ist es her, daß wir mit dem vorigen Jahre abrechneten, und zwischen damals und heute liegt bereits eine so große Anzahl gewichtiger Thatsachen, daß wir, um nur einigermaßen orientirt zu bleiben, eine Rückschau über die Ereignisse von 1866 halten müssen, bevor auch nur der dritte Theil des Jahresturnus verstrichen ist.

— — „Wir sind am alten Ort,
Allein bedenkt erneuter Zeiten Lauf“

so wird uns allenthalben zugerufen, wohin wir auch immer nur den Blick richten, um diejenige Situation, welche wir beim Jahreswechsel verließen, wiederzufinden. Der Löwenantheil an diesem Ereignisreichthum gebührt dem abgelaufenen Aprilmonat, der beinahe täglich folgenschwere Kunde gebracht hat: an seinem Eingang machten rein provinzielle Vorgänge, wie der livländische Landtagsbeschluß in Sachen des Güterbestrechts, der bedeutungsvolle Rücktritt des Fürsten Lieven vom Landmarschallsamte, die Wahl eines neuen Oberdirectors des Creditvereins, der Erlaß einer neuen baltischen Gemeindeordnung u. s. w. noch Anspruch auf die ausschließliche Aufmerksamkeit und Theilnahme der Provinzialen: — nur vier Wochen sind

vergangen und all' diese zu jeder anderen Zeit so nachhaltigen Vorgänge sind in den Hintergrund gedrängt durch die wichtigen Vorgänge, deren Schauplatz St. Petersburg seit dem 4. April d. J. ist, und durch die Vorläufer einer europäischen Verwicklung, die, wie es nach allem scheint, nur mit dem Schwerte gelöst werden kann. An nicht weniger als drei Punkten des europäischen Continents kann jeden Augenblick eine Störung des — allerdings längst zur Phrase gewordenen „Gleichgewichts“ eintreten: an der italienischen und an der böhmischen Grenze Oesterreichs steht man dem Ausbruch eines Krieges stündlich ins Gesicht, an der unteren Donau stehen sich seit der Vertreibung des Fürsten Cusa die widerstreitenden Interessen der europäischen Großmächte so entschieden feindlich gegenüber, daß es nur dem drohenden Charakter des österreichisch-preussisch-italienischen Conflicts zuzuschreiben ist, wenn die Vorgänge in Jassy und Bucharest augenblicklich nicht im Vordergrunde des politischen Interesses stehen.

Beim Beginn des neuen Jahres konnte die Sorge vor nahe bevorstehenden internationalen Verwickelungen — wenn die Bedingungen derselben auch unleugbar vorhanden waren — bei weitem nicht zu den täglichen gezählt werden; es waren vielmehr brennende innere Fragen, die die Völker des europäischen Continents, des brittischen Inselreichs und der nordamerikanischen Union beschäftigten. Wäre es mit dem demokratischen Charakter unserer Zeit wirklich so weit her, wie mancher Geschichtsphilosoph behauptet hat — die heute drohende Kriegsgefahr müßte für ein unlösbares Räthsel gelten: aus dem Bedürfniß nach einer volksthümlichen Action ist die gegenwärtige Krisis — wenn wir von Italien absehen, dessen Haltung wesentlich von der Preußens bestimmt wurde — nirgend herausgewachsen. In Berlin ließ man sich während der Januar- und Februarwochen die Verstärkung der Disziplinen, an eine definitive Lösung der Herzogthümerfrage werde im Augenblick nicht gedacht, herzlich gern gefallen: das Interesse des Volkes weilte wo anders, es hatte sich um die Wiederholung der parlamentarischen Komödie gesammelt, welche das Ministerium Bismarck nunmehr zum dritten Mal in den ersten Wochen nach dem Jahreswechsel mit den „Erlauchten, edlen und werthen Herren beider Häuser des Landtags“ ausführte — dieses Mal ohne auch nur den Schluß des ersten Actes abzuwarten. War auch die Haltung der liberalen Partei im Großen und Ganzen dieselbe geblieben wie während der früheren Jahre, die ungeschmälerte Theilnahme des preussischen Volks hatte sich

durch die Wiederholung des vor seinen Augen aufgeführten Stückes nicht abschwächen lassen; sie erschien vielmehr gerechtfertigt durch die größere Schärfe, Knappheit und Entschiedenheit in der Haltung der liberalen Führer, welche ziemlich einstimmig erklärten, der voraussichtliche Ausgang werde sie von der Sisyphusarbeit einer neuen Budgetprüfung nicht abhalten. Die Regierung hatte es mit ihren Maßregelungen und Willkürhandlungen glücklich fertig gebracht, der demokratischen Partei im Abgeordnetenhaus, den alten, aber beim Schluß der letzten Session zweifelhaft gewordenen Einfluß wiederzugeben, die Aussichten auf eine durch den Willen der Bevölkerung herbeigeführte Annexion der Elbherzogthümer völlig zu zerstören und im eigenen Lande mindestens ebenso unpopulär zu sein, wie im deutschen und außerdeutschen Auslande. Der plötzliche Schluß der parlamentarischen Session versuchte es dann, die heikelen inneren Fragen wieder für eine Zeit lang mundtot zu machen, und hauptsächlich als Mittel zu diesem Zweck mußte es angesehen werden, daß die officöse Presse von diesem Zeitpunkt ab wieder an die Unhaltbarkeit des Gasteiner Interim erinnerte und wechselsweise gegründete und ungegründete Gerüchte von Verhandlungen über ein definitives Abkommen in Sachen der Elbherzogthümer in Umlauf setzte. Ohne jene gewaltsame Unterbrechung der Thätigkeit des Landtags — zumal des Abgeordnetenhauses — hätten die inneren Fragen noch lange vorgehalten, und nur künstlich konnte das Volksinteresse davon abgezogen und für die Fata Morgana großmächtlicher Action in Anspruch genommen werden.

Wie in Preußen der parlamentarische Conflict, so hatte in Oesterreich die ungarische Frage und was mit ihr zusammenhing die Theilnahme des Volks während der ersten Monate des Jahres gefesselt. Diese Frage ist heute noch nicht gelöst, kaum ihrer Lösung näher gerückt; noch immer sind die Bedingungen und Formen der Betheiligung Ungarns an den Angelegenheiten der Gesamtmonarchie nicht festgestellt, noch immer ist der Kampf zwischen deutschen Centralisten und Autonomisten und föderalistischen Slaven nicht ausgekämpft, noch immer harrt Oesterreich einer Verfassung, der es schon zur Regelung seiner zerstörten Finanzen dringend bedarf — und doch will man die Welt glauben machen, die Abneigung Oesterreichs gegen die formelle Feststellung der preussischen Hegemonie an der Elbe habe an der Kriegs- und Opferbereitschaft seiner Völker einen realen und im Volkswillen begründeten Rückhalt. Man braucht die Geschichte der österreichisch-preussischen Verwickelungen nur ihren Umrissen nach zu verfolgen,

um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die kriegerischen Stimmen, welche hier wie dort auch in demokratischen Kreisen laut geworden sind, mit dem eigentlichen nationalen Willen schlechterdings nichts zu thun haben, daß jene neue Doctrin von der unter allen Umständen unvermeidlichen Nothwendigkeit eines Entscheidungskampfs zur Lösung der deutschen Frage, wie sie noch in jüngster Zeit von Zweifeln entwickelt worden, des wahrhaft volksthümlichen Bodens entbehrt und die gegenwärtige Krisis kaum überleben dürfte. Während der ersten Phase des Conflicts, die mit dem österreichischen Vorschlage einer gleichzeitigen gegenseitigen „Abrüstung“ schloß, war von dieser Doctrin weder in Preußen noch in Oesterreich innerhalb weiterer Kreise etwas zu hören — die Abneigung gegen die Bismarcksche Kriegspolitik wurde vielmehr von den leitenden Organen und von den Führern der Fortschrittspartei deutlich und allgemein ausgesprochen. Und während der Tage, in denen der Zwiespalt beigelegt schien und die Friedenssonne wieder glänzte — that sich während dieser auch nur eine namhafte Stimme kund, welche die Verdunkelung der Kriegsaussichten im Interesse der deutschen Frage bedauerte? Es bedurfte des Bismarckschen Rädels einer Bundesreform mit deutschem Parlament, um diese „deutsche Frage“ als Kriegskrausen in Scene zu setzen und den nöthigen Eifer für eine aus den Truppenconcentrationen in Venetien deducirte neue Rüstungsnothwendigkeit anzutreiben. Der Reformvorschlag war direct darauf berechnet, die noch nicht recht practicabel gewordene Verbindung zwischen den Gedanken „Krieg mit Oesterreich“ und „Lösung der deutschen Frage“ gangbar zu machen und dann dem Publikum der Gelegenheitspolitiker zum Verkehr zu übergeben. Ob aber auch eine große Anzahl maßgebender Führer mit dem Gedanken an einen deutschen Bürgerkrieg zu Gunsten der Consolidation der deutschen Einheit ausgesöhnt ist — das Volk hat nicht umsonst fünfzig Friedensjahre gelebt! Mag auch das Terrain, das man dem Particularismus mit den Turner-, Sängers- und Schützenfesten zu Gunsten der deutschen Einheit abgewonnen haben wollte, nicht breit genug sein, um das Gebäude einer friedlichen Einigung tragen zu können, diese Einigung wird von den vielverzweigten materiellen Interessen aller Theile mit so zwingender Nothwendigkeit gefordert, daß sie nicht mehr ungestraft in ihr Gegentheil verwandelt werden kann. Die jahrelange Agitation des Nationalvereins ist so ausgesprochen friedlicher Natur gewesen, daß der Gedanke eines deutschen Krieges dem wirklichen deutschen Volksbewußtsein und Volkswillen verhaßter denn je geworden

ist. Es zeugt von einer wunderlichen Inconsequenz und Planlosigkeit, wenn der kriegslustige Bruchtheil der Nationalpartei sich heute den Ausscheln giebt, als habe er keinen Theil an den mühsamen Bestrebungen gehabt, die seit 1850 für die Festigung des deutschen Gesamtbewußtseins thätig waren. Glaubt man denn im Ernst, der auf Abgeordneten- und Vereinstagen bekämpfte Particularismus werde sich die Nahrung entziehen lassen, die ihm das Einrücken preussischer Truppen nach Sachsen naturgemäß zuführen würde? Kann noch ein Zweifel darüber obwalten, daß die Mehrzahl der deutschen Mittel- und Kleinstaaten im Lager Oesterreichs zu finden sein wird, sobald der erste Kanonenschuß gefallen ist, und daß auch für den Fall eines Preußens günstigen Ausgangs all' die moralische Eroberungen, welche der Gedanke der preussischen Führerschaft gemacht hat, verloren gehen müssen? Schlägt man sich nicht selbst ins Angesicht, wenn man der feierlich proclamirten Theorie der moralischen Eroberungen die nicht einmal durchführbare neupreussische Junker- und Soldatenpraxis des Grafen Bismarck folgen läßt? Wenn die Bismarcksche Politik es nicht einmal fertig bringen konnte der preussischen Annexion der Elbherzogthümer in der Bevölkerung Schlesiens und Holsteins die nöthige Unterstützung zu schaffen, wie kann man sich von derselben eine Abfindung mit sächsischen oder bairischen Particularisten versprechen? Die Einsicht in die Nothwendigkeit einer territorialen Erweiterung und Kräftigung Preußens ist dem größten Theil der liberalen Stimmführer etwas spät gekommen und die Verspätung dieser Einsicht in die Nothwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem „souverainen“ schleswig-holsteinischen Volk trägt keinen geringen Schuldanteil an der heutigen Verwickelung. Wäre man rechtzeitig und energisch zu Gunsten der Annexion eingetreten, Oesterreich hätte wahrscheinlich mit sich reden lassen und mindestens der Verwirklichung der halben Annexion, d. h. der Annahme der Februarforderungen von 1865, auf die Dauer keine ernstlichen Hindernisse in den Weg gelegt: die schwankende und negative Haltung der liberalen Fractionen des Berliner Abgeordnetenhauses hat es mit zu verantworten, daß das Wiener Cabinet sich in den Gedanken an die Durchführbarkeit seiner Opposition gegen die preussischen Forderungen einwiegte und nach dieser Seite hin Verpflichtungen einging, die jetzt allerdings kaum mehr rückgängig zu machen sind. Den bei weitem größeren Theil der Schuld aber trägt unzweifelhaft die preussische Regierung: kommt es zum Kriege, so muß das preussische Volk im letzten Grunde dafür sein Blut versprizen, daß die illiberale Politik seiner Re-

gerung, die moralischen Eroberungen an der Elbe und am Main unumgänglich gemacht hat, die ihm unzweifelhaft in den Schooß gefallen wären, wenn dem täuschenden Scheine der „neuen Aera“ von 1859 nicht der bittere Ernst der neuesten auf dem Fuße gefolgt wäre. Wird das Volk wirklich geneigt sein, die Schulden zu zahlen, die seine Regierung reactionären Gelüsten zu Liebe gemacht hat?

Die Antwort auf diese Frage, wird der Ausfall der neuerdings aus-
geschriebenen Wahlen zum Abgeordnetenhanse geben; es wird sich zeigen,
ob die Doctrin von der Nothwendigkeit einer kriegerischen Lösung der
deutschen Frage die nöthige Volksunterstützung findet oder nicht und ob wir
mit der Behauptung Unrecht haben, ein deutscher Bürgerkrieg könne in der
zweiten Hälfte des 19ten Jahrhunderts wohl von den Cabinetten, nicht
aber von den Völkern gewollt werden, diesen sei an der unge störten Auf-
rechterhaltung des Hausfriedens aus sittlichen wie aus materiellen Grün-
den mehr gelegen als an der möglichen Beschleunigung, welche für die
Lösung der deutschen Frage aus einem österreichisch-deutschen Kriege ge-
wonnen werden kann. Wer die Natur des deutschen Particularismus an
dessen historischen Erscheinungen studiert hat, dem wird es kaum zweifel-
haft sein, daß derselbe auf die Dauer nicht mit Soldaten bekämpft werden
kann, daß Oesterreichs Suprematie in Süd- und Mitteldeutschland wohl
die Hauptstütze, nicht aber die Quelle dieser Erscheinung gewesen ist und
daß die Vernichtung des österreichischen Einflusses in Deutschland noch
nicht identisch ist mit der Aufrichtung einer unbestrittenen preussischen He-
gemonie. Die territoriale Erweiterung, die Preußen im günstigsten Falle
aus dem Kampfe heimbrächte, würde nahezu aufgewogen werden durch die
Verschärfung des feindlichen Gegensatzes zu ihm im deutschen Süden.

Die Beziehungen zu Preußen bilden aber nur die eine Seite der
Gefahr, welche gegenwärtig den europäischen Frieden und den Bestand des
österreichischen Kaiserstaats bedroht. Italien, das noch vor sechs Wochen
einzig mit finanziellen Sorgen und mit den Sammlungen zur Deckung
der dringendsten Staatsschulden beschäftigt schien — Italien hat die deutschen
Fändel, in die sein feindlicher Nachbar verwickelt worden, nicht unbenutzt
gelassen und bereitet sich zu einem Einfall in die Grenzen Venetiens vor.
Anderes als in Deutschland, ist das Bedürfnis nach einer kriegerischen Ac-
tion und nach unverkürzter Herstellung der nationalen und staatlichen Ein-
heit hier im Volkswillen tief begründet, von diesem dringend gefordert.
Ganz abgesehen von ihren eigenen Wünschen für eine Befreiung des Be-

netianischen Gebiets ist die italienische Regierung durch den Volkswillen gezwungen, mit der Verwirklichung dieses Nationalgedankens nicht länger zu zögern; daß die Vertheilung des „Frei bis zur Adria“ seit sieben Jahren auf ihre Erfüllung warten muß, das ist der Grund davon gewesen, daß seit dem Tode Cavour's kein italienisches Ministerium zu einer gefesteten Stellung, zu einer über die Kinderjahre hinausreichenden Lebensdauer gelangen konnte. Die mit dem particularistischen Communal- und Cantönlis-Geist verbündete Revolution hat diese niemals völlig vernarbte Wunde stets offen zu erhalten gewußt. Aller Wahrscheinlichkeit nach kann Italien auch wenn der österreichische Conflict mit Preußen friedlich beigelegt wird, nicht wieder zurück: seine finanziellen Nöthe und die innere Preßion, unter deren Druck die Florentiner Regierung steht, machen nutzlose, nicht von der Befreiung Venetiens gekrönte Kriegsrüstungen nahezu unmöglich, und kaum minder gefährlich als der Krieg gegen den mächtigen Erbfeind im Nordosten wäre für Victor Emanuel die Rückkehr zum status quo ante. Trotz aller gegentheiligen Versicherungen ist es kaum wahrscheinlich, daß ein festes Abkommen zwischen den Cabinetten von Florenz und Berlin bezüglich einer gemeinsamen Action gegen Oesterreich schon getroffen sei; vielmehr scheint es, daß jeder der beiden kriegslustigen Theile dem andern die Lorbeeren einer Entscheidung durch die Waffen zuschieben möchte, um, die Verlegenheit des gemeinsamen Friedens ausbeutend, hier Venetien, dort Holstein auf dem Unterhandlungswege zu gewinnen. Während der ersten Phase der preussischen Rüstungen schien Italien auf diese Eventualität auszuschaun; die Berliner Abrüstungsvorschläge, welche unterdessen wieder gemacht wurden, haben das Verhältniß verändert und Italien in den Vordergrund der Action geschoben; aber jeder Tag kann eine neue Aenderung in diese Verhältnisse bringen, und ebenso unwahrscheinlich ist es, daß Oesterreich seiner traditionellen Fähigkeit im Festhalten italienischen Besitzes als daß es seinem tiefinnerlichen Haffe gegen Preußen ohne die äußerste Bedrängniß entsage. Sei es daher an der lombardischen, sei es an der schlesisch-sächsischen Grenze, daß das Ungewitter zuerst sich entladet — schwerlich wird es des Widerhalls auf der anderen Seite ermangeln.

In wunderlichem Gegensatz zu der eingreifenden Rolle, die das zweite französische Kaiserreich früher gespielt hat, steht es auf die gegenwärtigen Verwickelungen mit einer Passivität, die man bis jetzt vergeblich zu enträthseln versucht. Ob auch die Opposition im gesetzgebenden Körper, im

Bunde mit den Stimmführern der unabhängigen Presse, großend daran erinnert, daß Frankreichs Interesse eine directe Betheiligung an dem österreichisch-preussischen Conflict im Sinne von diplomatischen Maßregeln gegen die Vergrößerungsgelüste Preußens und für die Aufrechterhaltung des Friedens sowie der deutschen Bundesverfassung erfordere — der dritte Napoleon verharret bei seinen Neutralitätsversicherungen und bei der Politik der „libre action.“ Vergebens müht man sich mit Deutung der noch unlängst vom Kaiser gesprochenen Worte: „er habe mit den Verträgen von 1815 nichts gemein“: weder die Gründe noch die Absichten, von denen Frankreichs reservirte Haltung bestimmt wird, lassen sich errathen, und nur Eines scheint hervorzugehen: daß das kaiserliche Regiment sich selbst durch die Angriffe von Gegnern wie Thiers, Vizoin, Jules Favre, Pelletan u. s. w. in seinem Bestande nicht erschüttert fühlt und einer Ableitung der Gemüthet von den innern auf die äußern Fragen entbehren zu können glaubt.

Noch entschiedener aber ist die Passivität Englands, das nach Abweisung seiner in Wien und Berlin angebotenen „guten Dienste“ Augen und Ohren zu verschließen und einzig mit seiner, allerdings hochwichtigen Parlamentsreform beschäftigt zu sein scheint. Und dennoch — kommt es zum Kriege — wird die Neutralität der Westmächte keine so vollständige sein können, als man in gewissen Berliner Kreisen anzunehmen beliebt; sowie auch unsere östliche Großmacht nicht mit gleichgültiger Ruhe dem Thun und Leiden der Anderen wird zusehen können. Bei der Regelung der Donaufürstenthümerfrage, die inmitten der deutschen Kriegsgefahren nicht stille steht, sind die Westmächte ebenso lebhaft interessirt wie Rußland, und schon um der Beziehungen willen, die Oesterreich vermöge seiner geographischen Lage zu dieser Frage hat, würden sich die außerdeutschen Großmächte zu dem Versuch einer kriegerischen Lösung des österreichisch-preussisch-italienischen Conflicts keineswegs theilnahmlos verhalten können. Dazu kommt, daß eine gänzliche Zurückhaltung Rußlands gegenüber allen möglichen Eventualitäten eines preussisch-österreichischen Krieges überhaupt kaum anzunehmen ist; und bedenkt man nun noch, daß auch die Dänen jede Gelegenheit gern ergreifen werden, von den verlorenen Gebieten, soviel möglich, wiederzugewinnen, daß vermöge der „scandinavischen Idee“ Schweden in zweiter Linie hinter Dänemark steht, daß ferner die Türkei in der Sache der Donaufürstenthümer ganz direct betheiligt ist, und endlich, daß auch die meisten deutschen Mittelstaaten bereits armirt oder mobilisirt haben, so könnte dieser Sommer 1866 fast den ganzen Welttheil in Waffen

sehen. Wieder Schlachten wie die von Inkerman und Solferino! Nur mit noch größeren Truppenmassen! Ein Gedanke, der immer noch furchtbar genug ist, wenn auch die dreißigjährigen und die siebenjährigen Kriege in Europa zur Unmöglichkeit geworden sind. Und welches sind die Gewährungen, welche man durch diese Hekatomben Menschenlebens der Gottheit abzurufen gedenkt? Wird etwa die Karte Europa's so durchgreifende und so zweckmäßige Aenderungen erleiden, daß man darin eine wesentlich verbesserte Grundlage unserer weiteren Geschichtsentwicklung anzuerkennen vermöge? Unbequem, ja unleidlich sind wol manche Verhältnisse der europäischen Staatenfamilie geworden; aber Abhülfe findet sich schwer und nur langsam. Jeder einzelne Staat verfolgt in Bezug auf die andern Zwecke, die in der Regel nur vom crassesten Egoismus eingegeben sind; die Menschheit als Ganzes hat noch keine organisirte Vertretung, und wenn sie schließlich doch immer bei ihren providentiellen Culturzielen anlangt, so geschieht es auf Wegen, die ebenso unberechenbar als blutig-opfervoll sind.

Während nun so ungeheure und, wie gesagt, auch für Rußland keineswegs gleichgültige Ereignisse im Anzuge waren, wurde dieses selbst von einer folgenreichen Katastrophe betroffen. — Wenn wir der Frevelthat eines Einzelnen diesen Namen geben, so kann das natürlich nicht den Sinn haben, als ob dadurch das Verhältniß des bedroht gewesenen erhabenen Herrscherhauptes zu seinen Unterthanen irgend modificirt worden sei: dieses Verhältniß ist zu tief begründet, als daß es einer Befestigung desselben durch das Bewußtsein einer überstandenen Gefahr, durch die Vergegenwärtigung der Größe eines als möglich gedachten Verlustes bedurft hätte: es läßt sich aber nicht verkennen, daß in Folge eigenthümlicher Umstände jenes wahnwitzige Attentat von wesentlichem Einfluß auf die politischen Anschauungen der Massen wie der leitenden Kreise Rußlands werden mußte, ja daß der künftige Geschichtschreiber von hier an einen neuen Abschnitt in der Regierungsgeschichte Alexanders II zu datiren haben wird. So spärliche Kunde auch bis jetzt über den Verbrecher und die Umstände, aus welchen seine That erwuchs, in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, allenthalben hat sich die Ueberzeugung verbreitet, dieselbe sei das Ergebnis einer innern Krankheit des russischen Volkes. Während man Jahre lang alle Störungen des Staatslebens auf Rechnung äußerer Einflüsse, so zu sagen chirurgischer Schäden zu setzen und namentlich in der Resection des feindselig wuchernden polnischen Elements das ent-

scheidende Heilmittel zu suchen beflissen war, ist man jetzt veranlaßt, mehr denjenigen Uebeln, die nicht durch das Messer des Operateurs, sondern nur durch veränderte Nahrungs- und Lebensbedingungen entfernt werden können, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der kühne Fortschritt auf der Bahn politischer Reformen wird für den Augenblick — so scheint es — der Sammlung, der Rückschau auf die bisher erzielten Wirkungen und namentlich der Sichtung und Läuterung der bisher angewandten Mittel Platz machen müssen. Das Bedürfnis nach einer Umgestaltung von Grund aus hatte sich der russischen Gesellschaft zu plötzlich, zu stürmisch mitgetheilt, als daß es zu verwundern sein konnte, wenn ein Theil derselben alle nothwendigen Zwischenstufen mit einem Saçe zu überspringen gedachte und dabei — in die absolute Leere gerieth. Gegen den seit Beendigung des orientalischen Krieges immer wilder anschwellenden Ideensturm, dessen Hauptanküster ein politischer Flüchtling im Auslande war, brachte das Jahr 1863 den ersten Rückschlag, indem damals, im Gegensatz zu dem panslawistischen und darum polenfreundlichen Charakter der bisherigen Bewegung, der Begriff der russischen Staatseinheit zur allgemeinen Anerkennung gebracht und Herzens früher so gewaltiger Einfluß vollständig lahm gelegt wurde. Es war dies ein Werk vor allem der Moskauer Zeitung. Binnen kurzer Frist aber zu schroffster Einseitigkeit ausgebildet, übersprang nun dieses an sich berechnigte neue Princip auch seinerseits wieder alles verständige Maß. Wiederum glaubte die entzündete Masse gleichsam eine Zauberformel und Panacee gewonnen zu haben; wiederum ersparte sie es sich, mit den gegebenen sittlichen und historischen Daten zu rechnen; wiederum wollte sie das Ziel ohne den Weg, die Frucht ohne die Blüthe, alles mit Gewalt und von heute auf morgen. Um so begreiflicher aber ist es, daß durch diese Saat des Jahres 1863 das Unkraut des vielberufenen Nihilismus keineswegs ersiekt werden konnte. — Was ist dieser russische Nihilismus? Nicht etwa Skepsis, die nichts wissen zu können behauptet: er hegt vielmehr sehr kräftige Ueberzeugungen und trägt sie mit entsprechendem Aplomb vor. Nicht auch buddhistisch-schopenhauerische Affese, die nichts zu wollen für das höchste Gut erklärt: was ihm am wenigsten fehlt, ist gerade der „Wille zum Leben,“ d. h. die Richtung auf egoistische Utilisirung des Lebens. Er ist — um sein Wesen in deutscher Terminologie auszudrücken — die crass-materialistische Weltanschauung der Vogt, Moleschott, Büchner, versehen mit den äußersten Consequenzen des Socialismus. Nicht nur Gott, Unsterblichkeit

und herkömmliche Moral (inclusive Recht) werden geleugnet: auch die Ehe soll zu Gunsten eines freien „naturgemäßen“ Verkehrs der Geschlechter aufgelöst, auch das Eigenthum, wenigstens das an Grund und Boden, abgeschafft und mit Hülfe der russischen Institution des Gemeindebesitzes möglichst in sein Gegentheil verwandelt werden. Schon vor 1863 hatte sich dieses radicale System von der Herzenschen Schule aus entwickelt, übrigens den idealistischen Herzen selbst alsbald zu den überwundenen Standpunkten werfend. Als Parteihaupt galt damals Tschernyschewski, Redacteur des „Sowremennik,“ seit sibirischer Verbannter. Auf den Namen des „Nihilismus“ wurde es von Turgenjew in seinem diese Secte mit einschneidender Schärfe schildernden Roman *) getauft. Seit dem Karakosowschen Attentat ist man von gewisser Seite her bemüht, den Nihilismus auf ausländische, „kosmopolitische“ Einflüsse, wo möglich polnischen Ursprunges zurückzuführen und jeden Zusammenhang dieser Erscheinung mit der gesammten nationalen Bewegung der letzten Jahre zu leugnen. Wie wir die Dinge ansehen, ist das Uebel chronischer Art und von Weitem her angelegt: beinahe jede der Richtungen, welche in Sturm und Drang der russischen Geister sich bemächtigte, hat ihr Schärfelein dazu beigetragen die Achtung vor den unwandelbaren Grundlagen des Staats- und Gesellschaftslebens zu erschüttern und die entschiedeneren Köpfe an den Abgrund einer vollständigen Leugnung der bis dazu gültigen Fundamentalschauungen über Recht, Sittlichkeit, Eigenthum und Ehe zu treiben. Im Drang nach Abstreifung lästiger Schranken und nach Erreichung glänzender Ziele hat man sich zu einer wahrhaft schreckenerregenden Gleichgültigkeit gegen die Wahl der Mittel gewöhnt. Bis zur Herstellung des idealen Zustandes, den jede Partei in ihrer Weise construirte — bald als politische Freiheit, bald als nationale Einheit, oder wie sonst die Parole lauten mochte — bis dahin sollte alles, was diesem Zwecke entgegenstand, vogelfrei sein, ohne Recht auf Duldung und Berücksichtigung. Die Wiederherstellung einer Rechtsbasis wurde bis zur Stunde nach gewonnener Schlacht vertagt, während doch der Begriff des Rechtes niemals ungestraft suspendirt werden kann und seine Autorität durch seine ununterbrochene Geltung bedingt wird. Was die Einen zeitweilig suspendirten, konnte den Andern bald als vollständig entbehrlich gelten, und wenn heute alle Diejenigen, die nur eben nicht an den letzten Consequenzen der Nihilisten

*) „Väter und Söhne.“ Wir erinnern an die Analyse dieses Buches, Balt. Monatschr. Bd. 10. S. 173 fg. und die daraus mitgetheilte Uebersetzung, ebenda S. 410 fg.

Theil haben, ihre Hände in Unschuld waschen zu dürfen meinen, so find sie im Irrthum: die Lehre von der Gleichgültigkeit der Mittel hat die Verwilderung verschuldet, welcher der Nihilismus entstammt. Was half es unter solchen Umständen, wenn die Moskauer Zeitung das russische Erziehungswesen als den Sitz der Krankheit, von der hier die Rede ist, bezeichnete, gegen den verflachenden Realismus und Encyclopädismus des Unterrichts eine Lanze nach der andern brach und mit ihrer Kritik des häuerlichen Grundbestzes sogar das eigentliche Palladium der russischen Socialistenspecies anzugreifen wagte! Sie selbst hatte in ihrer Methode zuviel mit dem bekämpften Gegner gemein, und gewiß in sehr vielen Köpfen fanden auch beide Ideenkreise — der nihilistische und der streng nationale — eine ganz bequeme Verbindungsstätte. Erst von dem Eindruck, den der 4. April gemacht hat, läßt sich eine entscheidende Reaction erwarten; denn, mit wie viel oder wie wenig Grund es auch sein mag, die öffentliche Meinung läßt es sich nicht nehmen, den — freilich vielleicht in einem erweiterten Sinne verstandenen — „Nihilismus“ mit dem verabscheuten Verbrecher in Verbindung zu bringen, während auch die wichtigen Veränderungen in den höchsten Verwaltungsstellen, welche der letzte Monat gebracht hat, es nahe legen, auf eine verstärkte Thätigkeit der Regierung nach der betreffenden Seite hin Schlüsse zu ziehen.

Was nun das Verhältniß unserer Ostseeprovinzen zu diesem bedeutungsvollen Gesichtsmoment betrifft, so könnten gerade die letzten Wochen mehr als alles Andere den Beweis dafür liefern, wie sehr die Moskauer Doctrin von der Entfremdung dieser Provinzen gegenüber dem Gesamtinteresse des russischen Reichs alles Grundes und Bodens entbehrt. Die Theilnahme an dem Schrecken wie an den Festen, welche Petersburg während des Aprilmonats bewegten, ist bei uns eine so erregte und allgemeine gewesen, daß sogar die großen Ereignisse im Westen, trotz der kritischen Bedeutung, welche sie schon durch die entsetzlichen Coursbaissen für unsere ganze ökonomische und mercantile Existenz haben müssen, im Hintergrunde blieben und erst in den letzten Tagen sich ihr natürliches Recht zu nehmen angefangen haben. Kaum war das ebenso in manchen früheren Zeiten, von denen die Moskauer Zeitung behauptet, sie seien das verlorene Paradies unserer Loyalität, weil es damals noch keine Schedo-Ferroti und keinen Separatismus gegeben hat. Unsere Beziehung zu dem allgemein-russischen Staatswesen ist im Laufe der Zeit keine losere, sondern im Gegentheil eine in dem Maße festere geworden, als die dasselbe

bestimmende Factoren eine breitere Culturbasis gewonnen haben, und sie wird wiederum bedeutend an Festigkeit wachsen müssen, sobald erst der eben jetzt so vulkanisch-eruptive Charakter des russischen Culturprocesses einem ruhigeren und solideren Platz gemacht haben wird.

Uebrigens ist der 4. April in einer seiner Folgen auch direct verhängnißvoll für die Ostseeprovinzen geworden. Die Abberufung unseres Generalgouverneurs inmitten der tiefgreifenden Reformarbeiten, welche seine fünfzehmonatliche Verwaltungsperiode hervorgerufen oder weiter gefördert hatte, ist von einem Eindruck auf die Gemüther gewesen, der das vollgültigste Zeugniß für den Grad der Anerkennung ablegt, welche Graf Schuwalow bei uns sich erworben hat. Wir müssen es uns sagen, daß eine so rasch und so vollständig gewonnene Einsicht in die complicirten Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten der Provinzen überhaupt nur sehr ausnahmsweise, nur bei einem so ungewöhnlich hochbegabten Staatsmanne möglich ist, und wir können uns über seinen Verlust etwa nur mit dem Gedanken trösten, nun einen ausgezeichneten Kenner unserer Verhältnisse mehr in den Kreisen der obersten Centralregierung zu wissen. Ein Kenner aber ist bekanntlich leicht auch ein Gönner, während Ungerechtigkeit gegen das Fremde, das Unbekannte einen natürlichen Zug des Menschen ausmacht.

Von uns und den Dingen, die uns beschäftigen, wird bei den Moskauer und Petersburger Tagespolitikern in nächster Zukunft wol nicht viel die Rede sein. Größere oder nähere Vorgänge werden das Interesse absorbiren, das man in müßigeren Zeiten auch für die kleine Separatismusjagd erübrigte. Wie wichtig ist z. B. schon die neuerdings erfolgte Eröffnung der neuen Gerichtsstätten in den Residenzen! Geschwornengerichte, öffentliches und mündliches Verfahren, Anwendung der Anklagemazine und Beschränkung des Instanzenzuges — all' diese Dinge, über die sich trefflich discutiren ließ, solange sie nur in Gestalt von Gesegentwürfen existirten — sie sollen jetzt praktisch erprobt werden und von ihrer Anwendungsfähigkeit auch unter so östlichen Längegraden Zeugniß ablegen. Keine geringere Aufmerksamkeit wird sich in der nächsten Zukunft dem Ausgang des offenen Krieges zwischen der Moskauer Zeitung und der Hauptverwaltung der Preßangelegenheiten zuwenden müssen; die Männer, unter deren Fenstern 40,000 Menschen demonstirten, stellen eine Macht dar, wie kaum irgend eine andere Zeitungsredaction im heutigen Europa. Dazu nehme man die Spannung, mit welcher ganz Rußland den Ergebnissen der Untersuchung gegen den Hochverräter entgegensteht! Wo

sich's um innere Verhältnisse von solcher Tragweite und noch außerdem um den großen ausländischen Conflict handelt, wird man schwerlich an baltischer Justizreform und rigascher Stadtverfassung einen besondern Antheil nehmen. Werden wir es demnach in diesen Angelegenheiten vor-
ausichtlich nicht mehr mit den russischen Zeitungen und der denselben folgenden öffentlichen Meinung, sondern nur mit den betreffenden Factoren der Centralregierung zu thun haben, so wird es nur um so mehr an uns sein, zu zeigen, daß es uns mit der Behauptung, die Initiative zur Umgestaltung unserer Institutionen habe uns selbst angehört, Ernst ist und daß wir nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben gesonnen sind. Würde anders gehandelt, so hieße das nicht nur sich schlecht auf seinen Vortheil verstehen, sondern auch sich einer Gedächtnißschwäche schuldig machen, die nicht einmal die jüngsten Erfahrungen festzuhalten weiß.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 14. Mai 1866.

Inhalt.

Das Verhältniß des Provinzialgesetzbuchs zu den alten Rechtsquellen, von H. Gürgens . . .	Seite 271.
Zur Literatur über die Geschichte Polens, von A. Brückner	„ 286.
Ferdinand Lassalle, von W. G. Köppler . . .	„ 324.
Zur Situation	„ 357.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. 50 K.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.